5
1128

Stadtbibliothek
Augsburg

Mounier's Betrachtungen

über die Staatsverfassungen,

vorzüglich

über diejenige, welche dem französischen Staate angemessen ist.

Aus dem Französischen übersetzt.

Mit einer Einleitung, Anmerkungen und Zusätzen

von

D. Gottlieb Hufeland,

ordentlichem öffentlichem Lehrer der Rechte zu Jena.

Jena,

bey Johann Michael Mauke, 1791.

Vorrede.

Frankreich hat durch die gänzliche Umwälzung seiner Staatsverfassung dem ganzen Europa ein sehr belehrendes Schauspiel gegeben, das freylich in seinem weitern Fortgange immer mehr durch die historischen Ereignisse, die es unsern Augen darstellt, vor der Nachahmung des dortigen Verfahrens warnt als dazu anreizt. Auf diese historischen Thatsachen nun ist auch die allgemeine Aufmerksamkeit ziemlich rege, und wird auch von mehreren Schriftstellern noch stärker darauf hingelenkt. Es scheint aber, als ob man dabey einer andern Quelle von wichtigen Wirkungen zu wenig achtete, die in denselben Begebenheiten ihren Ursprung

hat, und deren Vernachläßigung dennoch allmählich eben so fürchterliche Verheerungen anrichten, als ihre gehörige Leitung zur Reifung der wohlthätigsten Früchte beytragen kann. Es sind bey Gelegenheit der verschiedenen Verhandlungen der französischen Nationalversammlung, an denen die ganze Nation Theil nahm, theils von den Mitgliedern der Versammlung, theils von andern wichtige Untersuchungen über Fragen des allgemeinen Staatsrechts, und der allgemeinen Politik erschienen, die, ihrer Natur nach, nicht bloß das französische Volk, sondern die ganze Menschheit interessiren. Unter denselben enthalten mehrere trefliche Entwickelungen und Grundsätze, andere unbestimmte und noch andere ganz verwerfliche Behauptungen. Leider muß man hinzusetzen, daß die meisten unter den letztern von der herrschenden Partey, die auch unter uns noch mehr, als zu wünschen wäre, beliebt ist, herrühren. Um desto mehr ist es, wie ich glaube, Pflicht, die guten Wirkungen, die dieselben auf unser Publicum haben können, zu befördern, und den übeln Eindrücken ihre Kraft zu nehmen. Uebersetzungen von einigen der wichtigsten unter denselben in unsre Sprache, verbunden mit genauern Entwickelungen und Berichtigungen, nachdem jedes nöthig ist, können wohl zur Beförderung dieses

Zwecks am meisten beytragen. Ich habe daher mich zu einem solchen Versuche entschlossen, und da es mir schien, daß über die Beurtheilung der Regierungsformen theils sehr wenige, theils doch sehr unbestimmte, schwankende und unrichtige Begriffe in unserm Vaterlande verbreitet seyen; so sah ich mich vorzüglich nach einer Schrift über dieselben um, deren Auffindung mir um so leichter ward, da die Nationalversammlung sich ganz eigentlich mit der Schöpfung einer neuen Regierungsform für Frankreich beschäfftigte. Sie hatte zu dem Ende bald anfangs einen besondern Ausschuß niedergesetzt, der einen Plan zu derselben entwerfen sollte. In diesen waren der Erzbischof von Bourdeaux, der Bischof von Autun, der Abbé Sieyes, die Comtes de Lally-Tollendal, und de Clermont-Tonnerre, und die Herren Chapellier, Bergasse, und Mounier. Der letztere, von dem die gegenwärtige Schrift herrührt, war schon lange vor der Versammlung der Reichsstände für die Erwerbung einer gesetzmäßigen Freyheit sehr thätig gewesen. Als Secretär der Landstände von der Provinz Dauphiné hatte er schon durch Handlungen und Schriften manche treffliche Einrichtungen bey den Landständen befördert, und noch mehrere für die

Stände des ganzen Reichs vorgeschlagen. Man sah daher auch bey dem Anfang des Reichstags selbst ganz vorzüglich auf ihn. Schon vor diesem Anfange gab er seine Bemerkungen über die Reichsstände *) heraus, in denen vortreffliche historische Aufklärungen über die bisher gehaltenen Reichstage enthalten sind, und wo er schon alles aus denselben Grundsätzen herleitete und auf dieselben Resultate hinführte, welchen er bis jetzt immer treu blieb. Sein System ward auch von den Herren de Lally-Tollendal, de Clermont-Tonnerre, und Bergasse als das beste anerkannt, welche also, da der Erzbischof von Bourdeaux aus der Nationalversammlung ins Ministerium berufen ward, die Stimmenmehrheit in dem Constitutionsausschusse ausmachten. Allein diese Majorität im Constitutionsausschusse hatte nicht die Mehrheit der Stimmen in der Nationalversammlung vor sich. Sie suchten daher ihre Grundsätze durch Gründe zu vertheidigen, und vorzüglich thaten dieß die Herren Mounier und Bergasse; jener in der hier übersetzten Schrift, dieser in einer Rede, welche bestimmt war, in der Nationalversammlung gehalten zu werden. Da diese

aber

*) *Observations sur les Etats-generaux.*

aber dieselbe nicht anhören wollte, so ließ Bergasse sie drucken *). Die Grundsätze in beiden sind so ziemlich dieselben. Hrn. Bergasse Rede ist zusammenhängender, und, wenigstens dem Anschein nach, systematischer; aber oft auch etwas gesucht in Wendungen, Verknüpfungen und Beweisen, und eben wegen ihrer höhern wissenschaftlichen Strenge dem größern Theil der Lesewelt nicht so angemessen. Weit mehr schien mir dieß die Schrift von Mounier. Sie ist zwar kurz, aber enthält so ziemlich die meisten wichtigen Betrachtungen, welche gegenwärtig zur Berichtigung mancher herrschenden Ideen dienen können.

Erschöpfen sollte sie die Lehre, die sie berührt, nicht, weil eine solche wissenschaftliche Vollständigkeit der Absicht, deren Erreichung ich von ihr hoffte, mehr hinderlich als förderlich gewesen seyn würde. Um sie aber richtig zu beurtheilen, muß man nicht vergessen, daß sie in sehr stürmischen Zeiten, in der Mitte des

Augusts,

*) Ihr Titel ist: Discours de M. *Bergasse* sur la maniere, dont il convient de limiter le pouvoir legislatif et le pouvoir executif dans une monarchie. 1789. 8.

Augusts, geschrieben ward, um noch zu rechter Zeit zu wirken, ehe man zur Entscheidung der Hauptpuncte der Constitution schritt, welches ungefähr in der Mitte des Septembers wirklich geschah. Daher die aphoristische, abgebrochne, und gedrängte Schreibart, welche man einem Geschäfftsmanne, der ohnehin auf vieles bauen konnte, das, wie er wußte, denen bekannt genug war, für die er schrieb, wohl verzeihen kann. Diese Eigenthümlichkeit der Schrift wollte und mußte der Uebersetzer nicht verloren gehen lassen, welches vielleicht zu seiner Rechtfertigung bey einigen zu bemerken nöthig ist.

Nach den verabscheuungswürdigen Auftritten am 5ten und 6ten October 1789 verließ Hr. Mounier, eben wie die Herren de Lally-Tollendal, Bergasse u. a., die Versammlung, und gab die bekannte Rechtfertigung seines Betragens *) heraus, deren historischer Theil dem deutschen Publicum durch mehrere Auszüge in periodischen Blättern mitgetheilt ist. Einige andere Stücke darin, die nicht der Absicht jener

*) Exposé de la conduite de M. *Mounier* dans l'assemblée nationale et des motifs de son retour à Dauphiné. Paris. 1789. 8.

jener Blätter gemäß waren, hat man dabey übergangen. Unter diesen hängen besonders die Bemerkungen über die von ihm in der Nationalversammlung vertheidigten Grundsätze genau mit der schon gedachten Schrift zusammen, enthalten manche Bestätigung derselben, und zeigen noch genauer die Anwendung der Grundsätze in derselben auf Frankreich. Ich habe daher noch eine klärere Einsicht in manchen Stücken zu befördern geglaubt, wenn ich diese zugleich in einer Uebersetzung mittheilte, wie ich im Nachtrage gethan habe.

Das ist also der von mir gewählte Text. Der hinzugesetzte kleine Commentar soll in der Einleitung manche Präliminarsätze noch genauer festsetzen, in den Anmerkungen einige der vornehmsten Punkte mehr entwickeln, auch wohl zuweilen berichtigen, und hier, wie in dem kurzen Anhang, die Anwendung erleichtern.

Als ich schon diesen ganzen kleinen Plan entworfen, erschienen einige Aufsätze von andern deutschen Gelehrten in ähnlicher Absicht, unter denen diejenigen, welche von den Herren Rehberg und Brandes

herrühren,

herrühren, unstreitig den ersten Platz verdienen. Das hätte mich fast bestimmt, mein Vorhaben aufzugeben; allein da jene Abhandlungen theils alles mehr in Absicht auf Frankreich untersuchen, theils manche Kenntnisse, Beobachtungen und Grundsätze, die mir in unserm größern Publicum nicht sehr allgemein gekannt zu seyn schienen, voraussetzen; so schien mir die Ausführung meines Entwurfs doch keine unnütze Arbeit, wenn er auch nur auf jene Untersuchungen vorbereitete, und ich entschloß mich daher von neuem, ihn, so wie er hier ist, dem Publicum zu übergeben. Jena den 22. December 1790.

H.

Vorbereitende Abhandlungen.

I.

Ist es gut, Untersuchungen über Regierungsformen öffentlich bekannt zu machen?

Nach einer langen fast allgemeinen und ununterbrochenen innern Ruhe der europäischen Staaten erhuben sich auf einmal Orkane, die bis dahin an Entstehung, Fortgang und Wirkungen kaum ihres gleichen gehabt hatten. So bis zum unglaublichen unerwartet der erste Ausbruch, der zu allen übrigen gleichsam das Zeichen gab, wegen des Orts, wo er begann, wegen des Volks, unter dem er sich erhub, und wegen seiner localen Folgen war; eben so ganz unbemerkbar schlichen sich die Wirkungen desselben auf andre Länder fort, so ganz unvermuthet brachen sie oft auch hier wieder aus. Mit banger Erwartung, wie man auf einen vielleicht wiederkehrenden Stoß des Erdbebens horcht,

auf dessen vorhergehende Erschütterung ein nachbarliches Haus einstürzte, und das nun wohl auch das eigne zertrümmern könnte, lauschten Regenten und Staatsbürger auf jedes Symptom des hereinbrechenden Uebels, das um so mehr als Uebel erschien, je weiter man in dem Geburtsort der großen Gährung die gehofften guten Folgen hinausgeschoben, oder je mehr traurige Wirkungen man dort daraus entstehen sah.

Aengstlich blickte man nach den Ursachen, die diese bisher so ganz ungewohnte, vor kurzem fast für unmöglich gehaltene, Veränderung hervorgebracht hatten, umher. Man konnte sich freylich nicht verhelen, daß vorzüglich Unterdrückung es war, die zuletzt, da die Zeit ihre Last nicht minderte, sondern wohl, weil die Umstände zur Verstärkung derselben immer mehr beytrugen, in fürchterlichen Verhältnissen erschwerte, bis zu völlig unleidlichen Graden gestiegen war, und die Gegenwirkung nur zu stark aufgeregt hatte; Unterdrückung nicht sowohl, wenigstens nicht immer am meisten, von der Regierung, oder vom eigentlichen Mittelpunkt derselben, sondern oft weit mehr von gewissen Zwischenmächten, denen man, durch die Verfassung gehindert, nicht immer gehörig entgegen arbeiten konnte.

konnte. Wie sehr muß jeder Menschenfreund wünschen, daß man jetzt, durch die neuern Vorfälle gewarnt, belehrt und veranlaßt, allen diesen Unregelmäßigkeiten kräftigst abzuhelfen suche!

Allein obgleich diese Ursache deutlich genug in die Augen sprang, so drängte sich doch eine andere Bemerkung durch zu mannichfaltige Zeichen auf, als daß man sie hätte übersehen können. Der Einfluß gewisser Begriffe, die seit einiger Zeit durch mancherley Schriften verbreitet waren, auf den allgemeinen Geist der neuern Gährungen war zu sichtbar. Diese wirkten ehedem offenbar nicht. Vormals, so sagte man nicht selten, hielten ganz andere Begriffe, besonders die Ueberzeugung vom göttlichen Ursprung der königlichen Majestät und aller Regierungen, fast alle Gedanken an Aenderung in der Staatsverfassung, die doch jetzt zu den Lieblingsideen gehören, durch ehrfurchtsvolle und religiöse Empfindungen zurück. Was würde Hektor Masius *) nicht frohlocken,

 daß

*) Ein Hofprediger in Kopenhagen, der die Lehre vom göttlichen Ursprung der Majestät für eine Unterscheidungslehre der Lutheraner gegen die Reformation ausgab, dadurch das Religionssystem der erstern

daß nun endlich die Uebel, die er als unzertrennliche Folge der Verwerfung jener Idee vom göttlichen Ursprung der Majestät ansah, eingetroffen wären! Weil man nun hier eine Hauptquelle des neuern Ungemachs zu entdecken meynte, so fieng man an zu glauben und zu äußern, daß gegen diese vorzüglich Wirksamkeit nöthig sey, daß die Ausbreitung der neuern Begriffe gehindert, und so viel möglich die alten Zeiten in diesem Betracht wieder zurückgebracht werden müßten. So weit freylich, daß man mit wüthender Heftigkeit allen neuern Grundsätzen und Behauptungen, von was Art sie fast immer seyn mochten, unter dem Nahmen der Aufklärung den Krieg ankündigte, daß man die in der Ausdehnung, die man ihr gab, ganz unhaltbare Behauptung vom göttlichen Ursprung der Könige und Regenten wieder einführen wollte, gingen freylich nur wenige schon jetzt wegen der geringen Kenntniß der Wissenschaften und Menschen, die sie hatten, und auf die sie bauten, mit Recht vergessene Schriftsteller. Dennoch aber sind viele, Schriftsteller und Staatsmänner, der Meynung, man müsse der fernern Ausbreitung

erstern den Fürsten empfehlen wollte, und die Schriften des berühmten Thomasius, worin jene Lehre bestritten ward, öffentlich verbrennen ließ.

breitung des Nachdenkens und der neuern Grundsätze über Regierungen und Staatsverfassungen Schranken setzen, und die Schriften darüber verhindern und unterdrücken. So wenig meistens an der guten Absicht der Vertheidiger dieses Mittels zu zweifeln ist; so dürfte das Mittel selbst doch schwerlich den Erfolg haben, den man sich davon verspricht, wie bey einiger Betrachtung über den Gang der Dinge unter den Menschen leicht erhellt.

Ich will nichts davon sagen, daß jede dauernde, allgemeine und Zerstörung drohende Bewegung im Volke fast immer Fehler in der Regierung voraussetzt, da sonst das Volk nicht leicht aus seiner Ruhe und Unthätigkeit sich reißt, und daß daher die Regierungen um desto sicherer vor solchen Bewegungen sind, je mehr wahre Vorzüge sie vereinigen, je weniger sich Mängel in denselben durch ihre Wirkungen empfinden lassen; nichts von der sonst so sehr gegründeten und wichtigen Bemerkung, daß alles Unterdrücken der Ausbreitung von gewissen Begriffen und Meynungen durch Schriften oder andere Mittel ganz umsonst ist, daß sie auf Wegen, wo der Staat nicht entgegenarbeiten kann, fortgepflanzt werden, und daß man der Untersu-

chung und daraus etwa entstehenden Ueberzeugung nichts mit Erfolg entgegensetzen könne, als wieder Untersuchung, die gegenseitige Ueberzeugung erwecken kann. Es ist außer diesem allen noch eine andre wichtige und ganz entscheidende Betrachtung anzustellen, nach welcher vielleicht gerade die den oben genannten Vorschlägen ganz entgegengesetzten Maaßregeln als die einzigen wirksamen erscheinen werden.

Bey allen den vorigen Vergleichungen älterer und neuerer Zeiten, die von mehrern Seiten unstreitig sehr gegründet sind, betrügt man sich denn doch, genauer angesehen, über die eigentliche Ursache, welche die ehemalige Ruhe im Innern der Staaten wirkte. So viel sich dabey sonst auch noch über die behauptete allgemeine Wirkung der ältern Grundsätze streiten ließ, so sehr man dieselbe wohl noch wegen sehr bekannter historischer Begebenheiten sowohl in Ansehung der Ausdehnung auf mehrere Länder als in Ansehung ihrer Dauer einschränken müßte; so soll doch hier auf dieß alles nicht gedrungen werden. Es mag zugegeben seyn, daß ehemals religiöse und auf die Bibel gestützte Lehren, z. B. die oben gedachte vom göttlichen Ursprunge der Majestät 2c., wirklich das gewirkt haben, was

man

man ihnen als Ursachen zuschreibt; so lag denn doch in der That die wahre Kraft, vermöge deren jene Wirkung entstand, gar nicht eigentlich in der Beschaffenheit jener Lehren, gar nicht eigentlich darin, daß es gerade diese Lehrsätze waren; sondern ihre ganze Wirksamkeit hing davon ab, daß die allgemeine Meynung sie für wahr hielt, und also die meisten Menschen dieser Meynung, die, ihrer Ueberzeugung nach, Wahrheit war, und es auch für die Ueberzeugten nicht anders seyn konnte, gemäß handelten.

Es ist eins der mannichfaltigsten, unterhaltendsten, aber zugleich auch erhebendsten, Schauspiele, das sich die Einbildungskraft selbst geben kann, wenn sie sich die Vorstellung lebhaft und anschaulich zu machen sucht, wie doch eigentlich alles Thun und Lassen der Menschen von ihren Meynungen (dieß Wort im allerweitesten Verstande genommen, ohne hier auf die Verschiedenheit derselben an innerer Wahrheit im geringsten Rücksicht zu nehmen) ausgehe, und wie eben daher auch alles gemeinschaftliche Thun und Wirken mehrerer von den ihnen gemeinschaftlich beywohnenden Meynungen, die nach ihrer Ueberzeugung freylich meistens mehr als bloße Meynungen sind, bestimmt werde. Alles menschliche

Leben und Weben hängt von Meynungen ab, und davon also auch die Ruhe im Staat und die Zufriedenheit mit der Regierung. Soll nun für dieselbe irgend etwas ausgebreitetes gewirkt werden; so müssen freylich die darauf Einfluß habenden Meynungen allgemein angenommen seyn; alsdenn werden sie die abgezweckte allgemeine Wirkung hervorzubringen nicht ermangeln. Der wahre Grund also, warum die ehemaligen aus der Bibel hergeleiteten Lehrsätze, welche das Ansehen der Staaten stützten, dieß zu bewirken im Stande waren, lag gerade darin, daß sie die geltenden Meynungen waren, und nicht eigentlich in ihrer Natur. Damit soll nicht geleugnet werden, daß die Verbindung derselben mit religiösen Ideen, so übel zusammenhängend dieselbe auch seyn mochte, ihnen dennoch eine weit stärkere Wirkung bey einer sehr großen Menschenklasse bereitet habe; allein gesetzt auch diese starke Wirkung wäre von keiner an die Stelle derselben zu setzenden Ueberzeugung zu hoffen; so würden es dennoch immer theils ganz unnütze, theils ganz unsichre Bemühungen seyn, wenn man diese alten Meynungen wieder in Gang und Ansehen zu bringen versuchen wollte. Die Mißverständnisse und Zweydeutigkeiten, die bey jenen veralteten Meynungen zum Grunde

liegen, sind jetzt zu bekannt, als daß man das Andenken an dieselben leicht wegzuschaffen hoffen dürfte; und zugegeben, daß auch einiger Erfolg hier möglich wäre, so könnte er doch auf keine Weise dauerhaft seyn, da nur gar zu bald wieder das ungegründete in denselben in die Augen fallen würde. Man muß daher freylich wohl auf die allgemeine Meynung zu wirken, wieder wo möglich eine ähnliche allgemeine Ueberzeugung zu erwecken, aber vor allen Dingen derselben einen festeren Grund unterzulegen suchen, der einen solchen Zerfall wie die vorigen nicht weiter zu fürchten braucht; und dieß kann kein andrer seyn, als: wirklich richtige Begriffe über die wahren Vortheile des Staats und der Staatsverfassungen. Um diese auszubreiten aber sind, wie nun leicht erhellen muß, die Untersuchungen über Staatsrecht und Regierungsformen weit mehr zu erwecken und zu ermuntern, als zu unterdrücken, weil an Berichtigung und Ausbreitung der erfoderlichen Ideen auf andre Weise gar nicht zu denken ist. Wenn man allgemein von der Nothwendigkeit des Staats, und der daraus entstehenden Pflicht, ihn zu errichten und zu erhalten, wenn man von den eigentlichen Erfodernissen einer guten Regierungsverfassung, von dem Werth der verschiedenen bestehenden oder vor-

vorgeschlagenen Haupteinrichtungen, von dem, was eine Veränderung hoffen oder fürchten lassen dürfte, belehrt und überzeugt ist; dann wird ein weit festerer Grund zur Aufrechthaltung der Ruhe in den Staaten gelegt seyn, als bisher; ein Grund, der unerschütterlich und immerdauernd seyn muß. Und eben durch dieses Verfahren wird, weil die Menschen zu allem, was sie als gut erkennen, verpflichtet sind, die Ehrfurcht vor der Staatsverfassung, welche moralische und religiöse Bewegungsgründe voraussetzt, eben so gut, aber nur viel dauerhafter und reiner, erweckt werden, als durch die obgedachten veralteten Vorstellungen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß mit allen diesen Gründen für freye Untersuchungen in diesen wichtigen Materien nicht der ungehinderten Ausbreitung wirklich aufrührischer Schriften das Wort geredet ist, die zu gewissen Zeiten auf den großen Haufen zu viel und zu plötzlich wirken können, und deren Unterdrückung deshalb wohl in manchen Zeitläuften das rathsamste Mittel seyn mag, wenn gleich auf der andern Seite ihre Wirkung gerade dadurch am sichersten geschwächt wird, wenn sie nichts neues, ungewohntes, mehr sind.

Wenn aber nach diesen Betrachtungen den hieher gehörigen Untersuchungen Freyheit von

jedem

jedem äußern Zwange gewährt werden muß; so müssen sie alsdann noch weit mehr, wenn sie wirklich angestellt werden, in wissenschaftlicher Rücksicht ganz frey seyn, und weder durch zu eingeschränkte und einseitige Gesichtspunkte, noch durch Systemgeist, oder Anwendung falscher Principien gefesselt werden. Ganz unbestimmbaren Nachtheil hat es dieser ganzen Untersuchung gebracht, für lange Zeiten dieselbe zurückgesetzt und ihre Berichtigung und Aufklärung aufgehalten, daß man dabey theils das allgemeine Problem in viel zu eingeschränktem Verstande nahm, und anstatt dabey von allen Theilen der Staatsverfassung und ihrer ganzen Verkettung zu sprechen, bloß die Aristotelischen Begriffe von den einfachen Regierungsformen zum Grunde legte, und von jedem dieser erst noch auf so vielfache Art zu modificirenden Dinge Vortheile und Nachtheile entwickelte, welche doch eben wegen der fast unzählbaren möglichen Abänderungen keine allgemeine Gültigkeit haben können; theils aber, statt durch Eindringen in das Wesen derselben die Sache zu erschöpfen, lieber durch Autoritäten die Streitigkeiten entscheiden, und dabey bald aus biblischen schiefgedeuteten Stellen abergläubische Verehrung für die Monarchie einflößen, bald aus den Klassikern unanwend-

wendbare Gründe zur Lobpreisung der Republiken hernehmen wollte. Es ist wahrlich einmal Zeit, von diesen falschen Wegen ganz allgemein zurückzukommen. Die Fehltritte früherer Zeiten in der Untersuchung und Anwendung mögen uns zur Warnung und Belehrung dienen, und aus denselben zu lernen, sind wir um so mehr verpflichtet, je mehr es offenbar ist, daß fast alle innern, oft leider so fürchterlichen, Zerrüttungen der Völker eigentlich über Staatsverfassungen entstanden sind.

Nur durch Beförderung allgemeiner Verbreitung von richtigern Einsichten über die Staatsverfassungen wird man mit wahrem und sicherm Erfolge den für den Staat unglücklichen Gährungen vorbeugen, oder die schon ausgebrochenen zum wahren Vortheil des Staats lenken können. Aber freylich ist nichts wichtiger, als daß diese Ausbreitung dem Anfange der Gährung vorausgehe, und nicht etwa dieselben erst abwarte. Im lauten Geheul des Sturms kann man sich nicht Gehör verschaffen, beym betäubenden Wogen des empörten Meers nicht kaltes Nachdenken hoffen. In Zeiten der Ruhe muß das erlernt und überdacht seyn, was in der Zeit der Noth angewendet werden soll. Das ist es,

was

was jetzt das Unglück Frankreichs macht. Ueber diese wichtigen Gegenstände war das Nachdenken daselbst nur in äußerst wenigen Köpfen rege geworden, (denn ehemals hielt leider die oft auf so falschen Grundsätzen berechnete Regierung dasselbe durchaus zurück;) und doch sollten sie nun auf einmal handeln. Daher kam es denn, daß selbst die Männer, welche Leiter des Volks seyn sollten und zum Theil auch dieß Zutrauen verdienten, erst im Handeln lernen, nicht selten ihre ältern Grundsätze aufgeben, neue annehmen mußten, und daher immer keinen ganz sichern Schritt zum Ziel giengen. Ganz anders aber wird und muß es gehen, wo man zu solchen Gegenständen nicht als zu gänzlich unbekannten Dingen hinzukommt. Wer schon länger über dieselben nachgedacht hat, den werden tausend Blendwerke nicht mehr irre führen können, weil er dieselben Dinge in einem weit richtigern Lichte schon längst anzusehen gewohnt ist; und selbst bey ganz neuen Gegenständen wird ihm die bisherige Uebung seines Geistes an ähnlichen Untersuchungen leicht die wahre Art an die Hand geben, wie Gegenstände dieser Art anzusehen sind, die, wie einige folgende Untersuchungen zeigen werden, sehr leicht von deenigen abweicht, welche auf den ersten Anblick die natürlichste

scheinen dürfte. Solche hinreichend belehrte Menschen werden im Stande seyn, das, was ihre Staatsverfassung wirklich gutes hat, gehörig zu schätzen, und zu würdigen, und der Abänderung desselben aus Gründen und mit dem Nachdruck, den eigne Ueberzeugung erzeugt, entgegen zu arbeiten. Sie werden aber auch, wenn etwas durchaus geändert seyn muß, diese Aenderung sowohl in Absicht auf den Gegenstand als in Absicht auf die Art, mit wahrer Einsicht vorzunehmen im Stande seyn.

Alle diese Maaßregeln werden nun desto nothwendiger und dringender, da gerade die falschesten Ideen und Meynungen über die wichtigsten Bestandtheile der Staatsverfassungen im Gange sind, und zum Theil von unwissenden Schwärmern oder gar von gedungnen Leuten unterhalten werden, deren Wirksamkeit überhaupt, so lächerlich auch die Gerüchte von der Französischen Propaganda im Ganzen sind, man doch nicht ganz leugnen kann. Einige der vorzüglichsten Abwege, auf die man sich in diesen Untersuchungen verirrt, kenntlich zu machen, soll das Geschäffte der folgenden Abhandlungen seyn.

II.

Was ist von einem Staat zu erwarten? und was soll er leisten?

Es ist nichts gewöhnlicher, und auch nichts dem Gange menschlicher Bemühungen angemessener, als daß man immer ein Extrem durch das andre bestreitet, immer von einer Art zu handeln, deren Schwächen und Nachtheile man einsieht, gerade zu den ganz entgegengesetzten übergeht, eben weil die unhaltbaren Seiten der frühern zu sehr auffielen, und zu tiefen Eindruck zurückließen. So ging es dann auch in Rücksicht auf die Behauptungen über die Rechte und den Zweck des Staats. Die ersten zusammenhängenden wissenschaftlichen Behandlungen des Staatsrechts erschienen zu einer Zeit, wo der Despotismus in den europäischen Regierungen im allgemeinen so ziemlich die höchste Stufe erreicht hatte, auf die er je gestiegen ist. Was war natürlicher, als daß man auch darnach die wissenschaftlichen Behauptungen modelte? Man wagte es kaum, irgend ein Wort von Rechten der Unterthanen fallen zu lassen, oder gab diese höchstens als unvollkommne Rechte an; man wich der Angabe eines allgemeinen Zwecks für

den Staat fast ganz aus; man wollte keine ursprünglichen Menschenrechte im Staate mehr gelten lassen; und stellte dadurch ausdrücklich, oder doch durch eine natürliche Folgerung, alles in die Willkühr der Regenten; lauter Behauptungen, die leider! noch jetzt ihre Vertheidiger finden, aber nur dann finden können, wenn man dem eigentlichen Gegenstande der Untersuchungen nicht den richtigsten Sinn unterlegt. Es fiel aber bey einer genauern Betrachtung derselben zu bald in die Augen, daß solche Grundsätze ganz andre Folgen haben mußten, als man eigentlich aus denselben herleiten wollte; daß man auch ganz aufhören müßte, von Rechten im Staat zu sprechen, wenn man die Rechte außer und vor demselben bloß durch die Errichtung eines Staats als ganz aufgehoben ansehen könnte; daß überhaupt alsdenn alle Untersuchungen über Recht und Unrecht vor der despotischen Willkühr der Herrscher sich beugen und verstummen mußten. Das Bestreben, diesen übeln Folgen entgegen zu arbeiten, führte nun so viele wohlmeynende Menschen zu völlig entgegengesetzten Behauptungen. Nun sollte alles im Staat geltende schon vor dem Staat bestimmt seyn, Verträge und Gesetze und alle Folgerungen daraus nur in so weit gelten, als sie Rechte, die

eigent-

eigentlich von keiner menschlichen Bestimmung abhingen, enthielten; die Welt sollte, wie sich bekanntlich die Physiokraten oder Oekonomisten ausdrückten, nur durch evidente Grundsätze regiert werden; ein andrer Abweg, welcher eben so bald als mißleitend erkannt werden mußte, da sich an mehrern für evident und ursprünglich ausgegebnen Sätzen die Spuren menschlicher Willkühr nur zu deutlich zeigten.

Wenn man nach allem diesem Hin- und Herschwanken zwischen zwey entgegengesetzten Abwegen endlich allgemeiner auf die Mittelstraße zurückkäme; so dürfte das auch wohl hier, wie meistens allenthalben, der größte Gewinn für Untersuchung und Wahrheit seyn. Es kann unmöglich alles im Staat auf Willkühr der Herrscher, oder auch nur sämmtlicher in den Staat vereinigter Menschen, beruhen; denn sonst müßten ja allgemeine sittliche Gesetze, Pflichten und Rechte, über einen der wichtigsten Zweige des menschlichen Handelns fehlen, oder ganz wandelbar, und also überhaupt nicht auf festem Grunde gebauet seyn. Es kann aber auch eben so wenig alles für den Staat durch sogenannte evidente Grundsätze voraus bestimmt seyn, weil sonst ja die ganze Verfassung, die doch tausen-

derley Bildungen annehmen kann, und auch in den verschiedenen Staaten angenommen hat, nur auf eine Art zuläßig seyn, und also alles übrige gänzlich verwerflich, ungerecht und ungültig seyn müßte.

Ohne nun hier auf so viele abweichende Behauptungen über andere Fragen des allgemeinen Staatsrechts, welche aus jenen beyden Theorien sich ergeben müssen, uns einzulassen, sollen hier nur einige Versuche zur Berichtigung gewisser Meynungen über den bey dem Staat zum Grunde liegenden Zweck gemacht werden. Die allgemeine Ausbreitung der Staaten, die einleuchtende Nothwendigkeit derselben, und die dringende Pflicht, sie zu errichten, mußten ganz natürlich auf den Gedanken führen, daß hier von menschlicher Willkühr in Absicht des wesentlichsten im Staate gar nichts abhänge, daß zumal der Zweck nur immer einer seyn könne, und dieser allgemein gelten müsse. Auf der andern Seite aber lag die offenbar so große Verschiedenheit des Zwecks in den wirklichen Staaten zu sehr vor Augen, und der Gedanke, daß die allgemeine Pflicht doch sehr verschieden angesehen, und also, nachdem sie verschieden erkannt ward, auch verschiedene Folgen haben mußte, wir-

wirkte, auch nicht einmal deutlich gedacht, doch zu stark, als daß man nicht auf die Vorstellung hätte kommen sollen, daß eine Verschiedenheit des Zwecks nothwendig da seyn müsse, und deßhalb wieder alles von willkührlicher Festsetzung abzuleiten sey. In diese beiden Meynungen theilten sich dann auch gewöhnlich die strengen allgemeinen Theoretiker und die mit den einzelnen Thatsachen genauer bekannten Praktiker; und auch hier wird wohl Vereinigung in einen Mittelweg allein die Wahrheit finden lassen; nicht als ob etwa immer die Wahrheit durch solches gegenseitiges Nachgeben, das ihr nur gar zu oft am wenigsten förderlich ist, ans Licht käme, sondern weil es sich auch hier, wie meistens, bey der Prüfung der entgegengesetzten Meynungen findet, daß alle beyde Parteyen in einigen Stücken Recht und Wahrheit auf ihrer Seite haben, und daß diese Stücke, worin jede die Wahrheit für sich hat, sich sehr leicht unter einander vereinigen lassen, und, erst mit einander gegenseitig verbunden, eine vollkommene Befriedigung verschaffen können.

Das Hauptkennzeichen und eigentliche Wesen des Staats besteht darin, daß eine zahlreiche Gesellschaft solche Einrichtungen getroffen habe,

daß sie in jedem Fall alle Kräfte der einzelnen Glieder, die nun nach der Vereinigung die Kräfte der Gesellschaft ausmachen, zu dem Zweck, den sie sich vorgesetzt hat, gebrauchen kann. Es ist nichts leichter einzusehen, als daß Ausbildung der Menschen, die doch eigentlich wohlverstanden die Hauptbestimmung, oder vielmehr alleinige Bestimmung, der Menschen ausmachet, und also ihre höchste Pflicht ist, außer der Gesellschaft gar nicht oder nicht in dem Grade erreicht werden kann; daß aber bloße Gesellschaft ohne alle weitere Organisation oder innre Einrichtung gar nicht bestehen, sondern sehr viel neue Uebel erzeugen würde. Gegen alle diese ist der Staat das einzige hinreichende Gegenmittel. Durch seine Errichtung, durch die in denselben geschehende Vereinigung der Kräfte unter einen Willen, wodurch allein gleichförmige, nicht widerstrebende und alles wieder auflösende, Wirkungen möglich sind, allein kann jenen Uebeln entgegengearbeitet, durch sie allein können die Vortheile, die eigentlich aus dem Leben in Gesellschaft für die Menschen und ihre gegenseitige Ausbildung entstehen können, erreicht werden. Alle diese Bemerkungen brauchen wohl keiner weitern Erläuterung, zumal zum Behuf der Folgen,

gen, die nun weiter aus denselben herzuleiten sind.

Es ist nach dem bisher erinnerten leicht einzusehen, daß die Menschen, da sie ohne Staat die Bestimmung, zu der sie verpflichtet sind, nicht erreichen können, eben deßwegen auch unerlaßlich verbunden sind, Staaten zu errichten, und sich bey Errichtung derselben jenen allgemeinsten Zweck ihrer Bestimmung vorzusetzen. So ist denn die eigentliche Bestimmung der Menschen auch zu gleicher Zeit gebotner Zweck des Staats, aber freylich kann er das nur in so fern seyn, als hier die Mittel wirklich zu dem Zweck führen, nur in so fern als der Staat wirklich zu jenem Zweck beytragen kann; denn alles kann der Staat darum noch nicht wirken, weil sehr vieles nur durch ihn möglich ist. Unmittelbar kann der Staat gar nicht auf wirkliche Ausbildung arbeiten; diese läßt sich nicht durch Zwang, zu dem doch allein oder wenigstens vorzüglich die Vereinigung vieler Kräfte wirksam seyn könnte, erreichen. In ihren edelsten Theilen, in der Ausbildung des sittlichen Charakters, der Vernunft, des Verstandes, kann nur eigne freye Wirkung jedes Menschen zum Zweck führen. Der Staat kann nur verhindern, daß niemanden das, was die Natur ihm gab, oder das, was er durch

eigne Bemühung für sich entweder an wirklicher Ausbildung oder an Mitteln dazu gewonnen hat, geraubt, und dann daß niemand im Fortgange seiner Ausbildung gehindert oder gestört werde. Dieß ist dann der Inbegriff der vorzüglichsten Bestandtheile des allgemeinen Zwecks, den der Staat haben kann, welche, da sie eigentlich auf Abhaltung aller Gewalt gehen, ganz schicklich mit dem Nahmen Freyheit belegt werden. Man kann daher mit sehr vielem Rechte sagen, daß der allgemeinste Zweck des Staats möglich höchste Freyheit sey. Denn obgleich nicht zu leugnen ist, daß der Staat auch durch Errichtung von Anstalten, welche zur Ausbildung der Menschen in denselben helfen können, und die ihnen zum Gebrauch offen stehen, ungemein viel, eben wegen der großen Vereinigung der Kräfte in demselben, wirken kann, und daß er auch eben deßhalb verpflichtet ist, dieselben in seinen Zweck mit aufzunehmen; so ist doch unstreitig Freyheit in der oben angegebnen Bedeutung die Hauptsache, und aus mehrern Ursachen noch einer besondern Betrachtung werth.

Indessen, ehe wir dazu übergehen, noch eine Bemerkung, die zur genauern und richtigern Beurtheilung des vorhergehenden unumgänglich nöthig

nöthig ist. Es kann auffallend scheinen, daß jener allgemeinste Zweck des Staats oben gerazu angenommen worden, da doch offenbar mehrere Staaten ihn in dieser Ausdehnung nicht gehabt haben und zum Theil noch nicht haben. Allein darüber ist eine Rechtfertigung leicht. Geboten ist jener Zweck unstreitig, und sobald man die Verbindlichkeit dazu einsieht, ist man verbunden, ihn zum Grunde der Staatseinrichtung zu legen. Aber um diese Pflicht einzusehen, werden Erfahrungen von der Möglichkeit, den Staat so einzurichten, und durch diese Einrichtung jenen Zweck zu erreichen, erfodert. So lange sie nicht gemacht sind, können ja die Menschen, die den Staat ausmachen, den Gedanken nicht haben, den erwähnten Zweck in seiner ganzen Ausdehnung zum Grunde zu legen. Aber es kann auch kein einzelner unter ihnen die andern zur Erfüllung des Zwecks, den er etwa als geboten ansieht, zwingen. Denn damit es für sie Pflicht sey, müssen sie von dieser Verbindlichkeit überzeugt seyn, welches sie ohne einige Erfahrung darüber nicht können; und um vollends jemanden zur Ausübung einer solchen besondern daraus fließenden Handlung gegen einzelne Menschen zwingen zu dürfen, muß man erst das Recht dazu durch die Einwilligung des an-

dern erhalten haben. So stehen dann die obgedachten scheinbar widerstreitenden Meynungen, wohlverstanden und gehörig gewürdigt, in der That in der besten Harmonie unter einander. Aus dem allen folgt denn nun, daß freylich niemand den allgemeinen Zweck des Staats andern aufdringen kann, daß man aber andre zur Einsicht ihrer Verbindlichkeit zu bringen und die Annehmung desselben zu befördern suchen müsse. Unter unsern europäischen Staaten ist nun freylich keiner, der nicht den allgemeinsten Zweck als den seinigen anerkennen sollte, und der deßhalb nicht alle Folgerungen aus denselben für sich gelten lassen müßte.

Freyheit also ist es, die wir als den allgemeinsten Zweck des Staats ansehen können. Aber wie oft ist dieser heilige Nahme nicht falsch verstanden und gemißdeutet worden? Besonders giebt es in Rücksicht auf den Staat zwey sehr verschiedene Gattungen der Freyheit, von denen eine mit der andern ja nicht verwechselt werden muß. Jene Freyheit, die den sogenannten Freystaaten ihren Nahmen erworben hat, ist gar nicht als der Zweck eines Staats anzusehen; sie kann höchstens nur als Mittel zu demselben betrachtet werden. Wäre sie der Zweck des

Staats,

Staats, so müßte derselbe ja in keiner andern Regierungsform als in einem Freystaat erreicht werden können; allein das ist in der That der Fall gar nicht; für die eigentlich bey jedem Staat zu Grunde zu legende Freyheit kann in jeder Regierungsform gesorgt werden; und nur die Frage: in welcher Regierungsform dieß am meisten, leichtesten und sichersten geschehe? ist es eigentlich, welche das Problem der Politik für die Lehre von den Regierungsformen ausmacht. Um aber dieß, wovon in der folgenden Schrift die Rede ist, ja richtig zu fassen und zu verstehen, sind vor allen andern die Begriffe der beiden gedachten Arten der Freyheit, wovon die eine bürgerliche oder persönliche, die andre aber politische Freyheit genannt wird, nie aus dem Gesichte zu verlieren. Die bürgerliche Freyheit ist, wie schon gedacht, der eigentliche Zweck des Staats, und besteht folglich in der Sicherheit der Person und der Güter, und in der Uneingeschränktheit der Handlungen aller einzelnen im Staat lebenden Bürger. Je größer diese Sicherheit und Uneingeschränktheit ist, um desto größer ist die bürgerliche Freyheit; und dabey kommt es an sich ganz und gar nicht darauf an, wer die höchste Gewalt und die Regierung des Staats besitzt. — Bey der politischen

schen hingegen kommt gerade hierauf alles an. Diese ist größer oder kleiner, je nachdem mehrere oder wenigere Bürger des Staats an der Regierung Theil nehmen; folglich in der unumschränkten Monarchie, wo nur ein einziger regiert, am geringsten; in der wahren Demokratie, wo alle Mitglieder des Staats mit regieren, am größten. Es kann seyn, was mehrere zum Vortheil der Demokratien gesagt haben, daß in denselben auch die bürgerliche Freyheit am größten sey; es kann seyn, (was aber freylich nur unter seltnen Umständen statt haben dürfte,) daß also die größte politische Freyheit die Bedingung der größten bürgerlichen wäre. Dennoch bleibt jene immer Mittel und nur diese Zweck; und bey der Beurtheilung der Staaten ist es nie zu vergessen, daß man eigentlich darauf sehen müsse, ob die letzte erreicht werde; und in Ansehung der ersten immer nur zu fragen habe, ob und in wie fern diese als Mittel den Zweck der bürgerlichen Freyheit befördere? Von hier muß die Prüfung der Regierungsformen daher auch ausgehen; allein über die Methode, nach der dabey zu verfahren ist, und über die Hauptpunkte, welche dabey vorzüglich betrachtet werden müssen, noch einige Erinnerungen in der folgenden Abhandlung.

III. Worauf

III.

Worauf kommt es bey Beurtheilung der Regierungsformen an?

Wenn Pope's bekanntes Verdammungsurtheil aller Untersuchungen über Regierungsformen *) allgemein wahr wäre; so wäre freylich der beste Rath, sich ganz beym Alten, bey dem, was da ist, zu beruhigen, und alles Nachdenken von Staat und Staatsverfassung abzuwenden. Allein es bedarf wohl zu unsern Zeiten keines weitläuftigen Beweises seiner gänzlichen Einseitigkeit. Indessen hängt dasselbe dennoch mit sehr wichtigen Wahrheiten zusammen, die nicht genug wiederholt und beherzigt werden können, und an die man sich vor jeder Untersuchung über Staatsverfassungen, und noch mehr vor jedem Versuch einer Anwendung derselben, zurück erinnern muß. Man muß es ja nie vergessen, daß jeder Staat besser als gar keiner ist; daß jede Regierungsform und Staatsverfassung wegen der auch ihr zukommenden Natur aller menschlichen Einrichtungen, ihre gute und ihre schlimme Seite habe, und daß, um sie zu würdigen, man beide mit einan-

*) Let Fools difcept on forms of government; the beft adminiftered is the beft.

einander vergleichen, Vortheile und Nachtheile gegen einander abwägen müsse; daß eine Regierungsform im allgemeinen als schlecht und verwerflich anzusehen seyn, und doch eben dieselbe, wenn sie in die Hände außerordentlicher Menschen kommt, sehr vortheilhafte Wirkungen hervorbringen, ja sogar in gewissen Zeiten, unter gewissen Umständen und bey gewissen Zwecken alle andre wohl übertreffen könne; daß man endlich gegen bestimmte Staatsverfassungen mit dem größten Rechte und aus den gegründetsten Ursachen auf das eifrigste sich erklären könne, und daß dennoch dieser Tadel darum noch einzelne Theilnehmer an der Regierung in denselben gar nicht treffe, sondern daß diese sehr leicht als große und alles Beyfalls und Ruhms würdige Menschen erscheinen können.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen, welche zur Bestimmung der eigentlichen Anwendbarkeit der Resultate aus der Prüfung und Vergleichung der Staatsverfassungen und zur genauen Festsetzung der Gränzen dieser Anwendbarkeit so höchst wichtig sind, kommt es bey den Untersuchungen selbst, die darüber etwa angestellt werden sollen, noch auf einige Punkte an, die leider jetzt mehrern Gelehrten auch in unserm

Vaterlande unbekannt zu seyn oder doch von ihnen unbemerkt zu bleiben scheinen.

Vor allen andern dürfte vorzüglich die allgemeine Meynung über die Art, wie man zu befriedigenden Resultaten in dieser Materie gelangen könnte, wohl nicht als die richtigste sich erproben. Die hier in Betrachtung zu ziehende Fragen sind durchaus nicht speculativer Art, und also gar nicht bloß durch Folgerungen aus allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Zu dieser Behandlung verführt vorzüglich die nahe Zusammengränzung dieser Materien mit den Lehren von den Rechten der Menschen und Staaten im allgemeinen. Ueber diese letztere ist, ihrer eigensten Natur nach, nur *eine* befriedigende Antwort möglich, weil sie auf den allgemeinen Grundsätzen der Sittlichkeit beruhen, und nur daraus herzuleiten sind. Aber bey den Regierungsformen ist eigentlich gar nicht mehr von den *Rechten selbst*, sondern von den *Arten*, diese auszuüben, sie zu erhalten und zu schützen, die Rede; und deren giebt es unstreitig mehrere. Es wird hier nicht gefragt, was einzelnen Menschen oder Staaten für Rechte zukommen? sondern allein: wem die Erhaltung, der Schutz, die Ausübung dieser Rechte zu übertragen

tragen sey, und wie die Ausübung geschehen solle? Nun kann diese aber sehr füglich bald einem, bald mehrern übertragen werden, bald können alle einzelne einigen Einfluß auf diese Ausübung behalten. Alle diese Verschiedenheiten sind möglich; und nur das ist allen gemein, daß die Ausübung der meisten Rechte nicht mehr jedem einzelnen überlassen werden kann, weil dieß dem Wesen des Staats widerstreitet. Wenn die Rechte aber nur für den einzelnen ausgeübt und ihm erhalten werden; so ist es an sich einerley, von wem sie ihm erhalten, oder von wem sie für ihn ausgeübt werden. — Da nun hier eine so große Verschiedenheit möglich ist, und dem Begriffe gar nicht widerspricht; so ist dabey alles bloß durch Hülfe der Erfahrung zu erörtern. Nicht als ob die völlige Entscheidung von derselben abhänge; sondern nur weil bloß durch sie die Vortheile und Nachtheile bekannt werden, aus deren sorgfältiger Abwägung und Vergleichung allein die Vernunft das Resultat ziehen kann, welches sie sucht. Je nachdem die Vortheile oder die Nachtheile, der größern Wahrscheinlichkeit nach, in den mehresten Fällen überwiegen, ist entweder für die Vorzüglichkeit oder Verwerflichkeit einer Einrichtung oder ganzen Verfassung zu entscheiden.

Dieß

Dieß ist der einzige Weg, den, ihrem ganzen Wesen nach, alle Untersuchungen, die zum Gebiete der Politik gehören, nehmen können. Der Abweg, politische Materien eben so als speculative oder andre philosophische zu behandeln, ist vorzüglich mit durch die in Deutschland eine Zeitlang so allgemein angenommene Art, die Politik ganz als einen Theil der Philosophie aufzustellen und abzuhandeln, begünstigt worden; ein Beweis, wie leicht die bloße Abtheilung der Wissenschaften auch auf ihre Behandlung Einfluß haben kann.

Die wirkliche, hier eigentlich entscheidende, Abwägung der Vortheile und Nachtheile der Regierungsformen muß nun ferner allein durch die Rücksicht auf den Zweck des Staats, von dem in der vorigen Abhandlung gesprochen worden, geleitet werden. Der Staat soll Freyheit auf alle Art sichern; es kommt also bey den Regierungsformen darauf an: welche unter denselben am geschicktesten sey, diese Freyheit der Menschen im Staat zu sichern, und welche dieß in den allermeisten Fällen am sichersten bewirken könne und bewirken werde? Man muß aber dabey eigentlich auf zweyerley Wirkungen, die hier von Seiten der höchsten Gewalt im Staate

 möglich

möglich sind, sehen. Freyheit kann eben so gut von den Menschen, denen im Staat die höchste Gewalt vermöge der Regierungsform anvertraut ist, als von andern, beeinträchtiget werden. Daher ist also bey der Prüfung der Regierungsformen nicht bloß darauf zu sehen, bey welcher der Staat den Bürgern den kräftigsten Schutz gegen Beeinträchtigung angedeihen lassen könne, sondern eben so wichtig ist auch die Untersuchung, bey welcher die Freyheit der einzelnen von den leider nur zu furchtbaren Beeinträchtigungen der Menschen, denen die Regierung der Staatsmaschine selbst anvertraut ist, am wenigsten zu fürchten habe, und am meisten gegen diese gesichert sey? Denn diese Freyheit (dieß kann nicht genug wiederholt werden) ist allein Zweck des Staats, und nur von ihrer Sicherung hängt die Zweckmäßigkeit der Staatseinrichtungen ab. Der Staat ist immer für die Menschen da, nie die Menschen für den Staat. Dem Staat als Staat darf daher nie ein Mensch aufgeopfert werden; die Regenten können sich hinter diese scheinbare Nothwendigkeit nicht verstecken. Wie sehr wichtig es sey, diese beiden Rücksichten der Erhaltung der Freyheit, gegen Eingriffe des Staats selbst eben so wohl als andrer, bey Beurtheilung der Regierungs-

formen

formen nie aus den Augen zu lassen, zeigt sich besonders klar bey den Resultaten, die aus beiden Gesichtspunkten bey Untersuchung der Vortheile der unumschränkten Monarchie sich ergeben. Gewiß ist, wegen der innigen Vereinigung aller Kräfte des Staats und der sichern und gleichförmigen Direction derselben, die in dieser Regierungsform vor allen andern möglich ist, keine einzige geschickter, jedem Bürger gegen alle fremde Beeinträchtigungen den kräftigsten Schutz angedeihen zu lassen, und sie müßte also, wenn das allein entscheiden sollte, auch als die vorzüglichste gepriesen werden, wie dieß denn auch von vielen, denen zumal ein großes Exempel der neuern Zeiten in allem seinem Glanze vor Augen schwebt, geschieht, welches ihnen, sobald sie hier so einseitig zu Werke gehen, aus den obigen Ursachen sehr leicht werden muß. Allein dafür ist bey dieser Regierungsform, wenn man auch schon an die vielen durch die Subalternen möglichen Mängel, die um desto größer werden, wenn es an gehöriger Aufsicht von oben herab fehlt, nicht denken will, eben wegen jener großen Vereinigung der Kräfte um desto mehr eine Unterdrückung von Seiten der Regierung möglich, und sie ist selbst bey dem besten Willen des Monarchen nur zu leicht, wenn er sich etwa über

Voraussetzungen, nach denen er handelt, irrt, wie dann auch hievon selbst von dem obengedachten Monarchen, dessen ganze Regierung sonst eine so herrliche Schutzrede für die unumschränkte Monarchie war, Beyspiele bekannt sind.

Möglich größter Schutz der Freyheit der Staatsbürger gegen Eingriffe in dieselbe von Seiten der Regierung sowohl als andrer zusammen, ist das eigentliche Problem, das durch die Untersuchungen über Regierungsformen aufzulösen ist. Nun muß man aber ferner alle diese Staatseinrichtungen nicht als bloße Maschinen betrachten, sondern bey der Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit sich immer daran erinnern, daß diese Maschinen sich nicht durch eigne Kraft bewegen, und durch eignen Mechanismus regieren, sondern daß ihre ganze Bewegung und Leitung Menschen anvertraut werden muß, und daß man also immer darauf sehen muß, in wie fern diese Maschinen in den Händen von Menschen, die man dann natürlich auch mit allen gewöhnlichen menschlichen Eigenschaften denken muß, wohl in den meisten Fällen zu dem vorgesetzten Zweck beytragen werden. Wieder eine neue äußerst wichtige Rücksicht, die so häufig bey neuern Behauptungen über die

Regie-

Regierungsformen übersehen wird. Man scheint bald die Regierungsformen als todte Maschinen, die die Ursache ihrer Bewegung in sich selbst hätten, nur wie eine Uhr aufgezogen zu werden brauchten, und alsdenn ihren Gang schon fortgingen, zu betrachten, bald aber vorauszusetzen, daß die Menschen, denen die Leitung und Besorgung der Maschine übergeben werde, aufhörten, Menschen zu seyn, alle menschlichen Mängel auszögen, und nun durchaus tugendhafte und vollkommen einsichtsvolle Menschen würden. Könnte man so etwas von mehrern Individuen unsers gebrechlichen Geschlechts voraussetzen; könnte man die Menschen, wie sie wohl seyn sollten, sich schaffen, und müßte man sie nicht annehmen, wie sie in der Wirklichkeit gewöhnlich existiren; so brauchte man gar keine Regierungsform, weil man keinen Staat brauchte, da ganz einsichtsvolle und wohlwollende Menschen über ihre Pflichten gegen einander entweder von selbst einverstanden seyn, oder doch sich leicht einverstehen würden. Allein eine solche Gesellschaft von Weisen trägt unsre Erde nicht. Wir haben immer mit Menschen zu thun, wie sie gewöhnlich sind; mit Menschen, die von Seiten des Verstandes und von Seiten des Willens immer Menschen sind und bleiben, und auf wel-

che man also vorzüglich nach den Eigenschaften, wie sie von diesen beiden menschlichen Kräften abhängen, alles berechnen muß.

Von Seiten des Verstandes — Kein Mensch wird mit Kenntnissen geboren; er muß alle erst erlernen, und zumal die Kenntnisse, auf denen die Wissenschaft und Kunst der Regierung beruht. Wahrlich eine sehr zusammengesetzte Wissenschaft, eine sehr schwere Kunst! Die Verwaltung des Staats kann also durchaus nicht jedem Menschen ohne Unterschied übertragen werden, sondern es gehören Leute dazu, die jene Wissenschaft erlernt haben. Es ist hier schon von der größten Wichtigkeit, nur die Gränzen seines Wissens zu kennen, nur genau zu wissen, was man nicht weiß, und worüber man sich also erst weiter belehren muß; denn nur gar zu leicht erscheinen den Theilnehmern an der Regierung manche Gegenstände auf den ersten Anblick so wenig verwickelt, daß sie geradezu entscheiden, und dann leider manchmal erst aus Erfahrung lernen, wie höchst unrichtig und unangemessen ihre Entscheidungen seyn, weil ihnen richtige Begriffe von der Sache fehlten, und weil ihnen nicht alle Seiten und Einflüsse des Gegenstandes bekannt waren. Leider liefert die Geschichte

der

der neuesten Umwälzung eines großen Reichs nur zu viele Belege zu dieser Folgerung über die Menschlichkeit seiner Gesetzgeber; aber freylich auch eben so viele die Geschichte der meisten Monarchen. Auch sie sind Menschen, und diese Wahrheit müssen sie und ihre Minister so wenig, als diejenigen vergessen, welche der uneingeschränkten Monarchie das Wort reden wollen; zumal da wohl die meisten Monarchen sagen können, was ein achtungswürdiger König unserer Zeiten beym Antritt seiner Regierung gesagt haben soll: Ach! nun bin ich König, und man hat mich nichts gelehrt.

Man muß aber nicht bloß bey der Bestimmung der Theilnehmer an der Staatsverwaltung darauf sehen, daß sie Menschen sind; sondern es auch bey der ganzen Anordnung des Gangs ihrer Geschäffte nie vergessen, daß sie Menschen bleiben, daß sie bey jeder einzelnen Berathschlagung durch besonderes Interesse, durch einseitige Grundsätze und Beurtheilungen in Bewegung gesetzt werden, daß sie sich leicht irren oder übereilen können. Mehrere ältere und neue Politiker *) verlangen daher mit Recht: man müsse die Maschine des Staats so einrichten, daß die-

 jenigen

*) S. unter andern Bergasse discours S. 38.

jenigen, welche Gesetze festsetzen sollen, so sehr als möglich gesichert seyn, nicht durch ein einseitiges Interesse, durch eine besondre Leidenschaft hingerissen, nicht leicht irre geführt und betrogen zu werden, und daß kein Gesetz und keine Einrichtung im Staat bloß von einer einzigen Berathschlagung abhänge, oder von solchen festgesetzt werden könnte, welche es wohl nur aus einem einseitigen Gesichtspunkte ansehen könnten. Dazu ist dann noch hinzuzufügen, daß man auch dafür sorgen muß, daß die Theilnehmer an der Regierung alle nöthige Belehrung erhalten können.

Aber auch von Seiten des Willens bleiben diejenigen, auf welche die Regierungsform und ihre Handhabung zu berechnen ist, Menschen. Man muß auf ihre Neigungen und Leidenschaften, von denen auch sie als Menschen nicht frey seyn können, Rücksicht nehmen *). Und wahrlich

*) „Wenn es darauf ankommt, Einrichtungen zur Regierung der Menschen zu schaffen; so bringt doch ein wenig ihre Neigungen, ihre Vorurtheile, besonders ihre Anmaßungen des Stolzes mit in Anschlag, die man so leicht aufregen und so schwer besänftigen kann, und handelt nicht mit ihnen als mit leidenschaftlosen Wesen, die nicht weiter gehen,

lich sind doch wohl diese Leidenschaften der Menschen um desto mehr zu fürchten, je höher sie unter ihres gleichen stehen. Denn um desto schwerer wird es ihnen immer, von den Empfindungen andrer richtig zu urtheilen, um desto seltner geben sie sich die Mühe, sich in dieselben hineinzudenken. Ein Mensch, der zum Regenten erhoben wird, hat mehr Reitz und mehr Macht, seine Pflichten hindanzusetzen, als andre; und besonders Jünglinge, die früh zur Regierung kommen, oder auch nur die Aussicht haben, einst dazu gewiß zu gelangen. Was nun diesemnach freylich am meisten vom Monarchen gilt, ist dennoch in gewissem Maaße auch von allen Theilnehmern an der Regierung wahr. Auf diese Leidenschaften und Neigungen muß daher jeder, der über Regierungsformen denkt, vorzüglich sein Augenmerk richten. Vielleicht wäre die größte Aufgabe für die beste Regierungsform gelöset, wenn man alles so einrichten könnte, daß die Neigungen und Leidenschaften der Menschen immer in so fern gefesselt wären, als sie dem Zweck des Staats entgegen arbeiten könnten; aber daß man sie immer für diesen Zweck zu gewinnen, und zu Gunsten dessel-

 ben

gehen, als eine äußere Kraft sie treibt." Bergasse *discours* S. 44.

ben ins Spiel zu setzen wüßte. Wenigstens muß es beständig ein Hauptaugenmerk bleiben, der Erfüllung dieser Foderungen sich so sehr als möglich zu nähern.

Man glaube doch ja nicht, daß man viel oder wohl gar alles gethan habe, wenn man allen Theilhabern an der Regierung Gesetze vorschreibt, die sie nicht übertreten sollen. Diese Gesetze sollen immer Menschen ausüben; Menschen, die sie also nur so lange halten werden, als ihre Neigungen und Leidenschaften nicht gegen ihren guten Willen, den man noch dazu nicht einmal allezeit voraussetzen kann, zu mächtig werden. Daher ist der Unterschied zwischen Despotie *) und unumschränkter Monarchie, der häufig

*) Es haben mehrere angefangen, Despotie und Despotismus zu unterscheiden, und die Begriffe sind auch verschieden genug, um die Unterscheidung der Worte zu rechtfertigen. Despotie nennt man jede Regierungsform (nicht bloß die monarchische), wo alle Rechte, die im Staate festzusetzen nothwendig sind, und welche die höchste Gewalt ausmachen, von ebendenselben Personen ganz gleichförmig ausgeübt werden; dazu können sie unstreitig ein Recht erlangt haben, und da man nie beweisen kann, daß eine jede solche Einrichtung ganz allgemein und in allen

häufig gemacht wird, daß jene ganz ohne Gesetze sey, diese aber vorgeschriebene Gesetze zu befolgen habe, zwar als Idee nicht verwerflich und kann auch wohl eben als Idee bey Regenten und Unterthanen gutes genug wirken; in der That aber ist er, sobald es zur Anwendung kömmt,

allen Fällen schädlich seyn muß; so kann man ihre Einrichtung nicht für verboten oder für ungerecht, und also nicht für gänzlich ungültig ansehen, obgleich die Politik, weil sie in den meisten Fällen Schaden bringen wird, ihre Errichtung ganz abrathen, und zur Umänderung derselben dringend auffodern muß. Despotismus hingegen ist bey jeder Regierungsform möglich, und tritt jedesmal ein, wenn irgend ein Theilhaber der höchsten Staatsgewalt Handlungen nicht nach der Vorschrift der für ihn festgesetzten, oder auch der ohne alle positive Festsetzung schon gültigen, Gesetze, sondern nach Willkühr vornimmt. Der Grade sind hier unendlich viele, und daher legt man oft nur den auffallendsten Aeusserungen desselben, z. B. willkührlicher Beraubung des Eigenthums oder gar Lebens Unschuldiger rc., den mit Recht verhaßten Nahmen bey. Man sieht leicht, daß Despotie noch nicht darum Despotismus ist; allein sie kann es weit leichter als andre Regierungsformen werden, weil eben in derselben keine Macht gesetzlich angeordnet seyn kann, welche den Uebergang zum Despotismus hindern dürfte.

kömmt, ganz nichtig, denn in beiden handelt der Regent gut, nur so lange er will. Es muß also wieder eine wirklich aus Menschen bestehende äußerliche Macht da seyn, die über den Gesetzen wacht, und folglich die Handlungen der Regenten, oder aller Theilhaber an der Regierung, sobald sie den Gesetzen zuwider handeln, einschränkt.

Diejenigen, denen die Regierung des Staats, oder einzelne Theile derselben anvertraut sind, müssen, wie schon oben gedacht, keinen Menschen willkührlich drücken können; auch gegen diese muß die Freyheit eines jeden gesichert seyn. Wie leicht können gerade sie nicht dazu durch mancherley Leidenschaften gereitzt werden! Gegen solchen willkührlichen Druck, der natürlich mit Bestrafungen, die nach Gesetzen geschehen, nicht zu verwechseln ist, müssen abermals durch die Constitution des Staats Schutzwehren errichtet, und die Vertheidigung derselben natürlicher weise wieder an Menschen übergeben seyn. Durch die Constitution müssen also einige autorisirt seyn, gegen die Unterdrückung andrer Theilnehmer an der Regierung schützen zu können. Und solcher Schutz muß jedem Bürger des Staats angedeihen. Es ist sonderbar, daß man hier hinzusetzen muß: auch den Staatsministern.

nistern. Aber wahrlich unsre Zeiten fodern diesen Zusatz. Man ist auch hier von einem Extrem auf andre gegangen. Vor kurzer Zeit noch wurden sie von manchen Völkern fast als übermenschliche Wesen angesehen, und jetzt muß man beynahe eben dieselben Völker erinnern, daß auch die Staatsminister noch Menschen sind, daß auch sie Rechte des Menschen und Staatsbürgers haben, daß auch für sie die Constitution des Staats Freyheit sichern müsse. So wüthend verfährt man hie und da gegen sie, gleichsam als ob sie durch ihre Aemter des Nahmens eines Menschen unwürdig geworden. So wenig denkt man daran, sie gegen die Anfälle derjenigen zu sichern, die so vielen Anreitz, so viel Interesse, und so viel Macht haben, sie zu bekämpfen oder zu unterdrücken. Und dennoch können sie ohne große persönliche Sicherheit, ohne große Unabhängigkeit, fast gar nichts in ihren Posten ausrichten.

Man wird freylich aus den vorigen Erinnerungen schon sehen, daß fast jeder Macht im Staat eine andre entgegengesetzt werden müsse welche sie gehörig einschränke und gegen den Mißbrauch derselben wache. Aber dabey ist auf der andern Seite es eben so sehr zu vermeiden, daß die Einschränkungen nicht zu groß seyn.

Sonst würden die Regenten durch zu viele Einschränkungen ihrer Handlungen auch an solchen verhindert werden, wodurch sie gutes wirken können, und also nicht im Stande seyn, den Zweck der ihnen übertragenen Gewalt zu erfüllen. Nur willkührliche Gewalt, die Gewalt ungestraft schaden zu können, muß eingeschränkt, aber gesetzlich jedem so viel Macht zur Erfüllung seiner Amtspflichten eingeräumt werden, als ohne Furcht eines Mißbrauchs nur irgend geschehen kann.

Eine andre Art schiefer Richtung erhält die Sorge für Einschränkung der Gewalt der Regenten dadurch, daß man nicht alle verschiedenen Theilhaber an der Staatsgewalt verhältnißmäßig gleichförmig einschränken will, sondern bey einigen Klassen diese Einschränkungen für überflüßig hält. Besonders ist zu unsern Zeiten, in Frankreich in der Anwendung, anderswo in der Theorie, in Ansehung der Deputirten des Volks die Meynung herrschend, daß diese eigentlich nur zur Einschränkung der Gewalt des Fürsten wirken sollen, aber selbst nicht eingeschränkt werden müßten. Unstreitig ist die Einrichtung, Männer, die aus der Mitte des Volks genommen sind, an der Ausübung einiger Theile

der

der höchsten Gewalt mit Antheil nehmen zu lassen, oder sie ihnen zum größten Theil zu übertragen, eine der wohlthätigsten Erfindungen der neuern Staaten. Diese Theile der Verwaltung kommen dadurch in die Hände von Männern, welche von dem Detail und der Wirkung der allgemeinen Verordnungen am besten unterrichtet seyn, welche kein Interesse an der Durchsetzung solcher Gesetze haben können, die bloß den Verwaltern derselben, denjenigen, die sie zu vollstrecken oder über ihrer Beobachtung zu halten haben, Vortheil bringen; und welche endlich, eben weil sie mit unter dem Volk begriffen sind, welchem jene Gesetze als Vorschriften dienen sollten, keinen Verordnungen ihre Beystimmung geben werden, die nur das Volk drücken, nicht aber demselben Vortheil bringen würden. Allein dennoch sind diese Deputirten des Volks darum nicht ohne Einschränkung zu lassen, welche sie abhalte, ihre Gewalt zu mißbrauchen. Man nennt sie: Repräsentanten der Nation und mit Recht; deßwegen aber sind diese Repräsentanten, wie mit vollem Grunde schon mehrmals bemerkt worden, noch immer nicht die Nation selbst; die Nationalversammlung ist keine Versammlung der Nation, und ihnen können noch immer nicht dieselben Rechte beygelegt wer-

den,

den, als dieser. Gesetzt man könnte auch sagen die Nation werde sich nicht unweise Gesetze, nicht Gesetze, die sie unglücklich machten, auflegen; so ist doch allezeit zu bedenken, daß die Repräsentanten immer nur ein Theil der Nation sind, der einzelne andre Menschen, der andre Theile der Nation, der selbst die ganze übrige Nation unter gewissen Umständen, aus Unkunde, aus Leidenschaft, aus Uebereilung drücken und der nothwendigen Freyheit berauben könnte. Ja sogar die Nation könnte ohne diese Einschränkung nicht bleiben; denn auch sie ist, als Corpus betrachtet, darum nicht eins mit den einzelnen. Auch sie kann, da Mehrheit der Stimmen in ihr durchaus statt haben müßte, auf eben dieselbe, und eine noch fürchterlichere, Art, als ihre Deputirten, oder als jede große Versammlung, irren, sich übereilen, in Tumult der Leidenschaften. unterdrücken; auch sie braucht also, damit diese Verirrungen, diese Uebereilungen und Unterdrückungen nicht geschehen, einen Damm, der sich ihr entgegensetze.

Noch einen andern Mißbrauch des Nahmens: Repräsentanten der Nation, der den Deputirten des Volks ertheilt wird, läßt man sich dann zu Schulden kommen, wenn man

glaubt,

glaubt, daß sie allein ihn verdienten, daß sie allein der daraus fließenden Rechte zu genießen hätten, daß sie allein im Namen der Nation an der Regierung Antheil hätten. Sehr richtig ist die gegen diese Verirrung schon oft gemachte Erinnerung, daß der Regent, daß ein Oberhaus, wo eins ist, eben so gut im Namen der Nation ihren Antheil an der Staatsgewalt ausüben; auch sie also Repräsentanten, wenn gleich nicht gewählte, so doch erbliche, Repräsentanten, wären. Und da sie alle ihre Gewalt wegen des Volks und zum Besten desselben erhalten haben, so ist es nothwendig, daß sie alle ohne Unterschied so gesetzt würden, wie sie am meisten und leichtesten Gutes und am wenigsten Böses thun können.

Aus der Theilnahme mehrerer Menschen, mehrerer Collegien, mehrerer Partheyen im Staat an der Staatsverwaltung fließt unter andern noch eine wichtige Folge zum Besten der in einem solchen Staat lebenden Menschen. Ein allgemeines Interesse an den öffentlichen Verhandlungen, eine große Aufmerksamkeit auf die Regierung wird dadurch erzeugt, und aus dieser entsteht eine feste Anhänglichkeit am Staat und am Vater-

lande, und jene heilsame Thätigkeit fast aller Staatsbürger, die so manchen großen Mann schon geweckt, so manches sonst vielleicht schlafende Genie gebildet hat, und überhaupt zur allgemeinen Ausbildung der Menschenkräfte kräftiger als irgend eine andre Anstalt wirkt.

Noch eine Erinnerung endlich zum Schluß. Es giebt vorzüglich zwey Klassen von Gegenständen für die Staatsverwaltung. Gewisse Dinge haben großen ganz allgemeinen Einfluß, sollen lange bestehen, für viele Fälle gelten, und ihre Festsetzung hat daher so große Eile nicht. Dahin gehört Gesetzgebung, Festsetzung von Steuern, Bestimmung allgemeiner Aemtervorschriften u. d. gl. Andre erfodern Schnelligkeit, augenblickliche Entschlossenheit und Thätigkeit, und ganz gleichförmige Behandlung. Dahin die Vollstreckung und Aufrechthaltung der Gesetze, das Detail einzelner Anstalten, die Leitung des Kriegs, die Verhandlung mit auswärtigen Staaten, u. a. m. Jene werden daher am vortheilhaftesten mehrern überlassen. Dort kann durch die Berathschlagung mehrerer, zumal solcher, die die Bedürfnisse der Nation am genaue-

sten kennen, eine weise und angemessene Entschließung gefaßt, und alles hier mögliche Gute bewirkt werden, ohne daß doch dabey irgend ein Schade etwa durch Langsamkeit, Debatten und andre Umstände, die dabey vorkommen müssen, zu fürchten ist. Hingegen bey der zweyten Art würde die Berathschlagung mehrerer alles verderben; die Zeit würde durch Berathschlagungen hingebracht werden, wo man handeln soll. Hier ist also nichts vortheilhafter, als dieß mit den nöthigen Vorsichtsregeln einem einzigen Manne zu übertragen. Diese Betrachtung liegt eigentlich bey der den jetzigen französischen Staatsmännern so geläufigen, und auch in der folgenden Schrift so oft wiederholten Unterscheidung zwischen gesetzgebender und vollstreckender Gewalt zum Grunde, und schien mir dieser kurzen vorläufigen Erläuterung werth.

Ich glaube, durch alles bisher erinnerte den Lesern der folgenden Schrift die meisten Präliminar-Begriffe und Grundsätze bekannt gemacht oder in Erinnerung gebracht zu haben, welche zur klärern Einsicht in die ganze Materie, die in derselben behandelt wird, und zum

leichtern Verständniß der Abhandlung selbst, welche mitten im Gewühl von Geschäfften nur mit großen Zügen hingeworfen ist, und oft vieles voraussetzt, auf das sie baut, nöthig sind.

Mounier's Betrachtungen

über

die Staatsverfassungen,

vorzüglich

über diejenige, welche dem französischen Staate angemessen ist,

mit Anmerkungen

des

deutschen Herausgebers.

Einleitung.

Es giebt vielleicht Umstände, wo es verzeihlich ist, von sich selbst zu sprechen. Viele Personen beschuldigen mich, wie ich weiß, ich hätte schwache Grundsätze. Man wird wenigstens zugeben, daß man in den gegenwärtigen Zeitumständen gar nicht eben Muth nöthig habe, um Kraft und Nachdruck in seinen Foderungen und Philosophie in der Art, wie man sie vorbringt, zu zeigen; wohl aber etwas Festigkeit, um schwache Grundsätze öffentlich zu bekennen. Indessen sind doch die Grundsätze, die man an mir tadelt, immer eben dieselben, welche man ein Jahr früher oft genug als ausschweifend verurtheilt hat: nur haben sie sich nicht zugleich mit den Zeitläuften geändert; ich glaube aber auch nicht, daß sie bis auf den heutigen Tag je dem Despotism günstig gewesen sind. Ich glaube nicht, meinem Vaterlande geschadet zu haben, wenn ich die Schädlichkeit der Privilegien einzelner Provinzen in der Versammlung zu Vesille

 den

den 21. Julius 1788 bewies, wo man den Schluß faßte, daß die Stände von Dauphiné nie andere Auflagen für gesetzlich anerkennen würden, als solche, die durch die allgemeinen Stände bewilligt worden; wenn ich ohne Rückhalt öffentlich behauptete, daß man die Vorurtheile für Ort, Stand und Religion vergessen, ganz Frankreich als sein Vaterland ansehen, und daß die allgemeine Freyheit von allen in gemeinschaftlichen Schutz genommen werden müsse; wenn ich die Constitution der Stände von Dauphiné mit bessern half, (in welche sich durch Zeitumstände viele Fehler eingeschlichen haben, aber wodurch die übrigen Provinzen zur Aufmerksamkeit auf die Rechte der Völker gebracht wurden); wenn ich vor der Versammlung zu Romans im Monat November die Schädlichkeit der Trennung der Stände erwies; wenn ich behauptete, daß es, um die Errichtung der Constitution zu erleichtern, nothwendig sey, alle 3 Stände mit einander zu verbinden, und in der Versammlung der Reichsstände von 1789 die Stimmen nach Köpfen zu zählen; (diese Wahrheiten sind in einem Briefe an den König, der im Namen von Dauphiné abgefaßt ward, für die Nachwelt aufbehalten worden) — oder wenn ich auf dem Landtage der gedachten Provinz die

 durch

durch die Stimmenmehrheit der Notabeln vorgeschlagenen Systeme bestritt, und in meinen *Observations sur les Etats generaux* die Mittel, welche zur Errichtung einer Constitution geschickt sind, von denjenigen, die zu ihrer Erhaltung nothwendig sind, unterschied.

Ich darf es doch wohl sagen, daß ich zu einer Zeit, wo es gefährlich war, den Ministern Widerstand zu thun, Beweise von Eifer und Festigkeit gegeben habe; aber ich muß auch gestehen, daß ich keinesweges gerne Hindernisse erschaffe, um bloß das Vergnügen zu haben, sie bekämpfen zu können; daß ich nur dann ein Feind der Staatsgewalt bin, wenn sie das Volk zu unterdrücken trachtet; daß ich den Mißbrauch der Stärke, die Tyranney und Ausgelassenheit des großen Haufens, eben so verabscheue, als die willkührliche Gewalt eines einzigen; daß ich in allem, was ich bey der gegenwärtigen Revolution that und schrieb, gesucht habe, Liebe zur Gerechtigkeit und Mäßigung zu beweisen; daß ich meine unbegränzte Anhänglichkeit an eine monarchische Verfassung laut bekannt habe; daß ich niemals Volksfreyheit von der rechtmäßigen Gewalt des Monarchen getrennt habe,

und daß mir davon meine Provinz das Beyspiel gegeben und die Verbindlichkeit auferlegt habe.

Nach eben diesen Grundsätzen nun wage ich es noch einmal einige in der Eile entworfene Betrachtungen über die Staatsverfassung, welche dem französischen Staate angemessen ist, bekannt zu machen.

Freyheit

Freyheit.

Freyheit fodert das französische Volk; dieser geheiligte Nahme begreift allein alle Rechte, die der Mensch in der Gesellschaft genießen soll. Freyheit heißt nicht das Vermögen, uneingeschränkt seinen Willen zu thun; denn, wenn ein jeder dieses Vermögen besäße, so würde er das Recht haben, andern zu schaden; der stärkere, der schlauere würde bald die andern unterjochen: die Freyheit würde das Antheil Weniger werden; oder — falls nicht eine allgemeine Sklaverey eingeführt würde; — so würde sich alles durch Gewalt entscheiden, und die Bürger würden in einem ewigen Stande des Krieges leben.

Die Freyheit gehört allen Menschen an; damit aber alle sie genießen können, so muß keiner ungestraft die Freyheit des andern beeinträchtigen. Die Freyheit besteht also darin, alles das thun zu können, was keinem andern nachtheilig ist.

Um zu verhindern, daß ein Bürger nicht in die Freyheit des andern greife, muß man die Rechte und Pflichten aller bestimmen, die schädlichen Handlungen verbieten, und Strafen wider diejenigen verhängen, die sich deren schuldig machen.

Um die Rechte und Pflichten zu bestimmen, muß man Regeln festsetzen, welche von den Bürgern gekannt und von ihnen befolgt werden können. Diese Regeln werden Gesetze genannt, weil sie alle Glieder der Gesellschaft verbinden und verpflichten. Das Ansehen des Gesetzes also sichert die allgemeine Freyheit; das Gesetz zerstört die Uebermacht der Stärke; das Gesetz vertheidigt die Rechte aller; ohne dasselbe kann keine Freyheit bestehen.

Man muß aber die unterscheidenden Eigenschaften der Gesetze wohl merken. Man kann diesen Nahmen nur solchen Regeln geben, die durch genaue Bestimmungen die Bürger lehren, was sie zu thun und zu lassen haben; Regeln, die nie auf vorhergeschehene Handlungen zurückwirken oder auf solche anzuwenden sind; die das Resultat einer ruhigen und überlegten Entschließung sind, und die nie weder aus Vorurtheil oder Haß, noch aus Vorliebe und Gunst gegen ein-

einzelne erzeugt sind. Bey diesen Eigenschaften haben die Gesetze, da sie nur der Gesellschaft im allgemeinen vorgeschrieben werden, den Vortheil, daß sie allen Bürgern gleiche Verbindlichkeiten auflegen, bey Beurtheilung einzelner Fälle die Partenlichkeit der Urtheile verhüten, den eignen Willen der Magistrate erleuchten, oder ihn in Schranken halten; daß sie jeden einzelnen ohne Unterlaß von seinen Pflichten unterrichten; daß sie der Schwäche beständige Hülfe darbieten, und endlich das Volk von den guten oder bösen Absichten ihrer Oberhäupter unterrichten, indem sie ihm einen sichern Maaßstab in die Hand geben, um das Verhalten derselben bey der Ausübung ihrer Amtsgeschäffte zu beurtheilen.

Willkührliche Gewalt und Anarchie.

Ein Volk ohne Gesetze kann sich nur durch die veränderlichen Entscheidungen eines wandelbaren Willens regieren, der nach Zeit, Umständen und Personen sich ändert, der durch keine festen Grundsätze erleuchtet wird, und folglich dem Vorurtheil, dem Haß, dem Mitleid, und allen Leidenschaften Gehör giebt.

Eine solche Gewalt ohne Regeln und gleichförmige Grundsätze ausgeübt, heißt willkührlich.

lich. Unter solcher Gewalt — sie befinde sich in welchen Händen man auch will — sind die Bürger nicht frey; keines ihrer Rechte können sie in Sicherheit genießen *), ihr Leben selbst ist in beständiger Gefahr; der Unschuldige kann leicht mit dem Bösewicht verwechselt, und die gleichgültigsten Handlungen können zu groben Vergehungen gemacht werden.

Die willkührliche Gewalt mag einem oder mehrern oder auch der Menge anvertraut seyn, die Wirkungen sind immer dieselben; und meiner Meynung nach ist nur dieß der Unterschied, daß um so mehr die persönliche Freyheit in Gefahr ist, je größer die Anzahl derer ist, die die Gewalt ausüben.

Der Despotismus eines einzigen wird gewöhnlich durch das Gefühl seiner eignen Schwäche, und durch die Furcht, die Unterthanen zu sehr zu reizen, gemäßigt. Welchen Damm aber soll man der willkührlichen Gewalt der Menge entgegensetzen?

Es

*) Weil hier alles von einem so leicht irre zu leitenden Willen abhängt, gegen den keine Gegenmacht gesetzlich, ja vielleicht nicht einmal möglich, ist. H.

Es ist ein herrliches Schauspiel für den Menschenfreund, zu sehen, daß ein Volk fühlt, es sey nicht gebohren, den Launen seiner Herrscher zu frohnen, oder, einer verächtlichen Heerde gleich, als Eigenthum behandelt zu werden; daß es aus einem langen Todesschlaf erwacht, der Last seiner Fesseln sich schämt und dem Tode trotzt, um das Joch der Sklaverey zu zerbrechen. Gewiß ist ein Volk mit diesem edeln Muth werth, frey zu seyn. Aber wie wichtig ist es zu seinem Glücke, sich nach der Befreyung von der Knechtschaft der Herrschaft des Gesetzes zu unterwerfen; denn wenn es selbst die höchste Gewalt ausübt *), so verleitet ihn das Gefühl seiner Stärke

*) Demokratie, oder die Theilnehmung aller, oder doch der meisten, Glieder des Volks an der Staatsverwaltung, die nur dadurch möglich ist, daß der allgemeine Wille, der Gesetze und Anordnungen im Staate bestimmt, von der Mehrheit der Stimmen unter den Theilhabern abhänge und aus derselben erkannt werde, schmeichelt sich auf den ersten Anblick am meisten ein. Denn hier wird jeder einzeln um seine Meynung gefragt. Es scheint im allgemeinen sehr natürlich zu vermuthen zu seyn, daß die größere Anzahl, zumal nach vorhergehender Berathschlagung, die bessere und für das Volk im Ganzen vortheilhaftere Meynung in Vergleichung gegen

Stärke auch den geringsten Widerstand für ein Verbrechen, des Todes werth, zu achten: im

Feuer

gegen die Meynung der Minorität fassen werde. In der Pluralität scheint fast ein natürliches Befugniß, die geringere Zahl zu zwingen, zu liegen, wenigstens das Interesse der erstern vorzugehen. Und über das alles ist dieß eine so große Empfehlung der Demokratie, daß dort die Gleichheit der Menschen am meisten erhalten ist, alle auf gleichförmige Weise Unterthanen sind, und keiner, auch nur dem Scheine nach, von der Unterwürfigkeit unter die Gesetze befreyt, oder über die gewöhnlichen Menschenrechte aller erhaben ist. Auch ist es nicht zu leugnen, daß in Demokratien sehr viel patriotischer Sinn und Liebe zum Staat herrscht, und daher sich Beyspiele von erstaunlichen Aufopferungen für den Staat darin finden. Diesem allen aber stehen andre Seiten der Demokratie entgegen, welche alle jene Vortheile derselben meistens aufwiegen, oder gar als leeren Schein darstellen. Nothwendig ist wegen der Theilnehmung so vieler an der Regierung die Lästigkeit, Weitläuftigkeit und Langsamkeit in derselben; unmöglich aber, daß alle, die an der Regierung Theil nehmen, sie verstehen, oder auch nur unterscheiden, was sie verstehen, oder nicht verstehen. Wenn man sonst dieß gehörig zu unterscheiden weiß, so kann man Erkundigungen über solche Dinge einziehen, worüber etwa die gehörigen Kenntnisse fehlen. Allein in der Volks-

regierung

Feuer der Leidenschaften faßt es seine Entschlüsse. Wäre es nicht leidenschaftlich, so würde es nicht

regierung nimmt man sich dazu selten Zeit; auch ist das Volk sehr leichtgläubig, und glaubt alles recht klar einzusehen, wenn es über die Schwierigkeiten hinwegsieht. Dazu kommt dann ferner die Unwiderstehlichkeit der Menge, wenn sie etwas will, ihre Veränderlichkeit, weil sie selten aus erkannten Gründen handelt, die Uneinigkeit unter den Mitregenten, die so leicht in helle Flammen ausbricht, obgleich nach der Grundeinrichtung keine statt haben sollte; aber wer giebt der Grundeinrichtung Nachdruck, wenn die Menge gegen sie anstrebt? Ueberhaupt fehlt es den Magistraten in solchen Staaten sehr häufig an Ansehen und Gewicht. Sie werden nicht geachtet, weil sie jeder als Magistrate sich selbst untergeordnet glaubt. Ihre Würde fällt nicht durch gehörigen Glanz in die Sinne. Ja selbst die Souveränetät hat kein Ansehen, weil sie nicht sinnlich stark genug dargestellt ist. Sogar jener gerühmte Patriotismus verliert sich allmählich ganz, je nachdem der Geist der Verfassung veraltet und in den Gemüthern der Bürger schwächer wird, wie dann überhaupt das Uebergewicht der Vortheile und Nachtheile der Demokratie sich nach den Verhältnissen und der Größe der Staaten, und nach den Zeiten sehr ändert. Allein schwerlich dürfte es in den meisten Fällen für die Demokratie entscheiden. Ueberhaupt aber ist, troß der scheinbaren

nicht herrschen; das Hinderniß, welches die große Menge den Berathschlagungen nothwendigerweise in den Weg legt, würde sie unmöglich machen; wollte man sie durchaus nur in Ruhe anstellen, so müßte man wahrlich darauf ganz Verzicht thun! Sie sind nur möglich, wenn man die Aufmerksamkeit fesselt, den Tumult durch die Gewalt der Beredsamkeit gleichsam beherrscht, die Leidenschaften der Zuhörer weckt und ihren Enthusiasmus entflammt. Die heftigen Parteyen allein konnen nur gehört werden, Mässigung und Klugheit erscheinen als Aeusserungen der Schwäche *). Durch die ersten Eindrücke bestimmt, nimmt ein solches Volk sich nie die Zeit die Vernunft und die Erfahrung zu befragen. Durch falsche Gerüchte wird es verführt, weil es seiner Natur nach leichtgläubig ist; und in seinen Anfällen von Wuth wird es gegen einen großen Mann den Ostracismus ausüben. Heute wird

Unabhängigkeit, fast nirgends weniger Sicherheit gegen Unterdrückung von Seiten des Staats; denn sobald die Demokraten in Gährung kommen, zermalmen sie alles. H.

*) Daher sagen mehrere mit Recht: es gäbe keine wahrhafte Demokratie. Ein paar Leute lenken gewöhnlich das Volk, wie ehemals die Redner; und die übrigen wissen es nicht einmal. H.

wird es den Tod des Sokrates verlangen, morgen ihn beweinen, und wenige Tage darauf ihm Altäre errichten.

Der Beobachter einer solchen Anarchie wird im Anfange leicht durch das schmeichelhafte Bild von Unabhängigkeit verführt; aber bald überzeugt er sich, daß Niemand in der Mitte dieser taumelnden Menge Freyheit und Sicherheit genießt. Eine Verleumdung, ein Verdacht ist hinreichend, ihn jeder Gefahr bloß zu stellen; die Gunst des Volks selbst kann ihn nicht davor sichern, und da die ausschweifendsten Gefühle diese stürmischen Versammlungen allein in Bewegung setzen, so giebt es für sie kein Mittel zwischen Haß und Liebe: nichts ist gemeiner in den Annalen der Volksregierung, als daß der große Haufe mit eigner Hand den Götzen zertrümmert, dem es Tags vorher noch Weihrauch streute.

Die schrecklichste Folge des Despotismus der Menge ist, daß diejenigen, die nicht zu überlegen im Stande sind — und das ist immer die größte Zahl — diese Macht bis auf den Augenblick erhalten, da sie selbst ein Opfer derselben werden; daß sie sie erhalten, weil sie Antheil daran haben, und daß wenige Menschen den Muth be-

sitzen, ihr zu widerstehen. Nichts ist gewöhnlicher, als Leute von Ehrgefühl wider die willkührliche Gewalt eines Einzigen mit aller Kraft kämpfen zu sehen: aber, vor der Gewalt der Menge beugt sich alles augenblicklich, man gehorcht ohne zu erröthen; und da sie jeden Ruhm selbst vertheilt, weil von ihr die allgemeine Meynung abhängt; so muß man den erhabensten Muth haben, um ihren Leidenschaften nicht zu schmeicheln; man muß den Ruhm verachten und selbst der Schande trotzen können *).

Um das Gemälde des Volksdespotismus zu vollenden, muß man noch hinzunehmen, daß er am öftersten sich mit der willkührlichen Gewalt eines

*) Eins der größten Uebel der Demokratie ist, daß sie sich nicht auf eine gute Art einschränken läßt. Magistrate werden zerrissen. Geistliche können zuweilen mit mehr Glück wirken. Wenigstens muß man durch die Einrichtung einer Anstalt, wodurch die zu schnellen Beschlüsse aufgehalten werden, den Uebereilungen zuvorkommen. Dadurch wird keinem anderen die Regierung übergeben, sondern nur dem Volk Zeit verschafft, sich zu besinnen. In Athen hatte dieß der Areopag von Solon mit des Volks Bewilligung erhalten. In Korsica unter Paoli der Staatsrath ꝛc. — Doch ist das alles nur Palliativ. — H.

eines einzigen sich endigt. Wenn die Menge dahin gekommen ist, ihre eigne Ausschweifungen zu fürchten; so wählt sie sich ein Oberhaupt, und endigt damit, daß sie allen Launen desselben gehorcht *).

Ich wiederhole es also: die wahre Freyheit besteht bloß in der Sicherheit des Eigenthums und der Person; und diese Sicherheit gründet sich allein auf Ehrfurcht für die Gesetze. Ungebundenheit oder Anarchie ist daher die größte Feindin der Freyheit. Ungebundenheit ist nichts anders als willkührliche Gewalt, d. h. die Freyheit, ungestraft schaden zu können; und in diesem Sinne ist der Despotism eines unumschränkten Alleinherrschers, nichts anders, als Ungebundenheit eines einzigen, so wie Anarchie Ungebundenheit der Menge.

Vertheilung der Staatsgewalt.

Sollen die Gesetze die Freyheit aufrecht erhalten, so muß man ihre Vollstreckung sichern.

*) An vernünftige Abänderung der Regierungsform bey kalter Ueberlegung ist nicht zu denken; denn wenn das Volk weiß, was es thut; so hält es eifersüchtig über seinen einmal erworbnen Rechten. H.

Die Nothwendigkeit, Gesetze zu geben und sie zu vollstrecken, ist es, welche die Einrichtungen, die wir Staatsverfassung nennen, nöthig macht.

Um der Tyranney vorzubeugen, ist es unumgänglich erfoderlich, die gesetzgebende Gewalt nicht mit der vollstreckenden zu vermischen. Wenn die Vollstreckung der Gesetze denen, welche sie festsetzen, anvertraut ist, so würden diese nie durch schon vorhandene Gesetze gebunden zu seyn glauben.

Die Vollstreckung der Gesetze wird oft durch die Leidenschaften, welche sie bekämpfen, aufgehalten. Und auch die Leidenschaften derjenigen, welchen es obliegt, auf die Beobachtung der Gesetze zu sehen, werden durch eine Art der Gegenwirkung in Bewegung gesetzt. Wenn es ihnen nun erlaubt ist, ihren Privatabsichten Gehör zu geben, so ist das Gesetz nicht mehr unparteyisch, oder vielmehr man mißbraucht diesen Namen, um darunter eine unterdrückende Verfassung zu verbergen.

Was ferner die richterliche Gewalt betrifft, so ist dieselbe bloß ein Ausfluß der vollstreckenden Gewalt; diese muß jene in Thätigkeit setzen und beständig über sie wachen: soll aber die

vollstreckende Gewalt nicht Willkühr in die Gerichtshöfe hineinbringen; soll sie nicht über das Gewissen der Richter herrschen, so müssen die Gesetze auch diesen ihre Freyheit in der Verwaltung ihrer Aemter sichern, sie müssen verhindern, daß sie ihres Amts, während der von den Gesetzen selbst vorgeschriebenen Zeit, nicht entsetzt werden können, es sey denn wegen begangener Untreue im Processe und Kraft eines gesetzlichen Urtheils.

Es ist eine ungezweifelte Wahrheit, daß die Vereinigung dieser verschiedenen Zweige der Staatsgewalt das Ansehen der Gesetze gänzlich zerstört und den Despotism bildet *).

 In

*) In der in der Vorrede schon erwähnten Rede etc. von Hn. Bergasse befindet sich S. 11. folgende ausführliche Stelle über die Gefahr der Vereinigung aller Staatsgewalt:

„Zuerst also sage ich: Sobald diese verschiedenen Arten der Staatsgewalt vereinigt werden, „müssen sie der Freyheit Nachtheil bringen; denn „vereinigen Sie einmal die vollstreckende Gewalt „mit der richterlichen; übergeben Sie dem Fürsten „selbst zugleich das Richteramt; so wird dann der „Richter, wie Montesquieu sehr wohl bemerkt, alle „Gewalt zur Unterdrückung besitzen, und Sie werden keine Freyheit haben."

„Ver-

In den alten Republiken hat man die Wichtigkeit der Trennung der gesetzgebenden und vollstreckenden

„Vereinigen Sie ferner die richterliche Gewalt „mit der gesetzgebenden; machen Sie den Gesetzge„ber zugleich zum Vollstrecker derselben; so wer„den Ihre Gesetze unstreitig bloß das Resultat eines „persönlichen Interesse, und willkührliche Beschlüsse „Ihrer Richter werden, und Sie werden keine „Freyheit haben.“

„Vereinigen Sie die gesetzgebende Gewalt mit „der vollstreckenden; übertragen Sie dem Gesetzge„ber zugleich die Verwaltung des Staats; so wird „derselbe die Gesetzgebung bloß als ein Mittel „brauchen, das ihm als oberster Staatsverwalter „anvertraute Ansehen zu vermehren, und Sie wer„den wieder keine Freyheit haben.“

„Vereinigen sie endlich alle drey Arten der „Staatsgewalt zusammen; machen Sie aus dem, „von dem das Gesetz ausgeht, aus dem, der die „Verwaltung über sich hat, und aus dem, welcher „richtet, eine Person; dann darf ich Ihnen wohl „nicht erst sagen, daß Sie nicht bloß keine Freyheit „haben, sondern vielmehr die allerdrückendste von „allen Arten der Sklaverey und die fürchterlichste „und unumschränkteste von allen Arten des Despo„tismus gefunden haben werden.“

„Und nun behaupte ich zweytens: so oft die ver„schiednen Arten der Staatsgewalt, von denen „ich

streckenden Gewalt nicht genug eingesehen. Man hatte Collegien und Magistrate, welchen man

„ich hier spreche, wesentlich geschieden werden, so „werden sie die Freyheit begünstigen. Denn tren„nen Sie die richterliche Gewalt von der vollstre„ckenden, so wird der Fürst auf keine Weise einen „Einfluß auf den Richter haben, und der Richter „um desto leichter in den durch das Gesetz ihm „vorgesteckten Schranken gehalten werden; und „Sie wissen es wohl, daß allein das Gesetz die „Freyheit aufrecht erhält."

„Trennen Sie die gesetzgebende Gewalt von „der richterlichen; so wird derjenige, der das Ge„setz abfaßt, weil er nicht zugleich über der Beo„bachtung desselben wacht, große Anreize haben, „immer gute Gesetze zu machen, da er selbst ja von „schlechten Gesetzen das größte Opfer seyn könnte; „Sie sehen also wohl, daß Sie auf diese Art nur „Gesetze zum Vortheil der Freyheit erhalten wür„den."

„Trennen Sie endlich die gesetzgebende Gewalt „von der vollstreckenden, so wird der Gesetzgeber „keinen Theil an der Verwaltung des Staats neh„men können, und also um desto sicherer verhindern, „daß das Ansehen des Staatsverwalters sich nicht „über die constitutionsmäßigen Gränzen ausdehne; „und Sie sehen abermals, daß alsdenn Ihre ganze „Regierung nie versucht seyn wird, die Freyheit zu „beeinträchtigen."

verschiedene Stufen der Staatsgewalt anvertraute; dennoch aber war unablässig Willkühr den Gesetzen zur Seite. Heftige Gährungen störten daher auch oft den innern Frieden; Freyheit, Zügellosigkeit und Sklaverey folgten schnell aufeinander. In Rom zum Beyspiel hatte das

„Zuletzt behaupte ich dann drittens, daß die „verschiedenen Arten der Staatsgewalt, von denen „ich spreche, die Freyheit begünstigen werden, so „oft man eine durch die andre so in ihren Gränzen zu halten sich bemühen wird, daß es ihnen so „gut als unmöglich ist, sie zu überschreiten."

„Schränken Sie die richterliche Gewalt durch „die gesetzgebende ein; so ist alle Willkühr bey der „richterlichen vernichtet."

„Schränken Sie die vollstreckende Gewalt durch „die gesetzgebende ein; so giebt es nichts willkührliches mehr in der Staatsverwaltung."

„Schränken Sie die gesetzgebende Gewalt durch „die vollstreckende ein; so giebt es nichts willkührliches in der Constitution mehr, d. h. die Constitution, welche einmal durch die Freyheit bestimmt „ist, bleibt unveränderlich, und es ist der gesetzgebenden Gewalt, der fürchterlichsten von allen, „wenn sie nicht eingeschränkt ist, nicht mehr möglich, die Mauer, welche sie umgiebt, durchzubrechen, oder die ganze Maschine derselben zu zerrütten."

H.

Volk, der Senat, der Prätor das Recht, Gesetze zu geben; und überdem noch das Recht sie zu handhaben, ja selbst die richterliche Gewalt. Man darf sich wohl nicht wundern, daß bey einer solchen Verfassung das römische Volk seine Freyheit nicht hat behaupten können. Es würde nicht so lange gezögert haben, gegen sein eignes Vaterland selbst zu wüten und es nachher in Sklaverey zu stürzen, wenn die Häupter desselben nicht dafür gesorgt hätten, es oft in den Krieg zu führen, und sein Feuer auf die Eroberung der Welt zu lenken.

Aber wie soll die gesetzgebende und vollstrekkende Gewalt verwaltet werden? Der größte Vortheil der Gesellschaft sey hier der einzige Führer, und man vergesse ja nicht, daß die beste Staatsverfassung diejenige sey, die das Glück und die Sicherheit des Volks auf die höchste Stufe bringt. Wollte ein Volk sich die gesetzgebende Gewalt vorbehalten, ohne doch sehr üble Folgen davon zu empfinden, so müßte es gar nicht zahlreich seyn, einfache Sitten haben, sein Interesse müßte leicht zu übersehen und zu befördern, und die Glücksgüter müßten fast ganz gleich vertheilt seyn. Man sieht hieraus leicht, daß es kein bekanntes Volk auf der Erde gebe,

für

für welches die demokratische Verfassung — nach dem Sinn, den man gewöhnlich mit diesem Ausdruck verbindet, — vollkommen passend wäre.

Ist die Anzahl der Personen, welche berathschlagen, zu groß, so werden die Entschlüsse ganz tumultuarisch gefaßt; man belehrt sich nicht durch gegenseitige Untersuchungen; man denkt über keine Folgen nach. Alle Einzelne werden von Nachahmung, oder von der Furcht fortgerissen, den Unwillen des Volks auf sich zu laden, wenn man die Meynungen der Menge bestreiten wollte. Sind die Glucksgüter ungleich, so werden die Armen dadurch genöthigt, die Sorge der öffentlichen Angelegenheiten andern zu überlassen; und ohne jenen auch nur den geringsten Einfluß vorzubehalten, werden sich nun die Reichen der Regierung des Staats ganz bemächtigen.

Die von der reinen Demokratie unzertrennlichen Schwierigkeiten sind so auffallend, daß ich, selbst wenn man ein Volk voraussetzte, welches dieser Verfassung würdig wäre, ihm doch nicht die Annahme derselben rathen möchte. In der That, ein Volk, dessen Anzahl sich nur auf zwölf bis funfzehnhundert aufgeklärte Menschen beliefe,

die

die gleich an Glücksgütern, und alle voll Eifer für ihr Vaterland, wären, würde sicherlich durch seine Lage am geschicktesten seyn, die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich auszuüben; und demungeachtet würde es nicht weise handeln; denn es darf nur bedenken, daß die Umstände, die demselben die Einrichtung dieser Verfassung erleichtern, bald sich ändern müssen, daß die Volksmenge sich vermehren und die Vertheilung der Glücksgüter nicht gleich bleiben wird; daß es endlich allen Bürgern zusammen unmöglich werden wird, alle ihre Zeit mit Berathschlagungen übers allgemeine Beste hinzubringen; daß die Magistrate, denen die Handhabung der Gesetze anvertraut ist, das Recht, Gesetze vorzuschlagen, ausschliessend sich anmaßen, die Menge betrügen und ihr nur einen Schein von Einfluß lassen werden, oder, daß das Volk in einem Augenblick der Gährung einen Oberherrn sich wählen und ihm dann die ganze Staatsgewalt einräumen wird.

Ueberdem, wenn ein Volk sich zusammen vereinigt, um Gesetze abzufassen, kann es eine Macht geben, die ihm das Gleichgewicht zu halten im Stande wäre? Ist es leicht, das Volk zu überführen, daß die Vereinigung der Staatsgewalt

gefährlich sey? Ist es leicht, sich seinem Willen zu widersetzen? Wenn die Magistrate, denen die Ausführung der Gesetze übertragen ist, es nicht dahin bringen, es zu betrügen oder zu verführen, ihre Prärogative zu vermehren, sich Meister von der Zeit und den Gegenständen der Berathschlagungen zu machen, welches Mittels können sie sich dann bedienen, um den immerwährenden Veränderungen der Gesetze zuvorzukommen? Werden sie das Volk hindern können, willkührlich die gesetzgebende, vollstreckende und richterliche Gewalt auszuüben?

Man führe mir hier nicht die Beyspiele der alten Republiken an; sie würden viel Beweise zu Gunsten meiner Betrachtungen liefern können; überdem waren die alten Republiken alle wahrhafte Aristokratien; denn der größte Theil ihrer Einwohner waren Sklaven, und die armen Bürger verkauften, um ihren Unterhalt zu gewinnen, ihre Freyheit. Eben durch diese scheußliche Politik schloß man die zahlreichste Classe von allem Antheil an der Regierung aus, und erleichterte dadurch die Berathschlagungen. Hiebey ist aber nicht zu vergessen, daß trotz der Vermischung der gesetzgebenden, vollstreckenden und richterlichen Gewalt, mehrere verschiedene

Collegien

Collegien die Ausübung derselben mit dem Volke theilten; und diese Theilung milderte durch Unterhaltung der Eifersucht und ununterbrochener Gährungen die willkührliche Gewalt, und hinderte die verschiedenen Parteyen, sie mit Sicherheit zu üben.

Es ist unnütz zu beweisen, wie thöricht es wäre, wenn man, um den Nachtheilen der Demokratie auszuweichen, einen einzigen Menschen zum unumschränkten Herrn eines ganzen Volks machen, oder das Recht, Gesetze zu geben, einer kleinen Anzahl von Personen, entweder erblich einräumen, oder die Wahl der neuen Mitglieder ihnen selbst zugestehen wollte. Die Aristokratie ist die schlechteste unter allen Staatsverfassungen, auch dann sogar, wenn sie mit Mäßigung ihre Gewalt gebraucht; sie würdigt den Volkscharakter herab; sie weiht die größte Anzahl der Bürger der Verachtung einiger weniger Familien.

Ist es aber gefährlich, dem ganzen versammelten Volke die Gesetzgebung zu überlassen, so würde es noch viel nachtheiliger seyn, ihm die vollstreckende und richterliche Gewalt zu übergeben; in seinen Händen würden diese beiden Arten der Gewalt stärker als die Gewalt der Gesetze

setze werden. Sie würden nicht mehr bestimmt seyn, Ansehen und Befolgung den Bestimmungen der gesetzgebenden Gewalt zu verschaffen, sondern vielmehr den willkührlichen Entscheidungen der Menge.

Alle Völker also müssen die Ausübung dieser drey Arten der Gewalt andern anvertrauen oder sie übertragen; aber sie müssen dieselben auch dergestalt vertheilen und ihre Grenzen bestimmen, daß dasjenige, was sie zum allgemeinen Nutzen angeordnet haben, nie wider den Zweck dieser Einrichtung gebraucht werden könne. Allen Mitteln, wodurch sie sich den Gesetzen widersetzen könnten, müssen sie entsagen, und sich solche nur gegen die Tiranney vorbehalten.

Man wird mich hoffentlich nicht in Verdacht haben, als wollte ich leugnen, daß nicht alle Gewalt aus der Nation selbst herfließe. Aus diesem Grundsatze aber muß man bloß allein die Folgerung ziehen, daß keine Staatsverfassung um der Regenten willen da sey; denn wenn gleich alle Gewalt aus dem Volke herfließt, so erfodert es doch das Wohl desselben, daß es sie nicht selbst ausübe, und daß es nur den Einfluß sich vorbehalte, der nothwendig ist, um diejenigen, denen jene Gewalt anvertraut ist, an einem

dem

dem Interesse des Volks nachtheiligen Gebrauch zu hindern.

Von allen Republiken älterer und neuerer Zeit haben die vereinigten Staaten von Amerika sich gewiß am meisten den richtigen Regierungsgrundsätzen genähert; sie haben die gesetzgebende Gewalt Repräsentanten des Volks und die vollstreckende einer Magistratsperson anvertraut.

Die Repräsentation des Volks war den Alten unbekannt; und wenn man alle Vortheile derselben überlegt; so wird man versucht, dem Feudalsystem, — woraus diese Anstalt ihren Ursprung hat, — alle Uebel zu verzeihen, welche es über Europa gebracht hat. Die Repräsentation des Volks ist wahrlich, was auch die überspannten Bewunderer Griechenlands und Roms dagegen sagen mögen, die trefflichste und glücklichste unter allen politischen Einrichtungen.

Das Volk hat immer Einsicht genug, um den Werth der Tugend zu empfinden. Die Männer, die es auswählt, sind gewöhnlich seines Vertrauens werth. Durch die Ernennung ihrer Repräsentanten übt es die wahre Gewalt aus, die ihm zur Erhaltung der öffentlichen Freyheit vorbehalten werden muß, und die, weit entfernt,

üble Folgen zu haben, vielmehr die Quelle der größten Vortheile ist.

Die gesetzgebende Gewalt muß nicht Männern ohne Vermögen anvertraut werden, die weder genug Muße noch genug Einsichten haben würden, um sich mit Erfolg des allgemeinen Wohls annehmen zu können: aber durch die Repräsentation wird das Bruderband zwischen den Reichen und denjenigen, die für ihren Unterhalt arbeiten müssen, geknüpft. Die ersteren haben ein Interesse, die Stimmen der andern zu verdienen; sie beeifern sich die öffentliche Meynung für sich zu haben. In allen Staaten, wo die Repräsentanten des Volks frey erwählt werden, flößt Rang und Reichthum weniger Stolz ein; die Sitten sind weniger verderbt, und der Luxus nicht so ausschweifend.

Verleihung der vollstreckenden Gewalt auf eine Zeitlang und durch Wahl.

In den amerikanischen Republiken werden alle Arten der Staatsgewalt auf eine bestimmte Zeit und durch Wahl verliehen. Es ist leicht einzusehen, daß eine solche Verfassung nur bey einer nicht beträchtlichen Volksmenge passend

seyn

seyn kann. Die vollstreckende Gewalt ist für das allgemeine Wohl völlig von eben derselben Wichtigkeit als die gesetzgebende; oder vielmehr eine kann ohne die andre nicht bestehen. Wozu würden die Gesetze nützen, wenn die öffentliche Gewalt nicht über ihrer Beobachtung wachte? Die vollstreckende Gewalt ist also von dem Ansehen des Gesetzes unzertrennlich.

Die Beobachtung eines Gesetzes ist nach dem Verhältniß der größern Bürgerzahl auch mehrern Hindernissen ausgesetzt. In einem kleinen Staate giebt's weniger Verbrechen zu strafen; die Mißbräuche sind leicht wahrzunehmen und abzuschaffen, da im Gegentheil in einem Staate von einer großen Ausdehnung und einer unzählbaren Bevölkerung eine beständige Aufsicht nöthig ist, um die öffentliche Ruhe zu erhalten. Die Uebertretungen der Gesetze sind viel häufiger, viel schwerer zu entdecken, und die Unruhen viel gefährlicher. Es ist also nothwendig, der vollstreckenden Gewalt in einem großen Staate mehr Macht zu geben, als in einer kleinen Republik. Man führt nicht ein Heer wie ein Regiment, oder ein Regiment wie eine Compagnie Soldaten: man muß beständig den Hebel nach der Schwere der Last, welche man bewegen will, verhältnißmäßig abändern.

Nichts beweist besser die Nothwendigkeit, der vollstreckenden Gewalt eine große Macht einzuräumen, als die Anstalten, welche die Alten machten, um die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Mittel zu ergänzen, wodurch sie Gesetze zur Ausführung bringen wollten. Delolme*) macht selbst diese Bemerkung und erinnert uns an den unklugen Ausweg des Ostracismus und der Dictatur, wozu die Athenienser und Römer unter gewissen Umständen ihre Zuflucht nahmen. Es ist schwer, eine fehlerhaftere Einrichtung zu erdenken, als eben eine solche, die das Volk gewissermaßen nöthigte, alle diejenigen zu verbannen, die durch ihre Talente oder andre Vollkommenheiten sich ein großes Ansehen verschafft hatten; oder die ein andres Volk zwang, einem einzigen das Recht über Leben und Tod aller Bürger zu geben.

Die vollstreckende Gewalt muß nothwendig schwach seyn, wenn sie nur auf eine bestimmte Zeit oder durch Wahl verliehen wird. Der damit bekleidete Staatsbeamte befindet sich immer in einer gewissen Abhängigkeit von denen, die ihn gewählt haben. Er ist durch Erkenntlichkeit denen

*) Der Verfasser einer bekannten Darstellung der englischen Regierungsverfassung. H.

denen verpflichtet, die ihm Stimmen verschafft haben; und überhaupt wird ihm die Furcht, während der Verwaltung seines Amts sich Feinde zu erwecken, die den Rest seiner Lebenstage verbittern können, die Hände binden. Intriguen, Bitten, Drohungen werden ohne Unterlaß seinen Muth zurückhalten; die Befehle, die er den ihm untergeordneten Beamten wird geben müssen, werden nicht genau befolgt werden; diese werden oft ein Interesse dabey haben, ihm nicht zu gehorchen, und nur selten, ihm Unterwürfigkeit und Treue zu beweisen; sie werden an seine Gewalt nicht denken können, ohne zugleich die Tage zu zählen, bis sie ein Ende hat. Es muß sogar in allen Staaten von Amerika eine Zeit geben, wo die vollstreckende Gewalt fast ganz ohne Kraft ist; dann nemlich, wenn der Inhaber derselben dem Ende seines Amtes nahe ist. Dieß haben auch viele Beobachter, die übrigens fast alle Beschlüsse der amerikanischen Gesetzgebungen billigen, bemerken wollen, daß bis auf den heutigen Tag die vollstreckende Gewalt kein großes Gewicht habe, daß die Subsidien nicht gezahlt, die Richterstühle wenig geachtet werden, und Verbrechen unbestraft bleiben. Daß aber diese Nichtbefolgung der Gesetze in den amerikanischen Staaten keine große Un-

ordnung nach sich zieht, komme, sagen sie, daher, weil die Sitten daselbst sanft, die Bedürfnisse leicht zu befriedigen, und die Menschen weniger aufeinander gehäuft sind, als in Europa. Wie aber dem auch sey: so ist doch so viel gewiß, daß die amerikanische Einrichtung der vollstreckenden Gewalt, wenn sie auch für die vereinigten Staaten hinreichend ist, es doch für keine große volkreiche Nation seyn würde *).

Staaten-

*) Der Vollständigkeit wegen will ich auch hier an die beiden freylich bekanntern, aber doch ganz triftigen, Gründe für die Erblichkeit der Monarchie erinnern, die eben so gut auch nachher für andre erbliche Verwaltungen bewiesen, wenn anders, wie das bey der Monarchie wohl nicht der Fall ist, nicht höhere Rücksichten oder Vortheile, oder auch andre eben so wirksame Mittel zu eben den Vortheilen, die hier erreicht werden sollen, ihre Beweiskraft schwächen. Nemlich erstlich liebt der erbliche Monarch das Land, das seine Kinder besitzen sollen, der Regel nach gewiß mehr, als der Wahlmonarch, der wohl leicht davon während der Verwaltung seines Amts allen möglichen Vortheil für seine Familie zu ziehen sucht, weil diese sonst keinen weitern vielleicht zu erwarten hat. Zweytens kann und wird er seine Kinder dazu erziehen lassen, und so kann man auf Subjekte, die zu ihrem Posten genau taugen, rechnen. Freylich beides

kann

Staatensystem.

Es ist wahr, ein zahlreiches Volk könnte sich in verschiedene, besondre, von einander unabhängige, Staaten abtheilen, die sich unter einander verbündeten, wie die Schweizercantone, die vereinigten Niederlande und die vereinigten amerikanischen Staaten: aber welche nothwendige Folgen wird eine solche Verfassung haben? Sie wird ohne Verwirrung bestehen können, wenn die verschiedenen Herrschaften dieser Verbindung kein andres gemeinschaftliches Interesse, als in Ansehung des Kriegs und Friedens haben; das heißt, wenn sie sich darauf einschränken, ein Bündniß zu machen, wenn sie sich durch eine fortdauernde Versammlung ihrer verschiedenen Abgeordneten vereinigen, wenn diese Abgeordnete bloß für die gemeinsame Vertheidigung des Landes wachen, keine Armee unter ihrem Befehle haben, weder Gesetze, noch Auflagen machen können, und jede Provinz nach ihrem Gefallen von ihren eignen Kräften, die durch den Vertrag der

kann nur als Regel, nicht als Allgemeinsatz ohne alle Ausnahme, angesehen werden, und beides nur in der gehörigen Verbindung mit allen übrigen Rücksichten in seiner ganzen Wichtigkeit erscheinen.

H.

Verbindung festgesetzten Hülfsleistungen ausgenommen, für sich Gebrauch macht; alsdenn aber ist es auch vor allen andern nothwendig, daß dieses Volk nur Landwirthschaft treibe, daß es vor feindlichem Einfall durch seine natürliche Lage gedeckt sey, daß die verschiedenen Provinzen ungefähr die nemlichen Producte, die nemlichen Gewerbe haben, daß sie niemals bey dem Handel in Concurrenz kommen, und daß sie nicht einer verschiedenen Art des Schutzes bedürfen. Ein solches Volk muß arm bleiben, gleichgültig bey den Streitigkeiten seiner Nachbarn seyn, und wenn es ja daran Theil nimmt, dieß nur als besoldetes Hülfsvolk thun.

Wenn ein Volk Handlung treiben, wenn es Einfluß auf die übrigen Reiche haben, und die Mittel zur Erhaltung eines allgemeinen Friedens geltend machen will; wenn die Quelle der Reichthümer bey den Provinzen verschieden ist; wenn einige, ihres Vortheils wegen, eine Flotte, andre eine große Landmacht bedürfen; wenn mehrere, von mächtigen Nachbarn umgeben, genöthigt sind, ihre Grenzen durch zahlreiche Heere zu sichern: so kann offenbar ein einfaches Bündniß nicht hinreichen, um sie wider die Einfälle der Feinde zu schützen, die am Meere gelegenen Provinzen

vinzen würden allein nicht die Kosten zur Unterhaltung einer Flotte auftreiben können, so wenig wie die an den Grenzen gelegenen zur Unterhaltung einer zahlreichen Armee. Man würde also das Band zerreißen, und das Interesse einer Provinz mit der andern vermischen; man würde alle denselben Lasten und Vortheilen unterwerfen, eine gesetzgebende und eine vollstreckende Gewalt errichten müssen, die alles anordnete, was die Verbindung im Ganzen angeht; dieser würde man die Armee anvertrauen und das Recht, Auflagen zu machen, ertheilen müssen.

Aber bald würde unter den Provinzen Eifersucht rege werden. Die Verschiedenheit des Interesse wird Uneinigkeit unter ihnen hervorbringen; und da eine jede ihre eignen Gesetze, ihre eigne Regierung hat, so wird jede auch ihre besondern Vorurtheile haben; jede wird von der Verbindung die größten Vortheile ziehen wollen, und der Gemeingeist wird verschwinden. Mit Widerwillen wird man die Opfer bringen, die die Aufrechthaltung der Verbindung erheischt. Um den Beschlüssen der gemeinschaftlichen Bundesvorsteher Ansehen zu verschaffen, würde man ihre Vorrechte unausgesetzt vermehren müssen, die Stelle des Vorsitzers in diesem Senat wird

bald wegen ihrer Wichtigkeit ein Gegenstand der Bewerbung und des Streits werden. Um diesen Uebeln zuvorzukommen, wird man eine erbliche Statthalterschaft errichten, und bald wird der Statthalter die Eifersucht der einzelnen Provinzen gegen einander nutzen, und eine durch die andre unter seine unumschränkte Botmäßigkeit bringen *).

Allein was bedeutet am Ende die Frage: ob ein Staatensystem von Dauer seyn kann? Wie sollte man es je bedauern, nicht in einem solchen Staate gebohren zu seyn, da es gar nicht zu leugnen ist, daß die vollstreckende Gewalt in denselben selten genug Ansehen erhält, um über der Beobachtung der Gesetze gehörig halten zu können;

*) Der amerikanische Congreß soll, nach der neuen Bundesverfassung, die ausschließliche gesetzgebende Gewalt haben, in einem Distriet, der nicht über 10 Quadratmeilen groß ist, und außerdem an allen Orten, wo Festungen, Magazine, Zeughäuser, Schiffswerfte und andre wesentlich nöthige Gebäude werden errichtet werden. Wer an den nordamerikanischen Provinzen Antheil nimmt, sieht hierin mit Schmerzen den Keim zur Unterjochung, in einem Lande der Freyheit; denn die Mitglieder des Congresses werden nun doch Unterthanen haben, denen sie Gesetze geben können.

können; da es nicht zu leugnen ist, daß eine jede Staatsgesellschaft, wenn sie nur etwas zahlreich ist, keine klügere Partey nehmen kann, als die vollstreckende Gewalt einer Person erblich zu überlassen, sie mag übrigens nach dem Umfange des Landes König, Herzog, Graf oder Marquis genannt werden; und es kann niemand unbekannt seyn, daß man in der gegenwärtigen Lage von Europa, die wahrscheinlich noch mehrere Jahrhunderte hindurch ziemlich dieselbe bleiben wird, sich sehr glücklich schätzen muß, einem großen Staate anzugehören, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu seyn, ungerecht behandelt oder von einer benachbarten Macht gleichsam zinsbar gemacht zu werden.

Monarchische Staatsverfassung.

Welche Verfassung ist also einer großen Nation am zuträglichsten? – Es ist unmöglich, mit der Antwort anzustehen. Gewiß die monarchische!

Unter dem Namen Monarchie begreife ich alle die Verfassungen nicht, an welche man ihn gewöhnlich verschwendet. Allenthalben, wo der Wille des Fürsten Gesetz ist, kann ich nichts als Despotismus finden, sondern ich verstehe unter

Monarchie die Verfassung, wo ein einziger nach der Vorschrift des Gesetzes regiert, wo es einem einzigen übertragen ist, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen; und jeder weiß, daß die vollstreckende Gewalt weit kräftiger und schneller wirkt, wenn sie in den Händen eines einzigen ist, als wenn sie einem Collegium anvertraut ist, wo man die Zeit mit Rathschlagen hinbringt, wenn es nothwendig ist, zu handeln.

Die ächte Monarchie also ist, wenn die Gesetze regieren; und gewiß man kann nichts besseres zu ihrem Lobe sagen: denn wo das Gesetz jedem andern Ansehen vorgeht, da ist sicherlich jeder Bürger frey.

Die vorhergegangene Untersuchung über die andern Verfassungen kann schon zu mehreren Betrachtungen über die Vorzüglichkeit der Monarchie Anlaß geben; vielleicht wird sie hier sogar für überflüssig gehalten werden, denn im Ganzen genommen lieben die Franzosen die Monarchie. Aber doch ist es gut die Vortheile noch einmal aufzuzählen; wer sie kennt, wird um desto mehr wünschen, daß bey der Constitution des Reichs alle zur Vollkommenheit dieser Regierungsform nothwendigen Stücke eingerichtet werden.

Ich glaube nicht nur, daß die monarchische Verfassung einem großen Volke einzig und allein angemessen, sondern sogar, daß sie schon für jedes Volk, welches auch nur zwey oder dreymal hunderttausend Menschen in sich faßt, die schicklichste sey. Sie hat besonders den Vortheil, daß sie sich mit der allgemeinen Freyheit aller Mitglieder der Gesellschaft vereinigen läßt, während daß unter dem Namen Republik, und selbst Demokratie, eben soviel wirkliche Aristokratien sich befinden.

Man kann sogar behaupten, daß selbst bey den Alten kein Volk frey war, weil der große Haufe in allen Ländern aus Sclaven bestand, und daher können ihre Einrichtungen so selten auf neuere Völker angewandt werden.

Wenn man die Constitution Frankreichs bestimmen will, so muß man hauptsächlich auf die große Bevölkerung dieses Reichs Rücksicht nehmen. Eine so zahlreiche Vergesellschaftung ist so weit von der Natur entfernt, daß man's nicht wagen darf, sie durch so einfache Mittel regieren zu wollen, als bey der Regierung einer Stadt oder einer kleinen Provinz hinreichend seyn würden.

Wenn

Wenn man über diese wichtige Sache nachdenkt, so muß man sich wundern, daß oft ein Mittel, welches am leichtesten die Einbildungskraft verführt, der allgemeinen Wohlfarth am meisten entgegen ist, und daß man oft gezwungen wird, ein andres zu ergreifen, welches auf den ersten Anblick der Vernunft zu widersprechen scheint.

Ueberhaupt muß man nicht blindlings allen Vorschriften der Philosophen folgen: ihre gegründete Eingenommenheit gegen die gemeinen Vorurtheile hat sie fast immer über die Grenzen hinausgeführt. Zu oft nur haben sie Maximen und Meynungen, die zum Glück der Bürger nothwendig sind, als verächtliche Irthümer dargestellt; sie haben nicht genug überlegt, daß politische Einrichtungen, trotz der anscheinenden Mängel, oft ihren Ursprung aus langer Erfahrung erhalten haben. Ueberhaupt haben mehrere Philosophen, was Staatsverfassung betrifft, den Plato nachgeahmt, und Republiken ersonnen, die nur auf dem Papiere bestehen können.

Wir müssen noch bemerken, daß diejenigen, die ihre Prinzipien zur Grundlage der Staatsverfassung aus den Schriften der Philosophen und Moralisten schöpfen, einen großen Vortheil

über

über diejenigen haben, die bey ihren Einrichtungen die Schwäche und Leidenschaften der Menschen vor Augen haben. Den erstern wird es viel leichter, sich verständlich zu machen, und die Einbildungskraft der Menge, welche nur zu oft Ausgelassenheit mit Freyheit verwechselt, zu erhitzen; diejenigen aber, welche Freyheit auf ihren wahren Sinn zurückführen wollen, haben große Schwierigkeiten zu bekämpfen. Die Maaßregeln und Anstalten, auf die sie dringen, um der Freyheit Bestand zu verschaffen, erfodern, wenn sie Beyfall erhalten sollen, weit mehr kaltblütige Ueberlegung.

Eine vollkommne Staatsverfassung kann es ohne Zweifel nicht geben. Die Gebrechen vermehren sich mit der Vermehrung und Verwicklung der Mittel, welche nöthig sind, um in einem großen Reiche öffentliche Ordnung zu erhalten: man muß aber mit der strengsten Aufmerksamkeit die Mittel untersuchen, und diejenigen auswählen, die den geringsten Nachtheil und den größten Vortheil gewähren.

Die Einrichtung einer monarchischen Staatsverfassung muß so beschaffen seyn, daß der Monarch alle nöthige Macht besitze, über der Beobachtung der Gesetze zu wachen, Sicherheit und

Ruhe im Innern zu erhalten, und den Staat gegen die Unternehmungen seiner Feinde zu schützen. Wollte man nun die königliche Würde durch Wahl ertheilen, so würde dieß so sehr die Ehrsucht rege machen, daß eine jede Thronerledigung heftige Bewerbung, Complotte und blutige Auftritte zur Folge haben würde, wie dieß hinlängliche Beyspiele alter und neuer Völker beweisen. In der Zeit ferner, welche zur Wahl bestimmt wäre, würde es im Königreiche keine hinreichende vollstreckende Gewalt geben, welche für die Beobachtung der Gesetze wachte; das heißt also, jeder Hintritt eines Königs würde das Zeichen zum Aufruhr und zur Anarchie seyn. Folglich muß dann die Krone untheilbar und erblich, und das Gesetz der Erblichkeit unverletzlich seyn, damit die Bürger sich nicht auf den Stufen des Thrones würgen, um neue Könige zu haben.

Da die königliche Macht nichts anders als die vollstreckende Gewalt selbst ist, so giebt es keinen Zweig der ganzen Staatsverwaltung, der nicht zu dieser Macht gehörte. Doch ich will hier nicht von den einzelnen Vorrechten reden, die der königlichen Gewalt vorbehalten werden müssen.

Wenn

Wenn wir die Grundsätze untersuchen wollen, nach welchen die französische Verfassung eingerichtet werden soll; so müssen wir nicht vergessen, daß zur Abwendung des Despotismus die Vereinigung der vollen Staatsgewalt, — welchen Händen man sie auch übergeben mag, — völlig unmöglich gemacht werden muß.

Welche Mittel aber müssen nun angewandt werden, den König zu verhindern, daß er nie die Macht des Staats mißbrauche, um seinen eignen Willen durchzusetzen, und ausschließlich sich der gesetzgebenden Gewalt zu bemächtigen? Diese Mittel sind sehr einfach und sehr bekannt: immerwährende Fortdauer oder jährliche Wiederkehr der Nationalversammlungen; gänzliche Ungültigkeit aller Auflagen, welche nicht durch diese Versammlungen bewilligt worden; Preßfreyheit; eine so eingerichtete Armee, daß sie niemals gegen die bürgerliche Freyheit gebraucht werden kann; Selbstverwaltungen der Provinzen; Municipalitäten; Beförderung des Interesse an Staatsgeschäfften bey allen Bürgern; Verantwortlichkeit der Minister und aller übrigen Bedienten der königlichen Macht, und die Vernichtung willkührlicher Befehle.

Es würde zu viel Zeit kosten, diese verschiedenen Theile der Constitution einzeln zu zergliedern: mein Zweck ist, nicht alle Grundsätze der Monarchie zu entwickeln, sondern nur einige Bemerkungen über einige wichtige Puncte hinzuwerfen, worüber man, wie ich glaube, nicht genug nachgedacht hat.

Da die Gewalt des Monarchen so eingerichtet seyn muß, daß er zwar dadurch das Wohl des Volks befördern, nie aber das Joch einer schändlichen Sclaverey ihnen auflegen kann; so ist es schlechterdings nothwendig, daß diese Gewalt in seinen Händen mit Festigkeit und Dauer verbunden werde, damit es jeder Gesellschaft und jedem Einzelnen unmöglich sey, sie ihm zu rauben; denn eine widerrechtlich angemaßte Gewalt ist nicht mehr durch's Gesetz bestimmt; rückt man sie aus der Stelle, die ihr die Constitution angewiesen hat, so hat sie keine Grenzen und keine Einschränkung mehr, und nichts kann sie verhindern, zu schaden.

Um die Rechte der Krone zu erhalten, muß die Person des Königs heilig und unverletzlich seyn; denn ist er nicht vor jedem Anfall der Tribunäle oder der andern Arten der Gewalt sicher,

so würde es eine vollstreckende Gewalt über der seinigen geben, er würde nicht mehr Monarch seyn.

Er muß als das Haupt der Nation und als Repräsentant der Majestät des französischen Volks betrachtet werden: er muß der Vertheiler der Würden und Gnaden seyn; ein großer Glanz muß seinen hohen Rang ankündigen.

Die Constitution muß der gesetzgebenden Gewalt bey ihrer Einrichtung alle nöthige Hindernisse in den Weg stellen, damit sie niemals Eingriffe in die vollstreckende Gewalt thue, oder gar sich ihrer gänzlich bemächtige.

Man wird vielleicht, wenn man meine Bemerkungen über diesen Gegenstand liest, sagen, daß ich weitläuftig von den Vorkehrungen, die man machen muß, um die königliche Gewalt gegen die Angriffe der gesetzgebenden Versammlung zu sichern, gesprochen, und dennoch gar nicht entwickelt habe, wie die königliche Gewalt in Schranken zu halten sey; aber die Ursache dieses verschiedenen Verfahrens ist leicht einzusehen. Sobald ein Volk seine Rechte einsieht, sobald es seine Freyheit wieder erworben hat, so wird es sie nicht anders, als durch den

übeln Gebrauch, den es davon machen kann, verliehren können; aber wenn es nöthig ist, eine große Gewalt einem Menschen zur Erhaltung dieser Freyheit zu verleihen, so erfordert's viel mehr Ueberlegung, diese vor aller gegenseitigen Anmaßung zu schützen, und ihr eine gegründete Macht zu ertheilen, als das Volk gegen dieselbe vor Unterjochung zu sichern. Keiner ist mehr von der Nothwendigkeit, die königliche Gewalt in ihren Grenzen zu erhalten, überzeugt, als ich; nur scheinen mir die Mittel dazu schon gefunden zu seyn, sie sind in jedermanns Munde. —

Gesetzgebende Versammlung.

Wir haben vorher gesehen, daß das Gesetz nicht ohne Mitwirkung der vom Volke freygewählten Repräsentanten gemacht werden müßte, damit es immer das allgemeine Wohl befördere; diese dürfen aber nur für eine kurze Zeit gewählt werden, denn wenn sie bald wieder in den Stand des bloßen Staatsbürgers zurücktreten; so werden sie die Rechte weder vergessen noch verrathen, die denselben angehören *).

An

*) Es ist auch bey solchen, die sehr lange Zeit in ihrem Amtsgeschäffte bleiben, eher Bestechung mit

ihren

An der Wahl der Repräsentanten muß man so viel Bürger als immer möglich *) Theil nehmen lassen, und bloß einige Anstalten treffen, um Leute ohne feste Wohnung, oder von der äußersten Dürftigkeit, davon auszuschließen.

Man muß auch festsetzen, daß nur solche Personen zu Repräsentanten gewählt werden, die liegende Gründe besitzen; jedoch dürfte der Werth davon eben nicht beträchtlich seyn. Ich glaube,

ihren übeln Folgen möglich. Wegen dieser nothwendigen Unabhängigkeit ist es ferner auch nothwendig, daß der Fürst keine Gewalt über die Deputirten, z. B. nicht das Recht sie gefangen zu nehmen, u. a. m. habe. H.

*) Vielleicht ist das in so ausgedehntem Sinne nicht durchaus nothwendig; wenn ihrer nur genug sind, um eine solche Volksstimme zu bilden, die bloß von dem wahren Gefühl eines eignen Volksinteresse, und nicht von der Einwirkung eines andern Interesse, bestimmt wird, welches letztere bey einer zu kleinen Anzahl leichter möglich ist. Die Franzosen scheinen hier wohl mit zu viel Aengstlichkeit gesucht zu haben, der möglichst größten Zahl von Bürgern das Stimmrecht zu geben, eben wie sie die Dauer der Nationalversammlung zum Nachtheil der gehörigen Einsicht der Deputirten in die Staatsmaschine und ihre Verhältnisse zu sehr abgekürzt haben. H.

der Werth von 12000 Livres Capital würde hinreichen.

Man wird sagen, dieß heiße dem Vertrauen des Volks ein Hinderniß in den Weg legen, allein die Wähler wählen ja nicht ihren Repräsentanten für ihr Interesse allein, sondern für's Wohl der ganzen Nation: es ist gewiß gut, die Wahl derselben durch genaue Regeln zu leiten. Jeder Deputirte zu der gesetzgebenden Versammlung muß vor dem dringenden Bedürfniß geschützt seyn, muß bey allen Arten von Gesetzen und Auflagen, bey der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, bey der Beförderung des Ackerbaues, beym Wohlstande seines Vaterlandes interessirt seyn; daher ist es gut, wenn er ein Eigenthum besitzt. Die Engländer und die vereinigten amerikanischen Staaten erfodern ein beträchtliches Einkommen zur Wahlfähigkeit; und man müßte eine sehr kühne Philosophie haben, um freyer von Vorurtheilen seyn zu wollen, als die Amerikaner.

Ich halte nicht dafür, daß der Monarch jemals selbst Gesetze abfassen dürfe. Er darf nur empfehlen, diesen oder jenen Gegenstand in Erwägung zu nehmen, und diese Empfehlung kann nur so viel wirken, daß sie einem Mitgliede der Versammlung Gelegenheit giebt, ein neues Ge-

setz nach den bestimmten Formalitäten vorzuschlagen: aber wenn der König den Repräsentanten der Nation Edicte zusendete, worin alle Artikel schon vorbereitet sind; so würde die Krone immer eilen, den Absichten der Repräsentanten, so oft sie davon unterrichtet würde, zuvorzukommen, auf diese Art ihnen selbst die Gewohnheit, Gesetze abzufassen, zu nehmen, und sich ausschließend dieß zuzueignen: die Freyheit würde weniger gesichert seyn, denn ein Monarch, der das ausschließende Recht besitzt, Gesetze vorzuschlagen, ergreift jeden günstigen Augenblick, um seine Macht durch eine Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu vergrößern, oder begünstigt gar Vervielfältigung der Mißbräuche, und anstatt ihnen durch die Gesetze entgegen zu arbeiten, schützt er sie und wendet sie zu seinem Vortheile an. Ich glaube also mit Delolme, daß die Anfangshandlung bey der Gesetzgebung niemals dem Monarchen zustehen müsse, und daß darin die monarchische Verfassung eine Vollkommenheit darbiete, die man in den meisten Republiken umsonst sucht, wo die Magistratspersonen das ausschließende Recht haben, Gesetze vorzuschlagen, damit die gesetzgebenden Versammlungen nicht mit zu großer Vorschnelligkeit Aenderungen treffen. Ueberdem ist das ausschließliche Recht des Senats

oder der Repräsentanten, die gedachte Anfangshandlung vorzunehmen, der Majestät des Thrones eher vortheilhaft als schädlich. Er ist da nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, Gesetze vorzuschlagen, die verworfen werden könnten. Er versagt nur seine Bestätigung, oder giebt sie, ohne die Beweggründe anzuführen.

Königliche Bestätigung.

Die Repräsentanten dürfen keine Gesetze ohne Zustimmung des Königs machen, dessen Bestätigung schlechterdings nothwendig ist. Diese Frage ist schon durch die den Repräsentanten mitgegebene Instructionen der Provinzen entschieden; denn in den meisten heißt es ausdrücklich, daß alle Gesetze gemeinschaftlich mit dem Könige festgesetzt werden sollen. Man kann also die königliche Bestätigung nicht für unnütz erklären, ohne dem Wunsch der ganzen Nation zu widersprechen. Wenn aber auch dieser Grundsatz durch die Committenten in den Vollmachten nicht ausgedrückt wäre, so würde es schon genug seyn, daß sie sich nicht ausdrücklich dagegen erklärt hätten.

Jedes Corpus, es mag eingerichtet seyn, wie es wolle, sucht seine Vorrechte zu vermehren:

jede Gewalt strebt sich zu vergrößern, wenn man ihrem Ehrgeitz nicht einen Damm entgegenstellt. Die Repräsentanten des Volks würden die unumschränkten Beherrscher des Reichs werden können, wenn sich ihren Beschlüssen kein Hinderniß in den Weg stellte. Man kann unmöglich hoffen, daß die Repräsentanten der Nation allemal die nemlichen Meynungen und Absichten haben sollten, als der Fürst und seine Minister: in vielen Fällen werden die verschiedenen Kräfte gegen einander arbeiten. Klugheit und Weisheit erfodern, daß keiner von beiden gefährliche Waffen besitze, wodurch dem einen es leicht wäre, den andern zu unterdrücken und seine Rechte an sich zu ziehen. Wenn man den Repräsentanten die Macht, allein Gesetze zu geben, einräumte, so würde man die Vorrechte der Krone ihrer Willkühr unterwerfen.

Bey der freyen Wahl der Repräsentanten darf man ohne Zweifel hoffen, daß der größte Theil derselben tugendhafte Menschen seyn werden: aber dennoch muß man überall, wo nur Menschen sind, auf die Wirkungen der Leidenschaften Rücksicht nehmen. Sollte man nicht fürchten müssen, daß einst eine zahlreiche Versammlung der Repräsentanten, wenn ihren Be-

schlüssen niemals widersprochen würde, sich durch gewandte oder enthusiastische Redner leicht hinreissen lassen könnte? und könnte das Verlangen nach dem Wohl des Volkes selbst nicht ein Mittel werden, sie irre zu führen? Man würde sie leicht überreden, daß alles, was sie thäte, viel gerechter, viel genauer gethan würde, als durch irgend eine andere Gewalt. Wenn man sich z. B. über eine Ungerechtigkeit bey Vertheilung der Aemter beschwerte, so würde die Versammlung sich dieß vorbehalten wollen; wenn man die Disciplin der Armee tadelte, so würde sie hier die einzelnen Verfügungen treffen wollen *): und so würde sie bald damit endigen, daß sie selbst die Existenz der Monarchen vergäße; da nichts sie im Zaum halten würde, so würde sie ihre Willkühr als ihr einziges Gesetz ansehen; und bald würde sie Gesetze für einzelne Personen, für zufällige Umstände, und für geschehene Dinge geben.

Wenn die Versammlung der Repräsentanten um einen Theil der Staatsgewalt mit der Krone stritte, so würde sie zum Behuf ihrer Ansprüche die Unterstützung der Menge haben, welcher die Ver-

*) Dieß trifft schon jetzt zum Theil in Frankreich ein. H.

Vermehrung der Gewalt in den Händen derer, die sie gewählt hätte, schmeicheln würde; die Krone aber würde kein Vertheidigungsmittel besitzen, wenn dasselbe ihr nicht durch die Constitution gesichert wäre.

Man glaube ja nicht, es sey leicht, die königliche Sanction zu ersetzen, und den Repräsentanten unmöglich, die Grenzen zu überschreiten, wenn sie durch die Constitution genau vorgezeichnet seyn; gewiß sind alle Regeln unnütz, wenn man ihre Auslegung denjenigen überläßt, welche sie angehen. Man könnte wahrlich keine größere Unbesonnenheit begehen, als einem Corpus oder einem Einzelnen die Sorge für die Beobachtung des Gesetzes zu überlassen, welches ihn selbst binden soll.

Gesetz ist nur ein leeres Wort, wenn kein Weg vorhanden ist, ihm Ansehen und Beobachtung zu verschaffen. Wie kann man, diesem unstreitigen Grundsatz zufolge, die Repräsentanten binden und die Vergrößerung ihrer Gewalt verhindern, wenn man sich bloß darauf einschränkt, ihnen ihre Pflichten vorzuschreiben, und wenn nicht zugleich der ganze Zusammenhang der Verfassung der königlichen Macht zum Schutz dient?

Wollte

Wollte man hoffen, daß die Nation die gesetzgebende Macht hindern könnte, sich die vollstreckende Gewalt anzumaßen; so müßte man zugeben, daß sie im Stande wäre, sich selbst zu regieren, ohne Oberhaupt und ohne Gesetze. Man würde allen Districten die Befugniß zugestehen müssen, das gesetzgebende Corpus zu beurtheilen, die Repräsentanten der Gefahr bloß stellen, alles öffentliche Zutrauen auf den geringsten Verdacht, auf jede Verleumdung, zu verlieren, und jedem Einzelnen erlauben, ein Gesetz zu verwerfen. Wenn man also, wie einige vorgeschlagen haben, durch die Constitution zu Gunsten der Committenten das Recht des *veto* einführen wollte; so würde dieß die Quelle der schrecklichsten Unruhen im französischen Staate werden, die Gesetze würden der Verachtung Preis gegeben und alles der Uebermacht der Stärke unterworfen seyn. Ueberdem, wie würde man in den Districten der unmerklichen Abänderungen sogleich inne werden, und wenn diese Abänderungen der Demokratie zu günstig wären, würde die Menge sich wohl darüber beschweren? Allemal wenn die Nation zwischen ihren Repräsentanten und dem Könige würde entscheiden wollen, würde sie es nicht anders thun können, als daß sie sich über diese stellte und ihre Macht vernichtete;

sie

sie würde also nur durch Unordnung, Aufstand oder Anarchie ins Mittel treten können. Diese traurige Einmischung kann kein gutdenkender Bürger wünschen, wenn nicht die Tiranney auf den höchsten Gipfel gestiegen ist; aber man muß sie wahrlich nie herbeyrufen, und vorzüglich niemals die Organisation einer Verfassung nach Maaßregeln anlegen, die zugleich Mittel werden müssen, sie wieder zu zertrümmern.

Und was kann man von der Sanction des Königs fürchten, wenn die Fiscalität, die ehemals auf alle Gesetze nachtheilig wirkte, nicht mehr ist? Wie könnte der König dabey sein Interesse finden, Gesetze zu verwerfen, die dem Volke nützlich wären?

Unstreitig sind die schönsten Verrichtungen der Staatsgewalt diejenigen, womit sich das gesetzgebende Corpus beschäfftigt; wenn nun der Monarch nicht ein Bestandtheil desselben wäre, wenn er nicht den geringsten Einfluß bey der Gesetzgebung hätte, so würde er gar nichts anders als eine von den Befehlen des gedachten Corpus ganz abhängige Magistratsperson oder als ein bloßer General der Armee seyn; die Staatsverfassung würde nicht mehr monarchisch, sondern republikanisch seyn, die königliche Macht würde

dem

dem Volke keine Ehrfurcht einflößen, weil sie nichts mehr beytragen würde, dem Volke gute Gesetze zu geben. Man vergesse nicht, daß unendlich viel für's allgemeine Beste daran liegt, dem Thron wahre Majestät zu erhalten; daß dem König als dem Haupte der Nation immer mit Ehrfurcht begegnet werden muß, und daß, wenn die Nation selbst versammelt wäre, sie ein Oberhaupt nöthig hätte, für welches sie die größte Hochachtung haben müßte.

Allein diejenigen, die sich der königlichen Sanction widersetzen, sagen: der König sey bloß ein Beamter der Nation, und er könne nicht das Recht haben, sich ihren Entschlüssen zu widersetzen. So verdunkelt man durch den Mißbrauch der Worte die einfachsten Wahrheiten.

Es ist sehr wahr, daß der König Beamter der Nation ist, er muß sich durch diesen Namen geehrt fühlen, aber die aus jedem District gewählten Deputirten sind nicht die Nation; sie sind auch nichts anders als Beamte, sie haben keine andre Macht, kein andres Ansehen, als was ihnen Kraft ihrer Aufträge ertheilt ist, und in der Zukunft werden sie bloß das Ansehen haben, welches die Constitution bestimmen wird. Dieses Ansehen aber wird sich allemal darauf

einschränken, gemeinschaftlich mit dem Monarchen die Gesetze abzufassen, während daß des letztern Amt darin besteht, zu gleicher Zeit höchstes Oberhaupt der Nation, Bestandtheil der gesetzgebenden Gewalt, Bewahrer und Lenker der vereinigten Macht des Staats, bestellter Aufseher über die Beobachtung der Gesetze zu seyn.

Da die Nation nicht selbst ihre Gewalt ausübt und auch nicht selbst ausüben muß, so kann sie keinen andren Willen befolgen, als den Willen derer, in deren Hände sie alle ihre Macht niedergelegt hat; wenigstens so lange, als diese ihre Macht nicht mißbrauchen, um die Nation im Druck zu erhalten. Der Wille der französischen Nation wird also durch die Zusammenstimmung des Willens ihres Königs und ihres Repräsentanten bestimmt werden.

Und dann bedenke man ja, wie ungerecht es seyn würde, dem Fürsten das Recht der Bestätigung bey den Gesetzen zu nehmen; da schon seit vielen Jahrhunderten die Krone die gesetzgebende Gewalt in ihrer größten Ausdehnung geübt hat. Könnten wohl die Deputirten, die er zusammenrief, die er zur Abänderung der Mißbräuche, zur Wiederherstellung des Reichs, einlud, die ihn den Wiederhersteller der französischen Frey-

heit

heit nannten, könnten diese wohl die königliche Gewalt so sehr schwächen, und ihm so zu sagen, nichts weiter, als den eitlen Königstitel zu lassen? *)

Ich

*) Diese Betrachtung ist, so lange man bloß aus allgemeinen Grundsätzen die Sache untersuchen will, etwas schwach. Wichtiger aber ist eine Betrachtung von Bergasse, wenn gleich in einer gewissen Rücksicht sie auch nicht durchaus haltbar wäre. „Sie wollen," sagt er (Discours S. 79), „einen Erbfürsten, der seinen Posten nicht verlassen soll, weil er dieß nicht könnte, ohne die größten Bewegungen im ganzen Reiche zu erregen; und doch richten Sie zu gleicher Zeit die Dinge so ein, daß gar leicht ein unglücklicher Zeitpunkt kommen kann, wo es ihm nicht mehr erlaubt ist, auf die Befehle seiner Vernunft zu hören. Wenn bey unsern gemeinschaftlichen Rathschlägen Ihre Meynung gegen die meinige durchdringt, wenn sie Gesetz wird; so folgt daraus offenbar noch nicht, daß Sie mich wider meinen Willen zu einem Vollstrecker dieses Gesetzes machen können. Gewiß werden Sie alle zugeben, daß das etwas gänzlich unerlaubtes wäre, wenn man mich, ich will nicht sagen, nach einem Jahr, sondern nach zwey, nach zwanzig Jahren, kurz so lange ich bey meiner Meynung bliebe, verpflichten wollte, der Vollstrecker Ihres Gesetzes zu werden; und was in Rücksicht auf mich gänzlich unerlaubt ist, das wäre nicht auch gänzlich unerlaubt in Rücksicht auf den Fürsten?" - H.

Ich weiß wohl, daß die Erkenntlichkeit nie die Rechte eines Volkes aufopfern darf: aber wenn sich ein Monarch der Liebe seiner Unterthanen werth gemacht hat, so ist dieß wenigstens ein Bewegungsgrund mehr, keines seiner Vorrechte ihm, ohne die einleuchtendste Nothwendigkeit, zu nehmen.

Man sage ja nicht, daß man die gesetzgebende und vollstreckende Gewalt in einer Hand verbinden würde, wenn man dem Monarchen das Recht ließe, ein neues Gesetz zu bestätigen oder zu verwerfen; ein solches Recht ist nicht die gesetzgebende Gewalt, sondern nur ein Theil derselben, weil der König nie dadurch die Macht erhalten wird, seinen particulären Entschlüssen gesetzliche Kraft zu geben *). Dieses Recht also vereinigt nicht alle Gewalt in der Hand des Königs, und beugt zugleich am leichtesten einer solchen

*) Der König ist dadurch bloß in den Stand gesetzt, ein neues Gesetz zu verhindern, nicht aber für sich zu machen. Man kann also nur sehr uneigentlich sagen, daß ihm in diesem Fall die gesetzgebende Gewalt, (falls man ja diesen Namen den Deputirten der Nation allein beylegen will, da doch alsdenn der König, genau genommen, mit zur gesetzgebenden Gewalt gehört,) untergeordnet sey. H.

solchen Vereinigung in den Händen der Repräsentanten vor. Delolme hat sehr gründlich gezeugt, daß die Vertheidigung der vollstreckenden Gewalt sie gänzlich entnerve, und ein Unglück für den Staat sey, indeß im Gegentheil die Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt große Vortheile mit sich führt, weil sie den Gang der Gesetzgebung aufhält, und dadurch Weisheit und Ueberlegtheit befördert. Und in der That, bey der Abfassung der Gesetze ist viel Langsamkeit und Klugheit, bey der Vollziehung derselben viel Schnelligkeit und Thätigkeit nöthig.

Es ist also einer von den heiligsten Grundsätzen der Monarchie, daß der König ein Bestandtheil des gesetzgebenden Corpus sey, und daß er, um die Unabhängigkeit der Krone zu erhalten, um die Freyheit des Volks vor Unternehmungen, welche in der Zukunft von den Repräsentanten geschehen könnten, zu sichern, der Würde des Throns und des allgemeinen Wohls wegen, das Recht erhalte, Gesetze durch ein *veto* zu verwerfen, oder sie durch seine Bestätigung zu billigen, ohne daß er dabey genöthigt sey, die Beweggründe seiner Verwerfung anzugeben; denn wäre er verbunden, diese den Repräsentanten bekannt zu machen, so würden dieselben sich

im

im Besitz des Rechts glauben, sie zu beurtheilen, und folglich keine Achtung dafür zu haben.

Die amerikanischen Constitutionen lassen dem Statthalter, in Rücksicht der Gesetzgebung, nur eine suspensive Gewalt für eine bestimmte Zeit dieses Beyspiel kann aber nicht wohl in einer Monarchie angewendet werden. Die amerikanischen Statthalter haben ein sehr geringes Ansehen, welches den Mißbräuchen der Senatoren und der Repräsentanten nicht steuern kann, und ich weiß nicht, ob es selbst bey der jetzigen Bevölkerung ihrer Staaten hinlänglich ist: allein dort ist dafür auch die Gewalt der Statthalter zu wenig beträchtlich, als daß die gesetzgebenden Kammern sie darum beneiden, und sie zu vermindern suchen sollten, um die ihrige zu vergrößern.

Ueberdem sind die Vorrechte der Statthalter oder der amerikanischen Präsidenten auch durch alle die geschützt, welche einmal ihre Nachfolger zu werden hoffen. Da sie ihre Stelle nur wenige Jahre behalten, so nähren die meisten Glieder der gesetzgebenden Senate die Hoffnung, diese Stelle auch einst zu bekleiden. Das Ansehen des Königs von Frankreich muß aber im Gegentheil zum Wohl seiner Unterthanen sehr groß,

es muß erblich seyn. Gegen dasselbe kann sich alles Streben richten; daher muß die Constitution ihm die Mittel, dieß alles abzuhalten, sichern.

Viele von denen, die die Nothwendigkeit der königlichen Bestätigung für alle Gesetze anerkennen, behaupten doch, daß diese nicht bey der Constitution nothwendig sey; sie stützen sich dabey auf abstracte Voraussetzungen. Die gegenwärtige Versammlung, sagen sie, eine Zusammenkunft des Volks, um die Constitution einzurichten, übe alle Rechte des französischen Volks aus, und müsse die Grenzen einer jeden Macht bestimmen, wobey dann die Einwilligung des Fürsten nicht nothwendig sey.

Soll ich meine Meynung über diesen Punct sagen; so begreife ich nicht, warum man eine Nation so gerne als eine Gesellschaft ohne Staatsverfassung, ohne Gesetze, ohne Magistratspersonen, kurz als einen Körper ohne alle innre Einrichtung ansehen will, ich begreife nicht, warum man bloße Hirngespinste von Hypothesen aufstellt; vier und zwanzig Millionen Menschen können sich ja nicht in eine Versammlung vereinigen; und wäre dieß auch möglich, würde darum die königliche Gewalt, da sie einmal eingerichtet ist, gänzlich ihr Daseyn verlie-

ren?

ren? Ein versammeltes Volk, welches kein Oberhaupt anerkennte, würde den Verheerungen der schrecklichsten Anarchie ausgesetzt seyn.

Es ist also wahrlich eine ungereimte Voraussetzung, daß die Nationalversammlung eine Nation ohne Monarchen, eine neu entstehende Staatsgesellschaft vorzustellen habe *). Wenn die Nationalversammlung das ist, was bey den Engländern eine Convention heißt; so muß man doch wenigstens erkennen, daß sie niedergesetzt worden ist, um mit dem Könige gemeinschaftlich zu wirken, und daß die Gewalt des Monarchen, der sie zusammenrief, eher da war, als sie.

Man kann diese Versammlung gewiß nicht mit der vergleichen, welche die nordamerikani-

*) Mit Recht haben die Herren Rehberg und Brandes, jener in seiner vortrefflichen und höchst einsichtsvollen Beurtheilung der neuern französischen Staatsschriften in der Allg. Literatur-Zeitung, dieser in seinen reichhaltigen politischen Betrachtungen über die französische Revolution, es als einen der größten Fehler bey allen Arbeiten der Nationalversammlung angegeben, daß man durchaus so verfuhr, als ob ein ganz neuer Staat zu gründen sey. Doch davon noch etwas am Schluß. H.

schen Provinzen während ihrer Empörung gegen England einrichteten. Dieß Volk hatte alle Bande, die es an Großbrittannien knüpften, zerrissen; es war in seine natürliche Unabhängigkeit zurückgetreten; es hatte keine Staatsgewalt mehr, die erhalten werden sollte; es mußte, so zu sagen, eine ganz neue Schöpfung vornehmen. Daher durfte die Versammlung einer jeden Provinz bloß die Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder befragen. Die Versammlung in Frankreich aber ist im Gegentheil durch den König zusammenberufen worden. Die Nation hat niemals den Plan gehabt, den eigentlichen Grundsätzen der Monarchie Abbruch zu thun; sie wollte nur, daß man Grenzen bestimmte, damit sie in Zukunft nicht mehr in eine willkührliche Gewalt ausarte. Alle Deputirte finden darüber die Vorschriften in ihren Vollmachten. Es wird ihnen empfohlen, ihre Kräfte mit dem Fürsten zu vereinigen, um die allgemeine Glückseligkeit auf einen festen Grund zu bauen.

Wenn es auch wahr ist, daß man bis auf den heutigen Tag wohl habe sagen können: die französische Nation habe keine Constitution; so kann man sie doch nicht als ein Volk ohne alle Staatsverfassung ansehen. Der Nationalversammlung

sammlung ist durch ihre Committenten aufgetragen, der königlichen Gewalt die schuldige Ehrfurcht zu erhalten. Wenn sie nun das Recht hätte, die Constitution ganz ohne seine Theilnehmung festzusetzen; so müßte man daraus schließen, daß sie auch das Recht haben würde, mit allen Vorrechten der Krone ganz nach ihrem Gefallen zu schalten.

Ich bin weit entfernt, den Einfluß, der dem Könige bey der Constitution angehören kann, demjenigen, der ihm in Ansehung der Gesetze vorbehalten werden muß, gleichzusetzen. Er kann die Gesetze verwerfen, ohne von seinen Beweggründen Rechenschaft zu geben; er darf aber nicht das Recht haben, sich der Errichtung einer Constitution zu widersetzen; denn nachdem er einmal seine Unterthanen zur Freyheit aufgerufen hat, kann er nun nicht sagen: Sie sollen nicht frey seyn. Ich behaupte bloß, daß es nothwendig sey, daß der König die Constitution unterzeichne und genehmige, weil die Constitution ihn sehr nahe angeht, weil es sein Amt ist, über ihrer Aufrechthaltung zu wachen, weil er eine ältere Gewalt hat, die die Constitution bestimmen, aber nicht aufheben, soll. Wenn er nun in einigen Artikeln große Schwierigkeiten fände; so könnte

er verlangen, daß sie geändert würden; und die Repräsentanten müßten dann auf ihrer Seite beurtheilen, ob diese verlangten Aenderungen die allgemeine Freyheit nicht in Gefahr brächten.

Weitere Bemerkungen über die Zusammensetzung des gesetzgebenden Corpus.

Ich glaube nun durch die vorhergehenden Betrachtungen bewiesen zu haben, wie wichtig es für die allgemeine Freyheit sey, durch die Constitution die Vereinigung der ganzen Staatsgewalt in den Händen der Repräsentanten zu verhindern, und die Unabhängigkeit der königlichen Macht zu erhalten. Ich füge jetzt noch hinzu, daß zur Erreichung dieses wichtigen Zwecks selbst die Festsetzung der Nothwendigkeit der königlichen Bestätigung noch nicht hinreichend sey. — Sie kann bey manchen wichtigen Gelegenheiten vom größten Nutzen seyn; aber es ist unmöglich, zu übersehen, daß dieses Mittel, wenn es nicht noch durch andre Hebel unterstützt würde, dennoch nur schwach und fast unnütz seyn würde. Die Repräsentanten würden, um das *veto* des Königs zu beschränken, eine Waffe ha-

ben, der ein Monarch selten widerstehen kann; nemlich die Verweigerung der Auflagen.

Diese Waffe aber ist freylich so gefährlich, daß sie selbst denen, die sie führen, schaden kann, wenn sie sich derselben nicht mit der größten Vorsicht bedienen. Es ist unwidersprechlich, daß man durch hartnäckige Verweigerung der Geldbeyhülfen auf einmal alle Bänder des Staats zerreißt; aber beym Umsturz des Gebäudes würde doch die königliche Macht am ersten zertrümmert werden. Sie hält alle Theile zusammen, sie würde daher der Gefahr zuerst bloß gestellt seyn; und in dem Augenblick, wo es ihr ganz unmöglich wäre, zu zahlen, würde sie aufhören, eine Macht zu seyn. Es ist ohne Zweifel ganz überflüssig, hier alle Folgen, welche aus der nothwendig erfoderten Einwilligung der Repräsentanten zur Erhebung der Geldhülfen fließen, vorzulegen. Man kann aus der schrecklichen Lage, worin sich eine Verfassung befindet, wenn die Finanzen in Unordnung sind, leicht urtheilen, welche fürchterliche Waffe diejenigen führen, die nach ihrem Gefallen diese Unordnung hindern oder hervorbringen können.

Man hat Unrecht zu behaupten, daß die Einschränkung in Ansehung der Auflagen nur

scheinbar sey. Ich halte sie für so mächtig, für so geschickt, alle Bewegungen der Gewalt zu hemmen, daß ich keinen Augenblick anstehe zu glauben, die Constitution Frankreichs werde das Beyspiel Englands nachahmen, und den Repräsentanten der Nation ausdrücklich verbieten, den Gesetzen über Auflagen andre Gesetze beyzufügen, um etwa den König ohne Unterschied zur Bestätigung derselben zu zwingen.

Selbst wenn man die Vorsicht brauchte, die Geldhülfen von den andern Gesetzen zu trennen; so bleiben dennoch die Auflagen eine eben so wirksame Feder, um durch ihren Gegendruck, so zu sagen, das Mittel des Widerstandes zu schwächen und zu zernichten, das man dem Monarchen in der Befugniß, ein neues Gesetz entweder zu bestätigen oder zu verwerfen, läßt. Da die Auflagen die Grundlage seiner Gewalt, die beständige Grenze der Wirkungen seiner Minister, sind; so muß mit der größten Behutsamkeit gegen das Corpus gehandelt werden, das sie bestimmt. Man muß immer fürchten, dasselbe aufzubringen, und die Nothwendigkeit, das königliche *veto* irgend einem unter seinen Entschlüssen entgegenzusetzen, ist eine sehr unangenehme Zuflucht, die von den traurigsten Folgen seyn kann.

Wenn die Repräsentanten mit Leidenschaft irgend einen Theil der Vorrechte des Fürsten angriffen, und wenn sie dabey etwa noch die Meynung der Menge auf ihrer Seite hätten, so würde das *veto* das Ansehen der Krone in Gefahr stellen.

Das *veto* des Königs bietet also nur eine sehr unzureichende Schutzwehr für die Constitution dar; es kann gewiß weder die allgemeine Freyheit, noch das königliche Ansehen vor den Verirrungen oder Eingriffen einer einzigen Versammlung sicher stellen.

Niemand ist mehr als ich überzeugt gewesen, daß man in der Versammlung der Reichsstände im J. 1789 nach Köpfen und in einer Kammer vereinigt stimmen muß. Um einem Volke eine Constitution zu geben, muß man nothwendigerweise solche Mittel wählen, die über alle Hindernisse siegen, und die die Niederreißung der Mißbräuche erleichtern: aber ich habe immer geglaubt und glaube noch, daß eben diese Mittel, wenn sie nach Errichtung der Constitution gebraucht werden, diese selbst unsicher machen, Abänderungen begünstigen, keine gute Gesetzgebung zulassen, und mit einer unwiderstehlichen Gewalt

wirken müssen, die Frankreich ins größte Unglück stürzen könnte.

Ich sehe wohl ein, daß die Constitution eines Volks nicht ewige Dauer haben kann; das wird man aber doch einräumen müssen, daß man nichts unterlassen muß, um sie dauerhaft zu machen; daß die mindeste Unordnung in der Einrichtung und Vertheilung der verschiedenen Arten der Gewalt Unruhen erregen, und die Wiedervereinigung aller Gewalt in einer und derselben Hand, das ist, den Despotismus, veranlassen kann. Eine einmal eingerichtete Constitution also muß im größten Ansehen seyn, und sie muß keine Veränderung anders, als nach vorhergehender langer Ueberlegung und bey der augenscheinlichsten Nothwendigkeit leiden können.

Ungeachtet des Veto des Königs, ungeachtet aller Vertheidigungsanstalten, aller Vorkehrungen, die selbst einen Theil der Constitution mit ausmachen könnten, würde sie nie auf festen Gründen ruhen; die Schwierigkeiten, die ich vorher angegeben, um die Nothwendigkeit der königlichen Bestätigung zu erweisen, werden dennoch in aller ihrer Stärke bestehen und nichts wird das Ansehen der Repräsentanten in bestimmten Schranken halten können, wenn das

gesetzgebende Corpus nur aus einer Kammer besteht. Wenn diese von irgend einer Art des Enthusiasmus oder der Vorliebe für etwas hingerissen wird, wird sie da noch wohl einem Staatsgrundgesetz Folge leisten? Werden sich nie Umstände ereignen können, wo träumerische Plane von Vollkommenheit auf einen Augenblick die allgemeine Meynung des Volks und seiner Repräsentanten irre führen könnten? Wenn sie da nun einer solchen Stütze gewiß sind, werden sie nicht eilen, diese Pläne durchzusetzen? Werden sie sich dann den Formen, die ihnen vorgeschrieben sind, unterwerfen wollen? und würde ihre Ungeduld sie nicht für unnütz halten? Würden sie nicht alle Mittel, die in ihrer Gewalt sind, anwenden, um den Widerstand des Monarchen zu besiegen? Und ist es nicht einleuchtend, daß in diesem gefährlichen Stücke zwischen dem Thron und den Repräsentanten kein Vermittler, ja überhaupt kein Mittel, daseyn werde, die Heftigkeit des gegenseitigen Strebens zu mildern, daß kein Grundgesetz alsdann geachtet werden; und daß der Streit bloß dadurch sich enden werde, daß eine Gewalt die andre unterjoche, und folglich die allgemeine Freyheit zerstöre?

Ueber=

Ueberdem täuscht man allemal, wenn man mit Leidenschaft handelt, sich nur gar zu leicht selbst. Man verschließt mit Vorsatz die Augen bey den Eingriffen in die Gesetze; man erklärt sie, und nimmt ihnen ihre Kraft, wie es unsern Begierden gefällt. Selbst die Leidenschaft für das allgemeine Beste bringt dieselben Wirkungen hervor. Eine einzige Kammer wird, sobald sie eine Veränderung für nothwendig zum Wohl des Staats hält, den Damm, den die Constitution ihr entgegensetzt, durchbrechen: und wenn man glaubt, daß man nicht wagen dürfe, sie mit zu offenbarer Verachtung zu behandeln, so wird man auf Seitenwegen Angriffe thun; die nicht so leicht sichtbar werden, oder nicht von Wichtigkeit scheinen dürften. Jedermann weiß, wie alle Einrichtungen sich mit der Zeit von dem Zweck, wozu sie gemacht wurden, entfernen, wie alle Gesellschaften unmerklich aus der ihnen vorgeschriebenen Ordnung weichen, und wie sie dabey sich ewig mit den Umständen entschuldigen.

In der ersten Sitzung einer berathschlagenden Versammlung, die doch eine Constitution zu beobachten hatte, und die ohne Theilnahme der Constituenten nichts daran ändern durfte, habe ich dennoch drey Eingriffe in dieselbe in Zeit von einem Monat gezählt.

Die

Die mehresten der vereinigten amerikanischen Staaten haben ihr gesetzgebendes Corpus aus zwey Kammern und einem Statthalter zusammengesetzt. Pensylvanien hat nur eine Kammer niedergesetzt; aber die Pensylvanier sehen jetzt ein, daß ihre Constitution nach zu abstracten und zu allgemeinen Ideen gebildet ist, und daß man nicht gehörig untersucht habe, was die Leidenschaften der Menschen für einen Zügel erfodern, und welche Einrichtungen am meisten zu ihrem Glück beytragen. Die wohlgesinnten Bürger dieses Staats verlangen zwey Kammern und stehen jetzt auf dem Punkt, sie zu erhalten.

Eine einzige Kammer würde nicht nur die Constitution unsicher machen, sondern sie würde oft alle Gesetze umstoßen; alle Tage würde ein neuer Vorschlag zu einer übereilten Berathschlagung Anlaß geben; oder wenn man dabey auch Formen und Aufschub des endlichen Entschlusses dabey beobachtete, wenn man auch jeden Vorschlag mehreremal vortrüge; so würde es doch, sobald der größte Theil dafür eingenommen wäre, kein Mittel geben, die durch Verordnungen bestimmte Zeit wirklich zu benutzen; die Verhandlungen würden unruhig ablaufen, und Vorträge, die das Lieblingssystem bestritten, würden nicht angehört

angehört werden. Die Gesetzgebung würde ihrer Unbeständigkeit wegen bey dem Volk in Verachtung fallen. Den Richtern würde es unmöglich werden, alle Gesetze zu kennen, die Zeiten ihrer Bekanntmachung und ihrer Abschaffung genau zu berechnen, und so würden sie am Ende ganz nach eigner Willkühr entscheiden; die Ruhe würde unaufhörlich durch die Neuerungen im Königreiche unterbrochen werden; die französische Monarchie würde ein Gebäude ohne allen festen Grund werden; der Geschmack an Veränderungen, und selbst die Absicht, es immer mehr zu verschönern, würde es unaufhörlich erschüttern, und bald seinen Umsturz veranlassen.

Ich bin sogar überzeugt, daß keine Versammlung eine vorgeschriebene Ordnung mit Genauigkeit befolgen kann; aber was bedeuten einige Nichtbeobachtungen einer Polizeyordnung für die innere Verfassung, wenn nur das Gesetz selbst nicht der Willkühr einer einzigen Versammlung unterworfen ist? Ich führe dieses Beyspiel bloß an, um zu beweisen, wie unmöglich es sey, die Handlungen eines berathschlagenden Corpus zu begrenzen, wenn dieses selbst über die Grenzen wachen soll, und wenn es nicht durch Hindernisse aufgehalten wird, die es abhalten, sie zu vernichten oder zu überschreiten.

Wenn

Wenn man die Gesetzgebung für die Zukunft einer einzigen Versammlung anvertrauen wollte, so würde das eben so sehr durch die veranlaßte Vereinigung aller Staatsgewalt eine Repräsentanten-Aristokratie, als durch die hohe Meynung, die es dem großen Haufen von sich beybrächte, die demokratische Tiranney begünstigen; ja diese Regierungsform könnte sogar dem Despotism eines Einzelnen günstig werden, und würde folglich immer der Nationalfreyheit nachtheilig seyn. Wie oft würde die Versammlung die Fallstricke nicht gewahr werden, welche ihr durch Redner, beseelt von der schädlichsten aller Leidenschaften, der Ruhmsucht, oder verkauft an unruhige Köpfe, die sich auf den Trümmern des königlichen Ansehens zu erheben suchten, oder gar von solchen, denen ehrsüchtige Minister ihre Vorträge einflößten, gelegt würden.

Diese Betrachtungen werden die Nützlichkeit einer Versammlung, die zwischen dem Könige und den Repräsentanten in der Mitte steht, beweisen *). Dieses Oberhaus müßte so eingerichtet

*) Mehr als zwey Kammern sind schädlich, besonders dann, wenn sie aus verschiedenen Ständen entstanden sind, welche jeder ein eignes Interesse ih-

 res

richtet seyn, daß es der allgemeinen Freyheit nie schaden könnte, daß es sein Interesse darin fände, die Constitution zu erhalten, die Repräsentanten zu verhindern, daß sie die königliche Gewalt nicht zerstören oder an sich reißen, und den König abzuhalten, daß er den Rechten der Repräsentanten keinen Abbruch thue.

Das vollkommenste, was ich in dieser Art kenne, ist die *Pairie* von England. Die Mitglieder des Oberhauses haben gar nichts ähnliches mit dem, was wir Adelstand nennen *): ihre

res Corps haben, und daher leicht zur Unterdrückung des größten Theils des Volks ihre Stimmen gegen die Deputirten des Volks vereinigen, und diese überstimmen können. H.

*) Dieser Vermischung haben sich selbst einige neuere deutsche Schriftsteller schuldig gemacht. Wenn man ein erbliches Oberhaus vertheidigt, was sich durch trefliche Gründe thun läßt; so ist darum noch nicht der Adel, als abgesonderte Klasse von Familien, die wegen des Besitzes besonderer ausschließender, für die übrigen nachtheiliger, Vorrechte einen eignen Stand ausmacht, in Schutz genommen. Ueberhaupt muß man bey solchen Untersuchungen mehrere Bedeutungen des Adels genau unterscheiden:

1) Den

ihre Familien machen keine besondere von den übrigen Bürgern unterschiedene und abgesonderte

1) Den Adel bloß als abgesonderte wegen berühmter Vorfahren in Ansehen stehende Familien. Diese Familienachtung kann ihnen kein Gesetz und keine Constitution rauben, und vielleicht sind Verordnungen, die darauf abzwecken, schon deßhalb verwerflich, weil sie einen Antrieb zu edlen Handlungen und Unternehmungen schwächen. Dieses Verhältniß des Adels hat aber auch keinen andern Erfolg, als daß es auf die Abkömmlinge berühmter Familien aufmerksam macht, und ihnen so eine größere Pflicht auflegt, in den Augen derer, die auf sie merken, sich ihrer Vorfahren würdig zu erhalten.

2) Die Eigenthumsrechte der Adlichen an ihren Gütern. Sie sind, wie jedes andre Eigenthum, zu beurtheilen. Konnten sie gültig erworben werden; sind sie nicht unveräußerlichen Rechten entgegen, (die aber freylich nach richtigern Begriffen zu bestimmen und genauer einzuschränken sind, als jetzt gewöhnlich geschieht); sind sie in einem vom Staat als gültig anerkannten Besitze; so ist der Adel darin eben so wenig zu beeinträchtigen, oder sie demselben wider seinen Willen, oder wohl ohne allen Schadensersatz, zu nehmen, als irgend andern Menschen.

3) Den Adel als Stand, als eine Klasse von Menschen, welche eigene persönliche Vorrechte hat.

Classe aus: ihre ältesten Söhne allein haben nur die Hoffnung ins Oberhaus zu kommen; die

In wie fern diese Vorrechte Unterdrückung oder auch nur Zurückhaltung der Ausbildung anderer Menschenklassen befördern können; in so fern muß man sie, wenigstens für künftige Generationen, abzustellen suchen; und das um so mehr, wenn dadurch ein Geist der Parteylichkeit bloß für seinen Stand entsteht, der dahin strebt, die andern Stände zu unterdrücken und sich auf ihre Kosten im Besitz der Vorrechte zu erhalten, oder wohl sie noch zu vermehren. Wird die Frage von der Nützlichkeit des Adels als Stand im allgemeinen aufgeworfen; so muß sie gewiß verneint werden, weil jedes Vorrecht zum Nachtheil andrer, zumal in wichtigen Sachen, z. B. bey der Aemterbesetzung, der Tod der besten Talente ist. Die des Vorrechts genießen, bilden ihre Talente zu Aemtern nicht aus, weil sie ihnen ohnehin zufallen; und noch vielweniger die, welche von der Ausbildung nichts zu hoffen haben. — Doch will ich damit das treffende der Bemerkung nicht leugnen, daß unter solchen Umständen, wo man nicht sicher ist, ob nicht etwa das Ansehen des Reichthums auf einer und die Liebe zum Gelde auf der andern Seite großen Einfluß auf Aemterbesetzung und dann auch auf Aemterverwaltung, selbst auf Einwirkung in die Regierung, und öffentliche Ehre, habe oder haben könnte, es besser sey, solche Anstalten zu erhalten.

die jüngern aber und alle Nachkommen derselben können bloß in das Haus der Gemeinen gelangen. Die Lords haben kein Interesse, etwas gegen die allgemeine Wohlfahrt zu unternehmen, denn ihre Brüder und ihre Kinder würden mit den übrigen Bürgern die Herabsetzung und das Unglück theilen müssen; wohl aber haben sie die stärksten Beweggründe, das Ansehen der Krone gegen die Eingriffe der Repräsentanten des Volks zu erhalten, und die Freyheit des Volks gegen die willkührlichen Handlungen der Krone zu schützen.

Was würde aus der Gewalt und der Würde der englischen Pairs werden, wenn der Kö-

ten, die diesem Geldadel, dessen sehr üble Folgen K. Friedrich II. (in *essai sur les formes de Gouvernement* — Oeuvres posthumes T. VI. S. 85.) treffend genug beschreibt, einen Damm entgegensetzen; wäre es auch der Geburtsadel. Sichert aber auch gegen solche schädliche Einflüsse schon die öffentliche Meynung; so ist es freylich sicherer, auch nicht einmal das Uebel des Geburtsadels, wenn es auch das kleinere wäre, zu dulden.

4) Den Adel als Landstand, als erbliche Theilnehmer an der Regierung. Von den Vortheilen dieser Anstalt, zumal wenn der Adel nicht zugleich abgesonderter Stand ist, wird im Text gesprochen. S

nig uneingeschränkter Despot würde, oder wenn die Repräsentanten des Volks der vollstreckenden Gewalt sich bemächtigten. Im ersten Fall würden sie, wie die übrigen Bürger, unter's Joch der Sklaverey gerathen, im andern aber würden sie der Kammer der Gemeinen untergeordnet werden.

Die brittischen Pairs müssen wir als erbliche Magistratspersonen betrachten, welche zur Erhaltung der Constitution angestellt sind.

Diese Erblichkeit scheint auf den ersten Blick den philosophischen Grundsätzen entgegen zu seyn. Es ist ungereimt, sagt man, daß ein Mensch gleichsam schon als Magistratsperson geboren werde. Aber, noch einmal sey es gesagt, in der Politik ist nichts schädlicher, als nach dem ersten Anblick eine Sache zu urtheilen. Was eine Unschicklichkeit scheint, ist oft ein großes Glück unter gewissen Umständen, weil es andern noch viel nachtheiligern Uebeln vorbeugt. Die Magistratswürde der Pairs ist in England erblich, wie die des Königs, weil diese Erblichkeit unschätzbare Vortheile gewährt: sie macht die Pairs unabhängig vom Könige und vom Volke, und knüpft

knüpft ihr ganzes Interesse an die Erhaltung der Rechte des Oberhauses *).

Ich kenne die Fehler der englischen Verfassung und vorzüglich das Unverhältnißmäßige der Repräsentation in der Kammer der Gemeinen: aber ich bin fest überzeugt, daß man keine monarchische Staatsverfassung auf eine irgend vollkommne Art einrichten kann, ohne sich den Grundgesetzen der englischen zu nähern. Man würde sich nicht einbilden, es besser machen zu können als diese Nation, wenn man nur daran dächte, daß die Erfahrung ihre Lehrerin war, und daß sie Jahrhunderte gebraucht hat, um die allgemeine Freyheit und die Macht des Königs in Uebereinstimmung zu bringen.

 Die

*) Aber aus eben dieser Ursache müßten sie auch wohl ganz erblich seyn; weder Wahl des Volks, noch Ernennung des Königs muß Personen, am wenigsten viele, hineinbringen können. Bey der Erblichkeit bleibt man unabhängig, und hält desto fester über den Rechten seines Corpus; man streitet für die Würde seines Sohns u. s. w. — Die Vereinigung weniger nicht erblicher Glieder, z. B. einiger Minister, zur augenblicklichen Belehrung, u. d. gl. wäre darum gerade noch nicht verwerflich. Wenn die Zahl dieser willkührlich ernannten Glieder sehr gering ist, so ist auch der Schade, der hier möglich wäre, völlig unbedeutend. H.

Die Meynungen in Frankreich sind sehr oft nur Meynungen der Mode, die sich eben so schnell verändern und verbreiten, als die Abänderungen in der Kleidung. Es ist nicht lange her, daß man auf das Wort einiger Schriftsteller für die englische Verfassung die übertriebenste Bewunderung an den Tag legte. Jetzt setzt man eine Ehre darin, sie zu verachten, und das, wieder nach Anleitung eines amerikanischen Autors, der voll von Widersprüchen ist. Man sieht nicht ein, daß es viel leichter sey, diese Constitution zu tadeln, als die Verbindung aller ihrer Theile richtig zu durchschauen. Man sieht nicht ein, daß fast alle vereinigten Staaten von Amerika ihre Verfassung nach der englischen gebildet haben; nur mit einigen Veränderungen, welche bloß die geringere Bevölkerung bey ihnen rechtfertigen konnte.

Die so oft wiederholten Vorwürfe von Verkäuflichkeit und Bestechung sind erstaunlich übertrieben. Was daran wahr ist, liegt nicht in der Constitution, und findet sich allenthalben, wo diejenigen, welche regieren, Gnaden auszutheilen haben, d. h. in allen uns bekannten Ländern. Es ist wahr, die Beschlüsse des Parlaments, bey der letzten Krankheit des Königs, beweisen den

unbegrenzten Einfluß des Ministers Pitt; aber dieser Einfluß selbst beweist klar, daß keine Bestechung statt fand. Bestechung müßte in der Waagschale zu Gunsten des Prinzen v. Wallis den Ausschlag gegeben haben, welcher im Begriff war, die höchste Würde zu erhalten, und dem es spät oder früh, selbst bey der Wiederherstellung des Königs, möglich seyn mußte, Belohnungen auszutheilen; man müßte den Minister verlassen haben, gegen welchen alle Freunde des Kronprinzen eine öffentliche Opposition ausmachten, und von dem man nichts hoffen konnte; denn dem Gange der Natur nach mußte man die Krankheit des Königs für unheilbar halten. So war der Einfluß des Ministers eigentlich der Einfluß der Tugend.

Aber diese Schrift würde zu groß werden, wenn ich die englische Verfassung gegen alle Vorwürfe ihrer Widersacher vertheidigen, und das was ich für ausgemacht ansehe, beweisen wollte, daß, (trotz dem abscheulichen Matrosenpressen und andren Mißbräuchen, die diese Verfassung schänden,) England dennoch gegenwärtig dasjenige Land in Europa sey, wo man die größte Freyheit genießt.

Es würde den Franzosen leicht werden, eine Einrichtung zu treffen, die der englischen Pairie sehr nahe käme; aber die jetzt angenommenen Meynungen sind so dawider, daß es unnütz wäre, sich länger dabey aufzuhalten; und ich sprach bloß deßwegen davon, um mir die Beruhigung zu verschaffen, daß ich die Einrichtung, welche ich bey einem gesetzgebenden Corpus in einer Monarchie für die vollkommenste halte, doch wenigstens angegeben habe. Andre werden vielleicht stärker dahin arbeiten, die gegenwärtig so allgemein ausgebreiteten Vorurtheile hierüber zu zerstören, und dieß wäre eine der Beredsamkeit des Hn. Bergasse würdige Unternehmung, welcher schon in einem seiner Werke zu erkennen gegeben hat, wie sehr er eine Kammer der Pairs in Frankreich eingerichtet zu sehen wünschte.

In meinen *Observations sur les Etats géneraux* habe ich die Skizze eines Plans zur Errichtung zweyer Kammern gegeben, in welchem ich freylich nicht alle einzelnen Theile mit hinlänglicher Ueberlegung unter einander habe verbinden können; aber wenigstens hatte mich das Verlangen geleitet, die Aufrechthaltung der Würde und Macht des Thrones solchen Personen anzuvertrauen, deren Rang es ihnen zur

wich-

wichtigen Angelegenheit machte, sie zu vertheidigen, wobey demungeachtet die Trennung der Stände für immer verhindert und ihnen auch keine besondre Repräsentation zugetheilt würde.

Viele wollen in Frankreich im gesetzgebenden Corpus anstatt des erblichen Magistrats einen Senat errichtet wissen, dessen Mitglieder zu ihrer Würde auf Lebenslang erwählt werden sollten. Ich glaube nicht, daß man diesen Vorschlag annehmen kann; denn den Vortheil der erblichen Pairie würde es nicht haben. Ein englischer Pair hat ein großes Interesse, seine Würde zu behaupten, die einmal eins von seinen Kindern erhalten soll. Er würde schwerlich dahin zu vermögen seyn, sie seinem persönlichen Interesse aufzuopfern, und er würde seine Stimme solchen Gesetzen versagen, die den Prärogativen der Krone zu viel Ausdehnung geben, und das Ansehen der Pairie vernichten könnten.

Ein Senator auf Lebenszeit würde nicht mit diesem Eifer seinem Amte anhängen. Man würde fürchten müssen, daß er eine Glücksquelle für seine Familie darin suchen würde, besonders gegen das Ende seiner Laufbahn, wenn der Wunsch nach Ruhe ihn gegen die Erhaltung seines

nes Amts gleichgültig macht. Man würde fürchten müssen, daß der Senat durch Minister-Einfluß zu sehr gelenkt werden könnte: sollte man aber beweisen können, daß diese Furcht auf Einbildungen beruhe, so würde ich sogleich aufhören, dieß Project zu bestreiten.

Es haben einige auch den Vorschlag gethan, die Volksrepräsentanten in zwey Kammern zu theilen, zwischen welchen kein Unterschied, weder in Ansehung der Wahl der Mitglieder, noch der Dauer ihres Amts statt finden sollte. In Wahrheit, jede Abtheilung in Kammern, sie möge seyn wie sie wolle, ist allemal einer einzigen Versammlung vorzuziehen: nur muß man bedenken, daß zwey gänzlich gleiche Kammern eigentlich nichts anders als eine Theilung in zwey Bureaux seyn würden, daß die Glieder für dieselben Mittel der Verirrung gleich empfänglich seyn, und daß ein Enthusiast oder ein verderbter Mensch, um einen guten Erfolg seiner Absichten vorzubereiten, die Mehrheit der Stimmen einer Kammer auf seine Seite bringen und sie für die Meynung einnehmen könnte, welche er in der andern Kammer behaupten wollte.

Will man die Berathschlagungen wirklich bedächtiger machen, und beiden Kammern über die gegen-

gegenseitigen Entschlüsse eine Art von Revision geben; so müssen sie zwar nicht gerade ein ganz entgegengesetztes Interesse, aber doch eine verschiedene Stellung haben, die sie hindert, von denselben Leidenschaften entflammt zu werden, und welche hoffen läßt, daß gerade nicht dieselben Umstände sie alle beide zu gleicher Zeit werde irre führen können; folglich muß man verschiedene Vorschriften für die Wahl und die Eigenschaften der Mitglieder einer jeden festsetzen.

Wir müssen wenigstens hoffen, daß man einen Senat nach Art des größten Theils der amerikanischen Oberhäuser und eine Kammer der Repräsentanten einrichten wird. Diese könnte ungefähr aus 600 Personen bestehen, die aus den Bürgern aller Stände in jedem District gewählt und auf drey Jahre bestellt wären. In diesem Hause der Gemeinden würden, wie in England, alle Gesetze über die Auflagen zuerst vorgetragen werden. Und daran dürfte der Senat nie die geringste Aenderung zu machen befugt seyn.

Der Senat könnte aus 300 Repräsentanten zusammengesetzt seyn, die durch die Provinzial-Regierungen auf sechs Jahr gewählt würden. Um aber durch diese Ernennung den Provinzial-

Regie-

Regierungen nicht etwa ein zu großes Uebergewicht zu geben, und sie nicht allmählich einst zum Mittelpunkt der Kabalen und Intriguen zu machen, müßte man verordnen, daß bey der Wahl der Senatoren zu den Provinzial-Regierungen noch eine gleich große Anzahl besonderer Deputirten hinzu käme, welche nach denselben Vorschriften als die Mitglieder der Regierung gewählt würden.

Die Senatoren müßten volle 35 Jahre alt seyn, und 10000 Livres Einkünfte von liegenden Gründen haben. Man wird vielleicht sagen: das heiße den Reichthümern einen Vorzug einräumen und die Geldgierde rege machen; aber da das allgemeine Wohl eine Verschiedenheit der Lage für die beiden Kammern erheischt, und man doch nicht eine erbliche Magistratur einführen will; so muß man schlechterdings zum Unterschied der Glücksgüter seine Zuflucht nehmen. Die Anzahl der Eigenthümer, die 10000 Livres Einkünfte von liegenden Gründen haben, ist sehr beträchtlich. Ueberfluß verschafft so viele Vortheile, daß es unmöglich ist, dem mannichfaltigen Streben aller Bürger darnach noch etwas hinzuzusetzen. Dieses Streben selbst ist dem allgemeinen Wohl sehr vortheilhaft, wenn es nicht

auf

auf eine gesetzwidrige Art geschieht, da es Liebe zur Arbeit und Benützung aller Talente nöthig macht, und die übeln Folgen der zu großen Ungleichheit der Glücksgüter vermindert.

Einem reichen Eigenthümer liegt die Erhaltung der öffentlichen Ruhe mehr am Herzen; er hat mehr Gründe, Neuerungen zu fürchten. Und durch die vorher angegebne Errichtung eines Senats würde man mit dem Unterschiede des Vermögens noch die Klugheit, die ein höheres Alter giebt, verbinden. Diesem Senat müßte die ehrenvolle Sorge für die Erhaltung der Constitution obliegen, ihm müßte es obliegen, nicht die kleinste Aenderung anders, als nach den vorgeschriebenen Formen zu dulden und die Vorrechte der Krone zu vertheidigen.

Da die Senatoren längere Zeit als die Repräsentanten in ihrem Amte bleiben, und da sie nie mit einemmale, sondern nur theilweise, neu gewählt werden können; so würden sie es besser einsehen lernen, wie wichtig es sey, niemals ein Gesetz ohne Noth zu verändern, und sie würden dieselben Grundsätze mit mehr Standhaftigkeit befolgen.

Dieser Senat nun müßte meines Bedünkens das Recht haben, die Gültigwerdung eines Gesetzes durch ein *Veto* zu hindern. Sollte er nun ein suspendirendes Recht haben, so würde doch leicht irgend ein verwerfliches Gesetz seine Bemühungen vereiteln; die gereizte Eigenliebe derer, die dasselbe in der Kammer der Repräsentanten vorgeschlagen hätten, würde nach Ablauf des bestimmten Termins es sogleich wieder vorbringen. Das vorübergehende Hinderniß, das der Senat in den Weg legte, würde oft bloß dazu dienen, ihre Ungeduld zu verdoppeln, und alsdann würde das königliche Veto nicht mehr hinreichend genug seyn, um ihm länger entgegen zu wirken.

Unabhängig von dieser Betrachtung, will ich noch eine andre vortragen, die ich für unwiderleglich halte. Soll der Senat zur Aufrechthaltung der Freyheit und des königlichen Ansehens geschickt seyn, so ist es klar, daß Ehrfurcht gegen denselben herrschen müsse, es muß eine Art von obrigkeitlichem Amte seyn, welche durch die Nation errichtet worden, er muß den Vorsitz vor der Kammer der Repräsentanten haben, durch einigen Glanz, durch Zeichen der Würde, in die Augen strahlen; allein man sieht leicht, wenn er nur eine suspendirende Gewalt hat, so werden

die reichen Eigenthümer, die einsichtsvollern Menschen lieber wünschen, zu Repräsentanten erwählt zu werden; der Senat würde alsdann nur aus denjenigen zusammengesetzt werden, welche in die andere Kammer nicht hätten hineinkommen können; er würde bald durch seine Ohnmacht und durch die Unwichtigkeit seiner Geschäffte lächerlich werden.

Man muß dem Senat, wie dem Hause der Repräsentanten, das Recht ertheilen, Gesetze vorzuschlagen. Die Menschen machen gerne Gebrauch von ihrer Macht. Wenn nun der Senat die seinige bloß durch Ausübung des *Veto* äußern kann, so würde man befürchten müssen, daß er von diesem Recht zu oft Gebrauch mache; denn er könnte sich dieses Mittels mit weit geringern Nachtheilen für sich selbst bedienen, als der König. Läßt man aber dem Senat die Befugniß, Gesetze in Vorschlag zu bringen; so wird er weniger gereizt werden, ohne große Noth von seinem *Veto* Gebrauch zu machen.

Diese Einrichtung des Senats muß selbst den eifrigsten Demokraten gefallen. Es scheint mir nicht, daß dadurch der Stolz gereizt werden könne, wenn man einem Senat von Männern, die

durch Glücksgüter begünstigt sind, den Vorrang einräumt; denn das Interesse bleibt immer das nemliche.

Uebrigens würden nicht alle Reiche sich gerade für den Senat bestimmen; ein großer Theil derselben würde sich bemühen, in das Haus der Repräsentanten zu kommen. Auch wird es nie erniedrigend seyn, zu gestehen, daß man keine 10000 Livres Einkünfte von liegenden Gründen habe.

In England müssen die Edelleute, welche die Grafschaften repräsentiren, viel reicher seyn, als die Repräsentanten der Städte und der Flecken, und die Pairs müssen noch reicher seyn. In Amerika müssen die Mitglieder des Senats oder des Raths ein größeres Einkommen haben als die Mitglieder des Unterhauses. Ich könnte mehrere ähnliche Beyspiele von vielen andern Republiken anführen. Es ist bekannt, daß die Römer lange Zeit hindurch nach ihren Einkünften in den allgemeinen Versammlungen abgetheilt waren.

Wer über die monarchische Regierungsform reiflich nachgedacht hat, wird die Errichtung eines solchen Senats vielleicht für unzureichend zu dem Zweck, für den er bestimmt ist, halten. Ich gestehe frey, daß ich dieß auch fürchte, und

daß

daß ich ihn bey der Erhaltung der königlichen Vorrechte nicht genug interessirt finde: aber wenigstens ist doch die Errichtung von zwey Kammern zum Wohl Frankreichs durchaus zu betreiben nothwendig. Wäre der Unterschied unter beiden noch geringer, oder errichtete man nur eine Kammer, so kann man aller Uebel, die diese Einrichtung nur hervorbringen kann, der Unsicherheit oder Unbeständigkeit in der Gesetzgebung, der Schwäche der vollstreckenden Gewalt und der Anarchie gewärtig seyn.

Man sage ja nicht, daß das Veto des Königs und der zwey Kammern das gesetzgebende Corpus unthätig machen könnte. Der König und die Senatoren haben vielmehr ein Interesse dabey, solche Gesetze, wodurch ihre Gewalt vergrößert würde, durchgehen zu lassen; und in diesem Fall würde eher ihre Einwilligung, als ihr Veto, gefährlich seyn. Den Neuerungen würden sie sich wahrscheinlich entgegensetzen, die ihren Vorrechten Abbruch thun würden; aber dann würden sie eben die Constitution aufrecht halten. Warum aber sollten sie alle andre Gesetze, die nur auf persönliche Freyheit, auf Polizey, auf Staatsverwaltung und Eigenthum Bezug haben, wenn sie ihnen als vortheilhaft für

den Staat erscheinen, verwerfen? Wenn sie etwas gegen diese haben sollten, so müßten ihnen dieselben entweder als der Constitution entgegen, oder als dem allgemeinen Wohl schädlich erscheinen. Das Veto des Königs und des Senats also würden nie ein Hinderniß guter Gesetze seyn.

Es ist unmöglich, daß König, Senat und Repräsentanten sich dahin je mit einander verstehen sollten, alle nothwendige Gesetze zu verwerfen und die Staatsverfassung umzustoßen, und — wie ich schon in einer meiner vorhergehenden Schriften bemerkt habe — es ist ein weit geringeres Uebel, wenn ein unnützes Gesetz nicht durchgeht, als wenn man zu leicht schlechte Gesetze macht *).

Nie hat ein Volk in der Welt bis auf den heutigen Tag seine politische Freyheit in der un-umschränk-

*) „Sie haben jetzt zu wählen," sagt Bergasse in seinem mehrmals angeführten *Discours*, „zwischen einer Verfassung, welche den Despotismus vieler begünstigt und viel üble Gesetze erzeugen kann, und einer Verfassung, welche denselben Despotismus verhindern und sie zuweilen der Möglichkeit aussetzen kann, daß sie lange Zeit ein gutes Gesetz entbehren." H.

umschränkten Macht, seine Gesetze zu vermehren, zu finden geglaubt. Zwar hat man bey den Regierungsformen, die am meisten demokratisch waren, festgesetzt, daß man nicht gezwungen werden könne, einem Gesetze zu gehorchen, welches dem allgemeinen Willen entgegen sey; aber man hat nie daran gedacht, diese allgemeine Willenserklärung selbst immer in Thätigkeit zu setzen. Fast in allen Republiken hat man den obrigkeitlichen Personen ausschließend das Recht zugestanden, Gesetze vorzuschlagen; das Volk kann da also nicht so viel Gesetze machen, als ihm beliebt. Man könnte eine Menge von Vorsichtsmitteln anführen, zu denen die Alten ihre Zuflucht nahmen, um unüberlegte Aenderungen in der Gesetzgebung zu vermeiden. Es ist ohne Zweifel vortheilhafter, nicht bloß dem Magistrat das Recht vorzubehalten, Gesetze vorzuschlagen; dann aber müssen wir wenigstens Hindernisse festsetzen, um der Vervielfältigung derselben zuvorzukommen, und ihnen weise Ueberlegtheit zu sichern.

Noch unerlaßlicher erscheint die Errichtung von zwey Kammern, wenn man die einfachen und natürlichen Mittel überlegt, die sich dadurch für das richterliche Verfahren bey Verbrechen der Staatsbeamten, der Minister und andrer

Personen in hohen Würden, darbieten. Die vollstreckende Gewalt würde ohne Kraft seyn, wenn die Minister des Königs der Rache der Unzufriedenen ausgesetzt wären, deren Anzahl sie unumgänglich täglich vermehren müssen. Für die öffentliche Sicherheit ist es eben so wichtig, die Minister gegen Neckereyen, die durch Privatgroll erregt werden, zu schützen, als die Bestrafung derselben, wenn sie schuldig sind, zu versichern. Wenn man auf das Anbringen eines einzigen Klägers Criminaluntersuchungen gegen dieselbe erlaubte; so würde man eben dadurch den Fürsten hindern, seine Räthe selbst zu wählen. Ein Minister darf in Hinsicht auf seine Amtsgeschäffte nur von den Repräsentanten des Volks angeklagt werden; diesen allein kömmt es zu, zu entscheiden, ob er ein Verbrechen gegen die Nation begangen habe, und seine Bestrafung zu fodern, wenn die Beweise für seine Fehltritte ihnen einleuchtend genug sollten geschienen haben.

Sollten nun die Repräsentanten einen Minister vor einem gewöhnlichen Tribunal belangen, so gäben sie diesem Tribunal dadurch eine gefährliche Macht. Sollten sie ihn vor Geschwornen belangen, so würde die Perhorrescenz nicht hin=

hinreichend seyn, alle auszuschließen, die den Minister verdächtig seyn dürften; so viele Feinde haben die Minister. Uebrigens würde auch eine kleine Anzahl von Privatpersonen leicht durch das allgemeine Geschrey und durch den Einfluß der Repräsentanten mit fortgerissen werden können.

Wenn man aber zwey Kammern errichtet, so würden die Repräsentanten die Schuldigen vor dem Senat anklagen, und das Verbrechen eines Ministers oder eines andern Bedienten der vollstreckenden Gewalt wird nicht mehr zweifelhaft bleiben, wenn er erst durch die Repräsentanten und nachher durch die Senatoren für schuldig erklärt würde. Diese Macht, über peinliche Anklagen zu richten, die in England unter dem Namen *Empeachment* bekannt ist, kann nicht etwa als eine Vereinigung aller Arten der Staatsgewalt angesehen werden; denn der Senat soll nicht das Recht, Gesetze zu machen, sondern bloß eine Concurrenz dabey haben; und wenn er folglich bey dieser Art von Verbrechen die richterliche Gewalt handhabt, so wird er sich nach ältern Vorschriften richten müssen, die er nach seinem Wohlgefallen nicht würde abändern können.

Vereinigung aller Staatsgewalt oder willkühr-liche Macht wird also hier nicht statt finden.

Alles dieß ist aber immer noch nicht zur Sicherheit und Unabhängigkeit des Throns hinreichend, wenn der König nicht zugleich das Recht hat, das Haus der Repräsentanten zu entlassen, und auf diese Weise gleichsam an das Volk über ihre Entscheidungen zu appelliren. Es können unglückliche Umstände eintreten, wo eine Kammer, oder gar alle beide, aufgebracht gegen die königliche Gewalt oder gegen ihre Agenten, solche beunruhigende Maaßregeln nähmen, welche, trotz des königlichen *Veto*, dennoch die Constitution umstoßen und den Thron in Gefahr bringen könnten. Ich will hiebey kein allgemein bekanntes Beyspiel anführen. Dieses Beyspiel würde niemals vorgekommen seyn, wenn der Unglückliche, der das Opfer seiner Schwäche ward *), das Recht, das Parlament zu entlassen, nicht aufgegeben hätte. Dieses zur Erhaltung der monarchischen Verfassung ganz wesentliche Recht ist keinesweges der Freyheit gefährlich, wenn nur die Constitution einmal bestimmt hat, daß in derselben Acte, die eine Kam-mer

*) K. Karl I von England. H.

mer entläßt, eine neue Zusammenberufung angesagt wird, so daß im kürzesten Zeitraum eine andre Versammlung eingerichtet ist *).

*) Auch hier ist wieder bey der ganzen Organisation der gesetzgebenden Macht gar nichts vom Verhältnisse der königlichen Minister zu derselben gesagt, wie denn darüber fast alle französischen Politiker unsrer Zeiten schweigen. Ich kann über die Nothwendigkeit, sie in der gesetzgebenden Versammlung, wegen der leichtern Belehrung, wegen eines bessern Verhältnisses zwischen ihnen und derselben u. s. w., zuzulassen, nichts bessers sagen, als was Hr. Rehberg in der schon mehrmals gedachten Recension der neuern französischen Staatsschriften in der Allg. Lit. Zeitung, und in seiner lichtvollen Abhandlung über Necker und seine Finanzverwaltung im deutschen Museum, und Hr. Brandes in seinen politischen Betrachtungen über die französische Revolution erinnert haben; lauter Aufsätze, die ich durch diese Arbeit gewiß nicht entbehrlich zu machen, sondern auf welche ich vielmehr bloß vorzubereiten gesonnen bin, und auf die ich auch in diesem Punkt hinweise. H.

Was für eine Macht den Repräsentanten in Zukunft anvertraut werden soll.

Wenn man verlangt, daß Frankreich lange und ruhig im Genuß des Glücks bleiben soll, welches man diesem Staat bereiten will; so muß die Constitution die Geschäffte der Repräsentanten genau bestimmen, so müssen die Wähler bloß auf die Wahl derselben eingeschränkt werden, und den Repräsentanten zwar Instructionen, keinesweges ihnen absolute Befehle, ertheilen, oder durch irgend einigen Zwang ihrem Gewissen Gewalt anthun dürfen.

Wenn die Constitution selbst den Repräsentanten für die Zukunft nicht ein völliges Recht ertheilt, wenn sie sie nicht mit einer obrigkeitlichen Würde, mit einem öffentlichem und gesetzlichem Amte, bekleidet; wenn jeder von ihnen nur der Ueberbringer des Willens seines Districts seyn soll; so steht es in der Macht eines einzigen Menschen in dem kleinsten Flecken, die ganze Verfassung umzustoßen. Er darf nur in der Versammlung der Gemeine einen recht übertriebenen, recht zur Verführung der Menge geschickten, Vorschlag thun. Dieser wird dann ein Befehl für den Deputirten werden, er wird bekannt

kannt gemacht, von allen Versammlungen dieser Art nachgeahmt werden: und man wird die Repräsentanten abschicken, um daraus ein Gesetz zu machen. Dann wird die Constitution zertrümmert oder umgeändert und das Reich den fürchterlichsten Unruhen Preis gegeben werden. Uebrigens wird die Errichtung der Gesetze auf diese Art oft unmöglich werden; denn bey der großen Menge von verschiedenen Umständen würden die Vorschriften in den Aufträgen oft einander ganz entgegengesetzt, und also auf diese Art gar keine Mehrheit der Stimmen auszumitteln seyn.

Jetzt können die Repräsentanten nur nach den Vollmachten handeln, welche sie erhalten haben; denn noch hatte kein Gesetz ihre Amtsverrichtungen bestimmt; aber nach Errichtung der Constitution würde es gegen alle Grundsätze seyn, wenn eine Stadt, ein District oder eine Provinz ein Gesetz dem ganzen Königreich aufdringen, und drohen könnte, sich von der Verbindung zu trennen, oder den Entscheidungen des gesetzgebenden Corpus nicht zu gehorchen. Unstreitig kann ein kleiner Theil der Nation nicht ein Recht ausüben, was nur der ganzen Nation gehört, wenn es möglich wäre, daß sie sich in einer weiten Ebene versammeln und alsdann

nach

nach Mehrheit der Stimmen Beschlüsse nehmen könnte.

Man wird mir vielleicht den Einwurf machen, daß die Stimmenmehrheit in den Mandaten alsdann die Stimmenmehrheit der ganzen Nation ausmachen könnte: Aber wie will man die entgegengesetzten Wünsche vereinigen, um eine Stimmenmehrheit unter Personen herauszubringen, die in einer sehr weiten Entfernung von einander über ganz verschiedene Fragen gerathschlagt, und sich ihre Meynungen vorher einander gar nicht mitgetheilt haben? Zum Ueberfluß glaube ich auch gezeigt zu haben, daß es einem Volke, — zumal einem zahlreichen Volke, — niemals zuträglich sey, sich die gesetzgebende Gewalt vorzubehalten. Ich will nur noch hinzufügen, daß es noch viel gefährlicher sey, sie theilweise auszuüben, und so die Oberherrschaft auf jede Abtheilung des Reichs zu übertragen. Dieß würde dann die Staatsvereinigung trennen und bald ganz zerstören.

Soll die Staatsverfassung Frankreichs Festigkeit und Dauer, die gesetzgebende Gewalt einige Macht und die ganze Staatsgesellschaft Kräfte durch Vereinigung erhalten, so muß also die Nationalversammlung, welcher ihre Committenten

ten aufgetragen haben, eine Constitution zu errichten, und dem zufolge jeden Theil der Staatsgewalt in seiner Verbindung mit den übrigen festzusetzen, — so muß sie also kraft dieser ihr anvertrauten Gewalt genau die Amtsgeschäffte des gesetzgebenden Corpus bestimmen, und es den Wählern ausdrücklich verbieten, ihren Abgeordneten Gesetze vorzuschreiben, oder ihnen gar die Verpflichtung abzunehmen, bey Strafe der Nullität der Wahl ihrem Willen gemäß zu stimmen.

Die Constitution muß als völlig gültig promulgirt werden.

Ich wünschte, ich könnte die Gefahren eines nur zu allgemein beliebten Systems über die Art, wie die Constitution bekannt gemacht werden soll, recht deutlich vor Augen legen. — Sehr viele scheinen zu glauben, man könne sie nicht sogleich als geltend aufstellen, man müsse den Entwurf dazu erst den Provinzen oder einer neuen Nationalversammlung vorlegen. Man stützt sich hiebey auf die vorgeblichen Mängel der gegenwärtigen Art der Repräsentation: allein wenn es auch wahr wäre, daß die Repräsentation in gewissen Stücken mangelhaft gewesen ist; ist sie nicht

durch die Einwilligung des französischen Volks genehmigt und anerkannt worden?

Das erste Erfoderniß, welches eine Repräsentation haben muß, ist unstreitig das Vertrauen derjenigen, von denen sie gebildet worden. Es ist wahr, in vielen Gegenden des Reichs hat man sich über einige Artikel der provisorischen Verordnung beschwert, und den Wunsch geäußert, eine regelmäßigere Organisation bey den künftigen Versammlungen anzunehmen: aber giebt es einen einzigen District im Königreiche, wo die ganze Versammlung der Einwohner die Repräsentation verweigert oder verworfen hätte? Die Vollmachten, welche man den Mitgliedern der Nationalversammlung gab, enthalten alle hinlängliche Macht, die Grundgesetze der französischen Constitution anzuerkennen, zu berichtigen oder neue festzusetzen; und ich glaube nicht, daß irgend ein Deputirter seine Vollmachten angenommen haben würde, wenn er hätte glauben können, daß sie durch die Art der Repräsentanten nichtig gemacht werden könnten. Ich bemerke noch, daß die gegenwärtige Repräsentation, wenn sie so unregelmäßig wäre, daß die darüber ertheilten Vollmachten in Rücksicht auf die Errichtung der Constitution nichtig wären,

wären, sie auch dieselben eben so gut in Rücksicht auf alle übrige Gegenstände nichtig machen müßte, und alsdann würden alle Beschlüsse der Nationalversammlung nichts anders als bloße Entwürfe seyn.

Frankreich ist gegenwärtig der schrecklichsten Anarchie Preis gegeben. Alle Bande der Subordination sind zerrissen. Eilt man nicht, sie wieder zusammenzuknüpfen; so wird bald nicht mehr Zeit dazu seyn. Die Gewohnheit, Uebermacht und Gewaltthätigkeit zu üben, wird sich so einwurzeln, daß die Gesetze nicht mehr die Achtung der Menge werden erhalten können. Man muß also sobald als möglich dem Reiche eine Constitution geben. Alle guten Bürger wünschen sie als einen Hafen im Sturme; sie werden eilen, sich unter diesen Schutz zu begeben. Sie wird ein Zeichen zur Wiedervereinigung für die Freunde der Ordnung und der Freyheit seyn: wenn man aber erst das Wagstück machte, sie den Provinzen oder einer neuen Versammlung zur Beurtheilung vorzulegen; so würde man den Staat von Frankreich metaphysischen Spitzfindigkeiten aufopfern, ihn allen Landplagen zusammen Preis geben, und das herrlichste Land in der Welt auf immer zu Grunde richten.

Haben nicht nur kürzlich alle Provinzen der Nationalversammlung Beweise ihres Zutrauens gegeben? — und wenn man glaubt, daß sie alle Beschlüsse ihrer Repräsentanten genehmigen müssen; so ist es offenbar, daß sie vergeblich Jahrhunderte lang auf eine Constitution warten können. Die verschiedenen Meynungen einzelner Districte würden neue Berathschlagungen nothwendig machen, folglich auch eine neue Ratification; und es ist gar kein Grund da zu glauben, daß man endlich auf irgend ein Resultat kommen würde.

Eine provisorische Constitution würde, weit entfernt, ein Mittel gegen die gegenwärtigen Uebel, einen Weg zur Wiederherstellung der Ruhe abzugeben, nur zu gewiß eine reiche Quelle von Unruhe und Elend werden. Ueberließ man sie der Entscheidung der Provinzen; so würde man vergebens hoffen, daß sie je alle dieselben Meynungen darüber annehmen. Erwartete man aber die Entscheidung einer neuen Versammlung, so würde man die Anarchie unterhalten und ihr neue Kräfte geben. Man kann schlechterdings nicht hoffen, daß sie über alle Punkte derselben Meynung seyn sollte, als die erste. Das Resultat aus diesen zwey Parteyen würde daher

neuer

neuer Zwist, neuer Haß, der Ruin des Königreichs und der unwiderbringliche Verlust der Freyheit seyn.

Mittel, die Fehler der Constitution zu verbessern.

Auch bey dem System derer, die gewisse Epochen und außerordentliche Versammlungen zur Verbesserung der Constitution festgesetzt wissen wollen, finde ich die größten Bedenklichkeiten; es wäre eben so als wenn man zu bestimmten Zeiten den Gesetzen alle Kraft nehmen, die Räder in der Verfassung zerbrechen und Frankreich allen Uebeln der Zwietracht aussetzen wollte.

Ganz gewiß würde man keine gewisse Zeit für die unbestimmbaren Veränderungen in der Verfassung festsetzen, ohne daß nicht jeder sogleich darauf Bedacht nehmen sollte, auf diese hinzuarbeiten, um sie nach seinen Lüsten und Neigungen zu benutzen. Man verachtet eine Macht, deren nahen Verfall man hofft, und bald würde allein die Herrschaft der Gewaltthätigkeit Energie haben. Das gemeine Wohl ist von dem Ansehen

der Gesetze unzertrennlich; daher muß die Verfassung fest stehen, darum muß man den Franzosen von der frühesten Kindheit an die tiefste Ehrfucht für die Constitution einflößen. Man darf nicht fürchten, daß diese Ehrfurcht ein Mittel zur Unterdrückung abgeben werde; denn dem Volke kann die Constitution nur so lange theuer seyn, als sie ihm sichtbare Vortheile verschafft. Die Menschen sind geneigter, ihr Loos zu verfluchen, als es zu segnen. Man muß die Besorgnisse ihrer Einbildungskraft heben, um sie den Werth des Glücks, das sie genießen, fühlen zu lehren. Ist aber dieses Glück nicht reell; so ist es immer schwer, sie dahin zu bringen, daß sie doch daran glauben.

Ich bewundre die religiöse Ehrfurcht der Engländer selbst für die Fehler ihrer Constitution; sie wissen, daß das Gute und Böse zuweilen so genau in einander verflochten ist, daß man jenes mit ausreißt, wenn man dieses wegräumen will, und daß hernach, da das Gute so schwer wieder herzustellen ist, nur das Böse allein seinen Platz wieder erhält.

Ich will nicht behaupten, daß eine Constitution ewig dauern könne; aber es scheint mir, daß die Veränderungen darin nie übereilt werden müssen, daß man hiebey vorzüglich solche Mittel anwenden müsse, die keine Unruhen und Bewegungen veranlassen, daß es unnütz oder vielmehr verderblich sey, Termine zu bestimmen, wo eine Untersuchung über die Constitution angestellt werden solle. Wer die Menschen kennt, wird wissen, daß 1000 oder 1200 Personen sich gewiß nicht außerordentlicherweise versammeln werden, um zu erklären, daß alles gut und der Erhaltung würdig sey. So vortrefflich auch immer eine Constitution seyn möchte, so wird sie doch allemal Mängel haben; und oft würde man, ohne daran zu denken, daß diese mit weit größern Vortheilen zusammenhängen, die Constitution, in der Absicht sie zu vervollkommnen, zerstören oder noch fehlerhafter machen.

Mein Wunsch würde also seyn: daß nie eine außerordentliche Versammlung, weder zur Erhaltung noch zur Verbesserung der Constitution, gehalten würde; daß die Festigkeit der letztern aus der richtigen Organisation der verschiedenen Theile der Staatsgewalt flösse; daß man die

Mittel zur Verbesserung ihrer Fehler in diese Organisation selbst legte, und daß die Verbesserungen langsam geschehen und mit Schwierigkeiten verbunden seyn möchten. Um einen Artikel derselben zu ändern, müßte die Einwilligung des Königs und beider Kammern durchaus erfoderlich seyn. Wäre nun die Einwilligung gegeben, so müßte man im Reiche die Aenderung bekannt machen, aber nur als Entwurf, um von den Einsichten aller darüber Gebrauch machen zu können. Der Entwurf müßte erst durch eine zweyte Einwilligung des gesetzgebenden Corpus zum wirklich geltenden Gesetz erhoben werden, und zwar nach einem Zeitverlauf, in welchem eine neue Wahl der Repräsentanten vor sich gegangen wäre.

So, dünkt mich, würde man die Gründe, die eine zu große Leichtigkeit in Aenderungen widerrathen, mit denen, die ihrer gänzlichen Verhinderung entgegen stehen, vereinigen können. Ich glaube überhaupt, daß auf diese Art keine andre als wirklich nützliche Veränderungen im Vorschlag gebracht, und ohne alle Unruhen ins Werk gerichtet werden würden.

Die Vertheidiger der außerordentlichen Zusammenberufungen werden nicht ermangeln, einzuwenden, daß diese Form den Rechten des Volks Abbruch thue: Aber ich antworte darauf, daß das Volk keine seinem Glück zuwiderlaufende Rechte habe, und daß man nur zu oft seine Kräfte und seine Gewalt mit seinen Rechten unter einander wirft.

Sobald es bewiesen ist, daß das Volk, ohne sein eignes Wohl aufzuopfern, nicht selbst die Oberherrschaft ausüben kann; so muß man es nicht unter dem Vorwande, die Constitution zu verbessern, reizen, jene wieder an sich zu nehmen; denn dadurch würde man zur schrecklichsten Anarchie Veranlassung geben.

Es ist keinesweges den Rechten des französischen Volks entgegen, das Recht, Veränderungen an der Constitution vorzunehmen, in seinem Namen dem gesetzgebenden Corpus unter den bisher angegebenen oder andern ähnlichen Bedingungen anzuvertrauen. Wenn eine solche außerordentliche Zusammenberufung nicht so eingerichtet wird, daß man dadurch der Vereinigung der ganzen Staatsgewalt vorbeugt; so

würde sie demokratische Tiranney oder eine gänzliche Auflösung der Gesellschaft bewirken. Ich halte es nicht für klug, selbst nicht für gerecht, das Volk dazu aufzurufen, daß es die politische Verbindung des Staatskörpers auflöse.

Wenn es der allgemeinen Glückseligkeit heilsam ist, den Monarchen und die Repräsentanten gegen alle Eingriffe in die beiden zukommenden Rechte zu schützen; muß man dann nicht diesen Vortheil auf alle Art zu erhalten suchen? Will man der Krone, — nachdem man sie aller Mittel zu schaden beraubt hat, und nachdem man ihr nichts, als was zur allgemeinen Wohlfarth erfoderlich ist, gelassen hat — nicht einmal den ruhigen Genuß ihrer Vorrechte versichern? Muß man einen Termin dazu bestimmen, wo diese Grenzen übertreten werden, und wo irgend eine Gewalt willkührlich werden könnte?

Aber ich sehe einem andern Einwurf entgegen: daß man nemlich dem Volk alle Mittel rauben würde, um sein Joch abzuschütteln, wenn auch alles sich vereinigte, dasselbe ihm unerträglich zu machen. Allein erstens ist diese Vereinigung unmöglich, und wäre sie es nicht, so giebt

es

es noch ein freylich schreckliches Mittel dagegen — Aufstand. Da, wird man sagen, ist es eben nicht besser, dieses schreckliche Mittel zu vermeiden, und andre dafür anzugeben? — Allein eine gute Constitution versetzt niemals das Volk in die Nothwendigkeit des Aufstandes, und soweit er nicht nothwendig ist, macht sie ihn unmöglich; denn wenn ers einmal ist, so giebt es keine Gewalt auf Erden, die den Ausbruch hindern könnte; die Mittel aber, die ihr vorschlagt, um dem Aufstand auszuweichen, sind gerade die Uebel des Aufstands selbst, und zwar sind sie noch dazu häufiger und unvermeidlicher nöthig gemacht; diejenigen, die ich vorschlage, verstatten nur dann diese letzte Zuflucht zu nehmen, wenn sie ganz unumgänglich ist. Ihr aber, ihr wollt Aufstand in eine periodische Landplage umschaffen.

Möchte doch eine gute Constitution bald die Frucht der Arbeiten der Nationalversammlung werden! Niemals war es gefährlicher, einen Augenblick zu verlieren. Möchte man es fühlen, daß man, wenn man zu viel unternimmt, nur

zu leicht alles verfehlen kann; daß es die wichtigste Pflicht ist, die allgemeine Freyheit zu sichern, und daß es, um sie zu sichern, hinreichend sey, das gesetzgebende Corpus einzurichten, und die nothwendigen Grenzen zu ziehen, damit die verschiedenen Theile der Staatsgewalt sich nicht unter einander selbst aufreiben, und niemals alle in einer Hand sich zu vereinigen im Stande sind.

Ohne Zweifel muß zu wesentlich nöthigen Reformen der Grund gelegt werden, und kein Mißbrauch geheiligt bleiben: aber man schaffe nicht alle Mißbräuche mit einmal ab, denn ihre Abschaffung muß mit Bedachtsamkeit und Gerechtigkeit geschehen, und wenn man sich mit dem allgemeinen Wohl beschäfftigt, so muß man nicht so sehr das Wohl der Einzelnen dabey vergessen, daß man ihnen alle Mittel zur Erhaltung raubt.

Welcher Bürger muß nicht vor Ungeduld bey der Erwartung der Constitution brennen, die der Anarchie Ende seyn muß, die uns eine unsrer heiligsten Verbindlichkeiten, nemlich die Tilgung der Staatsschulden, die Wiederbelebung

der

der Thätigkeit in der Hebung der Abgaben, die Herstellung der Ordnung und Sparsamkeit in den Finanzen, und der Gleichheit zwischen Einnahme und Ausgabe, erfüllen lassen wird.

Wenn man nur dasjenige, was zur Erhaltung der Freyheit nothwendig ist, in die Constitution aufnimmt; so wird sie kurz, einfach und klar seyn.

Ach! weil ein grausames Schicksal es fodert, daß Freyheit immer nur durch große Opfer erkauft werde; weil die Verwegenheit der Feinde des gemeinen Wohls ihnen falsche Maaßregeln eingegeben hat, die den Gebrauch der Kräfte der Einzelnen nöthig gemacht, und dadurch die schrecklichste Anarchie bereitet haben; weil diese Anarchie nicht auf die Beweise von der Gerechtigkeit und Güte des Königs, nicht auf die großmüthigen Erklärungen seiner Ergebenheit gegen seine Mitbürger, aufgehört hat: so ist nur von der Tugend, und von dem Muth der guten Bürger das Wohl des Vaterlands zu erwarten. Sie werden fühlen, wie nothwendig es sey, in keiner Provinz eine von dem gesetzgebenden Corpus unabhängige Gewalt anzuordnen. In

meiner vaterländischen Provinz hat man geschworen, die allgemeine Freyheit zu vertheidigen, und die königliche Würde in ihrem ganzen Ansehen zu erhalten, ohne welche die Freyheit Frankreichs nicht bestehen kann. Das hieß: der Anarchie den Untergang zuschwören, und dieser Schwur muß in das Herz aller braven Franzosen eingegraben seyn.

Mounier's Bemerkungen

über die

von ihm in der Nationalversammlung vertheidigten Grundsätze

---

als

Nachtrag

zur vorhergehenden Abhandlung.

Ich habe mich in den Grundsätzen, die ich vertheidigt habe, irren können: wodurch aber, — wenn ich auch im Irrthum war, — sollte ich wohl Anlaß gegeben haben, zu glauben, daß dieser Irrthum vorsätzlich gewesen sey?

Wenn meine Feinde mich in periodischen Blättern haben beschuldigen lassen, daß ich das Volksinteresse verrathe; so hielten sie selbst mich dessen gewiß nicht fähig: wohl aber war es ihnen wichtig, das Volk davon zu überreden. Sie wußten, daß ich meine Meynungen muthig behauptete; daß ich nur dann aufhören könnte, sie zu vertheidigen, wenn ich mich von ihrer Falschheit überzeugte; und daß ich sie weder gegen Versprechungen noch Drohungen aufopfern würde; aber sie wußten auch, daß meine Meynungen, um diese Standhaftigkeit unwirksam zu machen, verhaßt werden müßten; sie wußten, daß die abgeschmackteste Verleumdung, durch Emissäre verbreitet oder in wohlfeil verkauften fliegenden Blättern enthalten, hinreichend wäre,

den Haß des Volks zu erregen; daß der Mann, den man bey der Menge anklagt, immer ohne Beweis von ihr verurtheilt wird, und daß sie seiner Rechtfertigung nur sehr schwer Glauben beymißt.

Allgemeine Freyheit war von jeher mein eifrigster Wunsch. Unter dem Joch des Despotismus war sie der beständige Gegenstand meiner Betrachtungen, meiner Nachforschungen, und meiner schönsten Hoffnungen. In allen Aemtern, die ich bis auf den heutigen Tag bekleidet habe, glaube ich deutlich genug meinen Widerwillen gegen den Mißbrauch der Gewalt und gegen die Unterdrückung der Schwächern und Aermern dargelegt zu haben.

Ich habe den ersten günstigen Augenblick benutzt, um zur Befreyung meines Vaterlandes das meinige beyzutragen. Und wenn ich auch nicht in meinem Herzen die heißeste Liebe für's allgemeine Wohl gefühlt hätte; wie hätte ich ein gleichgültiger Zeuge bey dem patriotischen Eifer der edelmüthigen Bewohner von Dauphiné bleiben können? Meine Bemühungen schränkten sich nicht auf die Freyheit von Dauphiné ein; ich ließ nicht nach, während ganzer funfzehn Monaten die Schädlichkeit der Privilegien ein-

zelner Provinzen, die Vortheile der Vereinigung in einen politischen Staatskörper, und die Nothwendigkeit, daß ein Gemeingeist an die Stelle des gefährlichen Parteygeistes der Stände gesetzt werden müßte, ins Licht zu stellen *).

Wie sollte ich nun mit einem male die Sache der Freyheit verlassen haben? Wie sollte ich selbst gegen die Grundsätze kämpfen wollen, die ich nur noch ein Jahr zuvor behauptete, und die sich so schnell ausbreiteten? Wie sollte ich jetzt, nachdem ich zu einer Zeit, wo es nur mit Gefahr meines Lebens geschehen konnte, dem Despotismus die Stirne geboten, die Zeit seiner Zertrümmerung wohl wählen, um mich für denselben zu erklären?

Man hat mir vorgeworfen, daß ich die Aristokratie begünstige **). Diesen Vorwurf hätte ich

*) Ich kann mich hierüber außer meinen Arbeiten in den Versammlungen v. Vizille und Romans, auf den Brief an die Provinz Bearn, auf den Brief an die Kaufleute verschiedener Handelsplätze und auf meine *Observations sur les Etats-Generaux* berufen.

**) Dieses Wort wird in verschiedenen Betrachtungen gebraucht. Ich verstehe unter Aristokratie einen Staat,

ich nie erwartet. Ich gestehe frey mein Erstaunen darüber; denn ich habe geglaubt, daß kein Mensch in Frankreich sich schmeicheln dürfte, mehr zur Zerstörung der Aristokratie beygetragen zu haben, als eben ich.

Ich habe nie begreifen können, wie es möglich sey, in einem Staate frey zu werden, und besonders dieß zu bleiben, wo die Bürger so abgetheilt sind, daß sie drey feindliche Völker ausmachen, die in ihren verschiedenen Versammlungen nur mit der Erhaltung ihrer Vorurtheile und ihres Privatinteresse sich beschäftigen, und die immer bereit sind, aus Haß oder Eifersucht gegen einander die allgemeine Freyheit aufzuopfern. Im Monat September 1788 behauptete ich die Nothwendigkeit, alle Glieder der Landstände von Dauphiné für immer in eine einzige Versammlung zu vereinigen. Diese Stände wurden darauf nach einem neuen Plan eingerichtet,

Staat, in welchem eine gewisse Anzahl von Bürgern sich die Ausübung und die Vortheile der Regierung ohne Einwilligung des Volks zueignet, und eine abgesonderte und privilegirte Classe ausmacht, deren sämmtliche Mitglieder die andern Bürger als Fremde ansehen oder sie i Verachtung und Abhängigkeit erhalten.

tet, zwar nicht nach einem solchen, der nach Errichtung einer allgemeinen Constitution für das ganze Königreich passend wäre, sondern wie ihn die Lage der Provinz und die Klugheit damals vorzeichnen konnte.

Die Vereinigung aller Deputirten in der Versammlung der Reichsstände von Frankreich schien mir nicht weniger unerlaßlich; ich war es, der den Vorschlag dazu that; ich entwarf den Brief an den König im Namen der gedachten Provinz im November 1788, um die doppelte Repräsentation für die Gemeinen und die Berathschlagung nach Köpfen nachzusuchen, und um zu beweisen, daß die Trennung in Stände weder dem Wohl des Staats zuträglich, noch in Gesetzen gegründet sey, noch irgend ein Herkommen wider sich habe.

In meinen *observations sur les Etats-Généraux*, wo ich alle Uebel, die aus den alten Formen entstanden, zusammengestellt habe, bot ich aufs neue alle meine Kräfte zu Gunsten der Berathschlagung nach Köpfen auf, und äußerte den Wunsch, die Repräsentation der Bürger bald nach andern Grundsätzen, als nach der Abtheilung in Stände, eingerichtet zu sehen. Nach so lebhaften Angriffen auf die Aristokratie konnte

man mich, wie es mir schien, schwerlich als ihren Vertheidiger ansehen. — Sollte ich diesen Namen verdient haben, weil ich suchte, gegen meine Mitbürger aus allen Classen *) Gerechtigkeit zu beobachten; weil ich mir nicht einbildete, daß ein Staatsbürger von Adel der öffentlichen Achtung und Versorge unwürdig sey, wenn er bey der Aufopferung alter Vorurtheile nicht in das entgegengesetzte Extrem fiel, und durch niedrige Bewerbungen nach dem klatschenden Beyfall der Menge eine Vergütung für sein Opfer sucht. —

Ich fodre meine Feinde öffentlich auf, mir den geringsten Widerspruch zwischen den Systemen, die ich 1788 vertheidigte, und denen, die ich seit der Zeit vertheidigt habe, zu zeigen.

Es ist wahr, ich habe die königliche Gewalt vertheidigt; aber man untersuche einmal mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit alles, was ich über die gegenwärtige Revolution geschrieben habe;

*) Diese Ausdrücke sind aus einer Adresse an den König vom 6ten Junius, worin man dem Könige sagte: „Sie werden auch einsehen, daß sie eben so gerecht gegen ihre Mitbürger aus allen Classen, als Eurer Majestät ergeben seyn werden.“

habe; so wird man sehen, daß ich selbst damals, da ich mich mit aller Macht den Eingriffen des Despotismus entgegensetzte, mich nie von der Ehrfurcht und der Treue, die ich dem Thron schuldig war, entfernt habe; daß ich nie einen einzigen Grundsatz vorgebracht habe, der im Stande gewesen wäre, die Bande, die das Wohl des Monarchen an das Wohl des Volks knüpfen, zu zerreißen; sondern daß ich bey dem Bestreben, den Franzosen zu den Genuß ihrer Rechte zu verhelfen, zugleich den Glanz und den Ruhm des Thrones auf die allgemeine Wohlfarth habe gründen wollen. Ich habe es nie verabsäumt, zu beweisen, wie nothwendig zum Wohl des Volks es in einem großen Reiche sey, dem Könige eine große Gewalt einzuräumen, und wie sehr die monarchische Verfassung jeder andern vorzuziehen sey.

Durch diese Vertheidigung der Vorrechte der Krone erfüllte ich die Absicht meiner Committenten; diese hatten in ihrer Versammlung zu Vizille gesagt: „Auf dem allgemeinen Reichstage werden Ihre Unterthanen aus Dauphiné sich angelegen seyn lassen, Ihren Mitbürgern ein Muster der Liebe und Treue zu seyn." Der Brief über die Reichsstände, welcher im Novem-

ber von der Landtagsversammlung von Dauphiné zu Romans geschrieben wurde, endigte mit folgenden Worten: „Nein, Sire, sie werden nie vergessen, daß sie Franzosen sind; und dieser Name wird sie erinnern, daß unsre Nation immer ihren Ruhm an den Ruhm des Monarchen knüpfte, daß sie ihr Glück in der Liebe zu ihren Königen setzte, und nie weder Blut noch Gut schonte, um die Würde des Throns aufrecht zu erhalten."

Hätte ich etwa dadurch das Wohl des Volks verrathen, daß ich behauptete, der König müsse das Recht, ein Gesetz zu verwerfen, unbeschränkt haben, und das gesetzgebende Corpus müsse fürs künftige aus dem Könige und zwey Kammern bestehen? — Diese Meynungen waren ja nicht neu; ich hatte sie schon vorher behauptet, und mein Auftrag lautete: daß die Deputirten von Dauphiné suchen sollten, eine Constitution zu verschaffen, die nicht zugäbe, daß Gesetze ohne Autorität des Königs und ohne die Einwilligung der Repräsentanten der Nation sollten gemacht werden. Ueber den Punct, durch wen die Gesetze vorbereitet werden sollten, ist nichts darin gesagt, und alles war nur darauf einge-

schränkt, daß die Einwilligung der Repräsentanten erfoderlich seyn sollte, welche immer gleichförmig statt gefunden hätte, sie mochten die Gesetze entwerfen oder sie nur annehmen: über die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Königs aber war der Auftrag gewiß klar und bestimmt.

Ich glaubte daher, daß ich, ohne gegen meine Committenten ungehorsam zu seyn, meine Stimme zu dem suspendirenden *Veto* nicht geben konnte. In Wahrheit, hätte ich nur die bloße Befugniß, ein Gesetz aufzuhalten, dem Könige zuerkannt; so würde ich eben dadurch anerkannt haben, daß nach einem bestimmten Zeitlauf auch Gesetze ohne seine Autorität könnten gemacht werden; denn eine gezwungene Unterzeichnung ist keine Handlung der Autorität, sondern vielmehr eine Handlung des Gehorsams. Ich würde also mein Mandat überschritten haben, demzufolge meine Committenten kein Gesetz gelten lassen wollten, welches ohne Autorität des Fürsten gemacht wäre. Ich war der Meynung, daß bis auf den Augenblick, wo die Constitution die Geschäffte der Deputirten bestimmt haben würde, sie nur Kraft des freyen und ungezwungenen Mandats ihrer Committenten als solche anzusehen wären, und daß sie ihrer Willenserklä-

rung nicht zuwider handeln dürften, ohne nicht Verräther an dem ihnen geschenkten Zutrauen zu werden und eine willkührliche Macht an sich zu reißen.

Was die Frage von zwey Kammern betrifft, so hatte die Provinz Dauphiné zwar nichts davon in ihrem Mandat erwähnt; indessen hatte sie doch den Nutzen einer solchen Einrichtung eingesehen. In der Sitzung vom 9. December 1788 hatten die Landstände Sorge getragen, zu beweisen, daß man unsre Eintheilung in Stände nicht mit der Kammer der Pairs von England verwechseln könne, und daß, — wie sie bemerkten, — die Verschiedenheit zwischen beiden zum Vortheile der englischen Einrichtung der Pairschaft ausfalle. Uebrigens hatten sie gesagt, daß es nur dem Könige und den Repräsentanten der Nation zukäme, neue Mittel auszufinden, um die Weisheit der Rathschläge zu sichern.

In meinen *Observations sur les états généraux* gab ich mir Mühe, die schicklichen Mittel zur Errichtung der Constitution von denen, die zur Erhaltung derselben schicklich wären, zu unterscheiden. Ich war der Meynung, daß es,

um

um die Abschaffung der Mißbräuche zu erleichtern, und die Trennung in Stände zu vernichten, nöthig sey, in einer einzigen Versammlung zu berathschlagen; daß es aber unerlaßlich sey, durch die Constitution zwey Kammern einzurichten.

„Wenn die Constitution errichtet ist," sagte ich, „wenn die allgemeine Freyheit und die „Freyheit jedes Einzelnen durch Staatsgrundge„setze gesichert ist; alsdann befiehlt die Klugheit „Gleichgewicht in die verschiedenen Arten der „Gewalt zu bringen. Dann stelle man ohne „Scheu den neuen Gesetzen Hindernisse in den „Weg; man verzögere und erschwere die Neue„rungen; man mache die Einwilligung des Mo„narchen und beider Kammern erfoderlich: es „ist immer besser, daß ein gutes Gesetz nicht „durchgehe, als daß man Wege offen lasse, wodurch „ein schlechtes eingeführt werden könne. Ein „nützlicher Vorschlag, den man zu unüberlegt „verwirft, kann nach einiger Zeit mit besserm Er„folg wiederholt werden. Und wer ist der „Mann, der über die Staatsverfassungen, die „geschickt wären, ein großes Volk glücklich zu „machen, nachgedacht hat, und der nicht für „Monarchie und diese drey Abthei-

„lungen der Gewalt *) eingenommen „seyn sollte."

Und

*) Hier sind nemlich der König und die beiden Kammern verstanden. Mehrere Monate nach der Erscheinung meiner *Observations sur les états generaux*, gab einer meiner Mitdeputirten ein Buch unter folgendem Titel heraus: *Coup d'oeil sur la lettre de M. de Calonne*, in welchem er dieselben Grundsätze vertheidigte, die ich behauptet hatte. Er sagte S. 18.: „Meines Erachtens wird wohl der größte Theil derer, die die Vereinigung der Stände bey den Berathschlagungen wünschen, eben so gut auch den Nutzen einsehen, den das System der drey Abtheilungen im gesetzgebenden Corpus mit sich führt." Er lobte darauf die Einrichtung des Oberhauses in England, und sagte, daß jede andre Zusammensetzung der ersten Kammer, so sehr sie auch immer der Vorliebe für gänzliche Gleichheit schmeicheln möchte, „über kurz oder lang Unbequemlichkeiten mit sich führen, und — besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt die Probe der Erfahrung nicht aushalten würde." Er suchte darauf zu beweisen, daß die Constitution Englands von Frankreich angenommen und vervollkommnet werden könne. Was die königliche Sanction betraf, so bestimmte er „als Hauptprincip der Monarchie die Theilung der Gesetzgebung zwischen der Nation und dem Fürsten,

Und wie sollte ich es bereuen, daß ich das Recht, Gesetze zu verwerfen, dem Köni-

 ge

sten, dem einzigen Innhaber der vollstreckenden Gewalt." Er sagte, daß „die Grenzen und die Stütze der königlichen Gewalt nur in der Theilung der Gesetzgebung zu suchen wären, in dem wechselseitigen *Veto* des Volks und des Königs, wodurch verhindert würde, daß irgend eine Neuerung der königlichen Gewalt zuviel einräume, oder zuviel raube." Er fügte hinzu, daß „der Fürst, wenn er bey der Gebung der Gesetze nicht mitwirkte, nur ein bloßer Statthalter seyn würde, der immer ungewiß über seinen Zustand seyn und unaufhörlich suchen würde, eine tyrannische Gewalt durch List oder durch Gewalt sich zuzueignen, weil es ihm an rechtmäßigen Mitteln, seine Autorität zu behaupten, fehlte; daß die Idee eines ursprünglichen Vertrags zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen das Princip der Monarchie vollkommen in sich enthalte; und daß aus dieser Maxime folge, daß jedes neue Gesetz, da es eine Modification des erstern Contracts sey, die Einwilligung beider Theile erfodere."

Der Verf. dieser Betrachtungen hat geglaubt, sein System ändern, und in der Folge das suspendirende *Veto* und eine Kammer annehmen zu müssen; die Beyspiele, die er aus der Con-

stitution

ge zugestanden habe, da die Nützlichkeit eines solchen Rechts durch Jean Jacques Rousseau selbst, dieß Orakel aller Anhänger der Demokratie, den Mann, der in diesem ganzen Jahrhundert die Freyheit am eifrigsten geliebt hat, und der übrigens in Sachen, die die Einrichtung des Staats betreffen, so schwierig und vorsichtig ist, anerkannt worden. In seinen *lettres écrites de la montagne*, die von der Verfassung von Genf handeln, klagt er darüber, daß die Magistrate gar nicht auf die Foderungen der Repräsentanten achteten, wenn sie sich über die Eingriffe in die Gesetze beschwerten; er mißbilligt aber gar nicht das verneinende Recht, nach welchem der große Rath keine andre Gesetze geltend machen kann, als die die Magistratspersonen genehmigt und vorgeschlagen haben *). Er hält England für das Muster des richtig bestimmten Gleichgewichts

stitution Englands hernahm, verwerfen, und behaupten zu müssen, daß diese Constitution durch Zufall und durch Vergleich zwischen den schon vorhandenen Gewalthabern entstanden wäre.

*) Delolme hat hinlänglich bewiesen, daß es für die Freyheit des Volks viel vortheilhafter sey, ihren Repräsentanten das Recht, Gesetze vorzuschlagen, vorzubehalten, dem Monarchen aber das Recht, zu genehmigen oder zu verwerfen.

wichts der verschiedenen Abtheilungen der Staatsgewalt. Er sagt, nachdem er vom negativen Recht in England gesprochen hat, daß man dem Genfer Magistrat ein solches Recht, wenn er nur dieß sich zueignen wollte, ihnen nicht abstreiten sollte.

Und doch ist noch zu bemerken, daß der große Rath in Genf aus allen Bürgern zusammengesetzt ist, und daß man oft mit Grunde hätte sagen können, man setze den Willen des Magistrats der ganzen Nation entgegen. Aber Rousseau war überzeugt, daß man ein Volk, welches eine freye Constitution hat, nicht durch Verwerfung einiger Gesetze, sondern vielmehr durch eine zu große Leichtigkeit, neue durchzubringen, zu Sklaven machen kann; denn eben dadurch legt man ihm Fallstricke, und kommt endlich dahin, es ganz zu fesseln.

Allein unsre modernen Politiker studiren von allen Werken Rousseaus nur den *contrat social*: hieraus allein schöpfen sie ihre Lehre. Sie bedenken nicht, daß dieser Schriftsteller in dem *Contrat social* nur eine bloß idealische Vollkommenheit in Staatsverfassungen darzulegen gesucht hat, und daß er selbst nicht geglaubt hat, daß seine

seine Grundsätze auch nur auf einen Strich Landes von zwey Quadratmeilen im Umfange anwendbar wären; denn man weiß ja, daß er hier auch die Aufstellung von Repräsentanten bestreitet; daß er behauptet, daß ein repräsentirtes Volk aufhöre frey zu seyn; daß es nachtheilig sey, mehrere Städte in eine Staatsgesellschaft zu vereinigen, und daß man demjenigen keinen Einwurf, von den Mißbräuchen großer Staaten hergenommen, machen muß, der nur kleine zu haben wünscht.

Endlich findet man im *Contract social* mehrere sehr bestimmte Geständnisse, daß es unmöglich sey, die darin vorgetragene Theorie anzuwenden. Rousseau sagt: „das große Geschäfft des Volks bey den Griechen war ihre Freyheit, und Sklaven verrichteten ihre Arbeiten. — Wie! Erhält sich Freyheit nur durch Hülfe der Knechtschaft? Vielleicht fallen die äußersten Grenzen in einander.“ Er bemerkt, daß er dennoch deßhalb nicht meyne, daß man Sklaven haben müsse, sondern er gebe nur die Ursache an, warum die neuern Völker, welche sich für frey hal-

halten, Repräsentanten haben *): er fügt hinzu, daß „es von jetzt an dem Souverain (dem Volke) immer unmöglich seyn wird, die eigne Ausübung seiner Rechte sich zu erhalten, wenn der Staat nicht sehr klein ist.“

Aber die Vertheidiger der Demokratie wollen alle diese Distinctionen nicht machen: sie finden es viel einfacher und bequemer, den Stolz des großen Haufens zu reizen, indem sie die Worte: allgemeiner Wille, Souverain, und Volk **), mißbrauchen. Es ist sehr wichtig, die

*) Es bliebe nun noch übrig zu entscheiden, ob es nicht besser wäre, Sklaven zu haben; Aber das lohnte doch wohl nicht der Mühe, ein Buch zu schreiben, um die Völker neuerer Zeit zu lehren, daß sie nicht frey werden können, ohne den größten Theil von ihnen zu Sklaven zu machen.

**) Nichts in der Welt würde lächerlicher seyn, als der Mißbrauch, den man zu unsrer Zeit von dem Worte Volk macht, wäre er nur nicht von so schrecklichen Folgen gewesen. Ein Volk ist bloß die gänzliche Vereinigung aller seiner einzelnen Mitglieder. Da bey einem großen Volke diese Vereinigung unmöglich ist; so kann das Volk seine Rechte nur durch seine Abgeordnete ausüben lassen. Man hat

die besondern Vortheile ihrer Lage dabey zu bemerken; sie schmeicheln dem großen Haufen, und erhalten dadurch von demselben die Lobeserhebungen, die dieser gewöhnlich dem Patriotismus ertheilt. Sie ergreifen die klügste und, — wenn das ehrenvoll ist, wodurch man den zahlreichsten Beyfall erhält, — die ehrenvollste Partey zu gleicher Zeit; ohne sich irgend einiger Gefahr auszusetzen, erwerben sie den Ruhm eines großen Muths, und auf den wahren Muth werfen sie den Namen der Zaghaftigkeit.

Ungeachtet aller Declamationen gegen die königliche Bestätigung ist es mir doch unmöglich, den Kummer zu verschweigen, den ich empfand, als ich für die Zukunft nur eine Versammlung bestim-

hat sich indessen dieses Worts bedient: um erstlich die Rechte der Deputirten auszudehnen, indem man diese mit dem Volke vermischt; und dann hat man ferner dasselbe gebraucht, um die ärmste und am wenigsten aufgeklärte Classe aufzuwiegeln. Jetzt ist alles Sache des Volks geworden, die Verbrechen werden im Namen des Volks begangen, die Räuber nennen sich das Volk, und in jeder Stadt, in jedem Dorf, findet man das Volk wieder, das die mit diesem Namen verbundenen Rechte der Oberherrschaft ausübt. Dafür haben wir auch dann sehr oft etwas wilde Oberherren.

bestimmen, und die königliche Bestätigung bloß auf das Recht zu suspendiren einschränken sah. Dieser Kummer entspringt aus der Liebe zur Freyheit. Mit den Gesetzen, sagt J. J. Rousseau, geht die Freyheit unter; aber werden die Gesetze nicht unwirksam seyn, wenn die königliche Gewalt, die für ihre Beobachtung wachen soll, nicht Ehrerbietung genug einflößt und zur Unterwerfung nicht zwingen kann; wenn ihre Vorrechte nicht vor allem Angriff sicher gestellt, und wir immer öftern Neuerungen ausgesetzt bleiben, welche entweder Enthusiasmus, oder Uebertäubung, oder auch die Kunstgriffe einer Partey zur Quelle haben, vor welchem allen eine einzige Kammer sich schwerlich hüten kann?

Wie sehr wünschte ich mich überzeugen zu können, daß ich mich irrte! Hr. Bergasse hat Bemerkungen darüber herausgegeben, die ich für unwiderleglich halte; die größten Kenner der Staatsklugheit in Europa predigen eben dieselbe Lehre. Es ist wahr, daß sie von dem zahlreichsten Theil unsrer Journalisten und unsrer zeitigen Gelehrten nicht angenommen wird; aber es ist auch überaus wenig Verwandschaft zwischen der Politik und der bloßen Gelehrsamkeit. Unsre Literatoren werden übrigens sehr oft durch

Ruhm-

Ruhmsucht geleitet; es ist ganz natürlich, daß sie den Leidenschaften ihrer Richter zu schmeicheln suchen; eben so auffallend ist es aber, daß man Leute fähig glaubt, Staatsgeschäffte zu führen, denen man nicht die Geschäffte seines Hauses anvertrauen möchte.

Die Nationalversammlung kann diese große Fragen von neuem überlegen: die Staatsgrundgesetze lassen sich nicht eher wohl beurtheilen, als nachdem man das Ganze wohl gefaßt und ihre verschiedene Beziehungen überlegt hat. Zwar sagt das Reglement, daß man die Entscheidungen, die schon gegeben sind, während der jetzigen Session nicht noch einmal einer neuen Untersuchung unterwerfen soll. — Aber eine solche Verordnung kann nur bey gewöhnlichen Gesetzgebungen von Nutzen seyn; auch ist schon mehr als einmal dagegen gehandelt worden. Und dann, sollte man, um gegen die Form nicht anzustoßen, fürchten, Fragen zu reiflich zu überlegen, welche das Schicksal mehrerer Generationen bestimmen sollen?

Man wird es vielleicht einsehen, daß der König der bleibende Repräsentant des Volks sey; daß es ihm obliegen müsse, die Rechte seiner Unterthanen zu vertheidigen, und die Gewalt, von

welcher

welcher er Innhaber ist, gegen den Wahn und die Eingriffe der erwählten Repräsentanten zu schützen; daß man zur Erhaltung der Freyheit den Monarchen und die Repräsentanten auf gleiche Weise an der Ausübung einer willkührlichen Gewalt hindern müsse; daß der König, da er nie ein Gesetz macht, und seine Beamten verantwortlich sind, seine Gewalt nicht mißbrauchen könne; daß aber die Repräsentanten von der ihrigen einen Mißbrauch machen könnten, wenn es ihnen jemals erlaubt würde, ihre Beschlüsse ohne die Einwilligung des Königs zu vollstrecken; daß der König nie ein Interesse haben könne, seine Einwilligung nützlichen Gesetzen oder solchen zu versagen, welche seine Vorrechte, die ihm in der Constitution ertheilet worden, unangetastet lassen; daß es überdem sehr viel besser sey, hundert gute Gesetze nicht zu erhalten, als einem verwerflichen einen leichtern Eingang zu verschaffen; daß das Aufschubsrecht den Usurpationen der Repräsentanten gegen die Rechte der Krone kein Hinderniß in den Weg lege *); daß es erniedri-

*) Wer behauptet, daß die gesetzgebende Gewalt nie etwas gegen die vollstreckende Gewalt unternommen habe, kennt die Geschichte der Reiche sehr schlecht. Auf welche Weise auch immer diese beiden

niedrigend für den Thron sey, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem der Monarch gezwungen ist, ihnen zu gehorchen; daß der Fürst, — da doch die Gewalt, Gesetze zu geben, die wahre souveraine Gewalt ist, — wenn seine Zustimmung nicht immer erfoderlich wäre, sich in einer Abhängigkeit befinden würde, und niemals im Herzen des Volks an der Erkenntlichkeit, die ein gutes Gesetz einflößt, Theil haben würde, weil man wußte, daß es nicht in seiner Macht stand, es zu verhindern; daß er, wenn man ihm das Recht läßt, ganz frey die Entwürfe der Gesetze zu bestätigen oder zu verwerfen, alsdann als ein Hauptbestandtheil des gesetzgebenden Corpus anzusehen

Arten der Gewalt sich vermischen mögen, so entsteht daraus immer der härteste Despotism: man muß dieser Vermischung durch unübersteigliche Grenzen zuvorkommen. Die Grenzen zur Einschränkung der vollstreckenden Gewalt sind bekannt; es ist aber klar, daß der König kein Mittel haben würde, diese zu schützen, wenn man Gesetze ohne seine Einwilligung machen könnte, weil, durch allmählich aufeinander folgende Gesetze, die Repräsentanten dahin gelangen würden, sich die Ausübung aller Rechte zuzueignen, und zu ihrem Vortheil einen aristokratischen Despotismus aufzustellen, der tausendmal unerträglicher drückt, als der Despotismus eines Einzigen.

zusehen wäre; daß seine Gewalt vor jedem Anfall gesichert seyn würde, daß er die Unabhängigkeit und die Majestät erhalten würde, welche dem Haupt der Nation zukommen.

Wenige Betrachtungen über gewisse Ereignisse könnten einen Aufschluß darüber geben, was aus der königlichen Macht wird, wenn man ihr gar nichts, als das Recht, die Gesetze zu vollstrecken, überläßt. Alsdann ist der Fürst nichts weiter, als der erste untergeordnete Beamte des gesetzgebenden Corpus *), und man hat nicht mehr eine

 monar-

*) Ein neues Mittel, den Thron herabzuwürdigen, ist: den König mit dem Namen der vollstreckenden Gewalt zu belegen. Der unsterbliche Montesquieu, gegen den ich gewagt habe, einige seiner Meynungen mit der schuldigen Ehrfurcht für seinen tiefdringenden Geist, zu bestreiten, den unsre Demokraten aber so kühnlich angreifen, stellte sich wohl den Mißbrauch, den man einmal von seiner schönen Theorie über den Unterschied der verschiedenen Arten der Gewalt machen würde, nicht vor. Bey einer Gelegenheit, wo ich meinen Schmerz darüber äußerte, daß die Versammlung sich nicht zum Könige begeben hatte, sagte mir jemand auf eine sehr ernsthafte Art: die gesetzgebende Gewalt darf nicht zur vollstreckenden Gewalt gehen.

monarchische Staatsverfassung, sondern eine Wahlaristokratie, die ihre Gewalt, da sie durch nichts beschränkt wird, ganz nach Willkühr brauchen kann. Auch sollte man bedenken, daß ein gedemüthigter König früh oder spät ein Feind der allgemeinen Freyheit werden muß *).

Ohne Zweifel wird man auch einsehen, daß, wenn man einer einzigen Versammlung die Sorge, Gesetze zu machen, überläßt, nichts den Enthusiasmus und den Irthum bey den Entscheidungen abwehren kann. Wie kann sie den Declamationen feuriger Redner, dem Einflusse einiger Demagogen, die die Menge leiten und deren Rache man fürchtet, Widerstand thun? Wie das heftige Zusammenstoßen der Gewalt des Königs und der Repräsentanten verhindern? Wie die

*) Die jetzt bey der Bestätigung neuer Gesetze üblichen Formen tragen auch dazu bey, das königliche Ansehen herabzusetzen. Der König sollte seine Einwilligung mit der in England üblichen Feyerlichkeit geben; und der ältere Constitutionsausschuß nahm Bedacht darauf, dieß vorzuschlagen. Nach gegebener Einwilligung sollten die Gesetze in seinem Namen bekannt gemacht werden, indem man im Edicte die Beschlüsse der Nationalversammlung erwähnte, kraft welcher der König nun befehle.

die königliche Macht beschützen, die in einem freyen Staate durch so mächtige Waffen angegriffen werden kann? Wie die Repräsentanten gegen Verführungen verschlagener Minister oder eines Königs sicher stellen, der mit Siegeslorbeern um die Stirne wiederkehrt?

Umsonst würde man suchen, die Weisheit der Berathschlagungen durch Reglements zu leiten; es ist schlechterdings unmöglich, eine Versammlung solchen Verordnungen zu unterwerfen; immer, wenn es ihr gut dünkt, wird sie diese übertreten. Beschlösse man auch mehrere Tage zu überlegen; so werden dennoch tausenderley Vorwände sich darbieten, mehrere wichtige Fragen in einigen Stunden zu entscheiden. Man wird nicht einmal eines Vorwands bedürfen; es nur zu wollen, wird hinreichend seyn. Es ist mit solchen Versammlungen wie mit einzelnen Menschen; die Gesetze, die für sie gegeben sind, werden nie beobachtet werden, wenn man eben denjenigen ihre Vollstreckung anvertraut, deren Willen sie binden sollen.

Man glaubt nicht, daß ein Rechtsstreit unter Privatpersonen hinlänglich durch einen einzigen Gerichtshof untersucht sey; das Urtheil ist meh-

reren Revisionen unterworfen. Durch wiederholte Remonstrationen, durch Aufschub und Hindernisse ohne Zahl, von Seiten aller hohen Gerichtshöfe, wurden erst oft unter der alten Verfassung die gefährlichsten Verordnungen in den neuen Edicten vor Augen gelegt, und jetzt will man, daß eine einzige Versammlung in Zukunft alle Gesetze machen und in einer einzigen Sitzung das ganze Gesetzbuch umstoßen könnte, sobald ihnen nur eine solche Veränderung gefiele!

Was die Nothwendigkeit betrifft, den beiden Kammern ein verschiedenes Verhältniß zu geben und sie nicht auf gleiche Art einzurichten; so habe ich nichts zu dem hinzuzuthun, was die Hrn. de Lally Tolendal und Bergasse und ich selbst schon in meinen Betrachtungen über die Staatsverfassungen davon gesagt haben.

Nur einen Umstand giebt es, wo man gezwungen seyn könnte, das Schicksal des Volks den Berathschlagungen einer einzigen Versammlung anzuvertrauen; wenn nemlich ein Volk seine Freyheit durch Staatsgrundgesetze feststellen will, und dabey noch keine eingerichtete Nationalversammlung vorhanden ist; denn da müssen seine Abgeordneten sich auf die möglich einfachste

Weise

Weise versammeln, um für die Zukunft diese Einrichtung zu bestimmen. Wenn seine Repräsentanten so weise sind, ihre Arbeiten auf die nöthigen Grundlagen der Freyheit einzuschränken; wenn sie vorzüglich das gesetzgebende Corps schnell einrichten; wenn diejenigen, die den größten Einfluß haben, nur durch die Liebe zum allgemeinen Besten geleitet werden; wenn unvorhergesehene Umstände die Gemüther nicht erhitzen und zur Rache reizen, nicht den Unwillen des Volks erregen und die Anarchie begünstigen; nur dann werden sie den Uebeln ausweichen, die aus Einer Versammlung entstehen können.

Wenn man darauf besteht, nur eine Kammer zu formiren; so wage ich's vorherzusagen, daß die Verantwortlichkeit der Minister ein Unding sey, oder aber man wird für sie ein tyrannisches Tribunal errichten, welches dann völlig den Thron herabwürdigen müßte. Vertraut man die Sorge, die Minister und andre Personen in hohen Würden wegen der Verbrechen, die sie in ihren Aemtern begehen, anzuklagen, königlichen Procuratoren auf die Beschwerden von Privatpersonen; so werden sie ununterbrochen angeklagt und gerichtlich verfolgt wer-

 den.

den *). Wollte man ein Tribunal aufstellen, das über sie richten sollte; so wird dieß, wenn die Nationalversammlung Ankläger seyn sollte, schwerlich ihrem so mächtigen Einflusse widerstehen. Wäre es meistens unbeschäfftigt, so würde es bald nicht mehr im Stande seyn, seine Geschäffte zu verwalten; und diese Unthätigkeit würde ihm das allgemeine Zutrauen entziehen, wenn man ihm wenigstens nicht die Möglichkeit in Händen ließe, die Minister recht oft mit Anklagen heimzusuchen. Wollte man hingegen diese Gewalt einem der gewöhnlichen Tribunäle übergeben; so würde zu allen übeln Folgen, die wir bemerkt haben, noch diese kommen, daß man

den

*) Man weiß, mit welcher Leichtigkeit man die Minister denunciirt. Im Anfange des Monats Julius hatte Hr. v. Mirabeau schon eine Art von Denunciation gemacht, indem er sich beschwerte, daß das Ministerium einen von Hrn. Jefferson vorgeblich gemachten Vorschlag, welchem zufolge die Amerikaner sich erboten, Lebensmittel zu liefern, ausgeschlagen hatte. Hr. Jefferson aber leugnete, diesen Vorschlag je gethan zu haben; und Hr. von Mirabeau war genöthigt, seine Anklage zurückzunehmen. Man weiß, daß er auch gegen Hn. de St. Priest denunciirt hat, der sich aber durch diese Drohung nicht schrecken ließ.

den Händen der Richter die gefährlichste Gewalt übergäbe, die Unsträflichkeit der Veruntreuungen in Rechtshändeln sicherte, und ihnen diejenigen unterordnete, welche über ihre Amtsführung wachen sollen. Wollte man wieder die Richter aus den Mitgliedern der Nationalversammlung wählen, so würden eben diejenigen, welche die Anklage genehmigt hätten, das Recht haben, das Urtheil zu fällen; sie würden zugleich Richter und Partey seyn; sie würden von denselben Leidenschaften, von demselben Interesse, beseelt seyn als die Ankläger.

Aller Orten, wo man nach andern Grundsätzen die Staatsverbrechen beurtheilen wollte, als nach denjenigen, die den *impeachments* in England und Amerika zur Richtschnur dienen, wird eine fürchterliche Inquisition eingeführt und die Regierung des Staats fast ganz vernichtet werden, die dann zu ihren Beamten nur niedrige, den vornehmsten ränkevollen Volksführern oder Leitern der Repräsentanten ganz untergebene, Sklaven haben wird.

Gewiß wird man mir sagen, daß diese Betrachtungen nur Folgen meines Enthusiasmus für die englische Constitution wären. Gut; ich

 behaupte

behaupte immer noch, daß es unmöglich sey, die Freyheit eines großen Volks zu gründen, ohne die Grundlagen dieser Constitution anzunehmen, wobey es sehr leicht seyn wird, ihre Fehler in den einzelnen Verhältnissen zu vermeiden. Rousseau sagt, daß für einen Staat auch nur eine gute Verfassung nach Zeit und Umständen möglich sey. Bey dem gegenwärtigen Zustande Europens nun müssen für alle große Nationen, deren Verhältnisse die nemlichen sind, die Grundlagen der englischen Constitution erfoderlich seyn *).

Ich

*) Man weiß, welche lächerliche Beschuldigungen gegen die englische Verfassung von denen, welche behaupten, daß die Engländer die Freyheit nicht kennen, vorgebracht worden. Hr. v. Mirabeau, der in seiner *Lettre aux Bataves* behauptete, daß die Engländer mehr zu bemitleiden als zu beneiden wären, daß England durch das System des Gegengewichts bald in die Unthätigkeit der Sklaverey versinken würde, hat seitdem dieser Constitution Gerechtigkeit wiederfahren lassen; und indem er die Fehler im Detail der Verfassung gestand, doch in seinem *Courrier de Provence* gesagt: „daß England immer Schritte zu seiner Verbesserung gethan; daß die persönliche Freyheit hier mehr als irgendwo geachtet werde; daß ein Jahrhundert voll Glück und Ruhe ein Beweis für die Trefflichkeit der englischen

Ich schließe diese Schrift über die Grundsätze, die ich in der Nationalversammlung vertheidigt habe, mit einer nicht gleichgültigen Betrachtung.

Im Anfange dieses Jahres wurde mein Eifer von denjenigen in Frankreich, die für die Erhaltung der alten Mißbräuche waren, gemißbilligt. Man verleumdete meine Absichten; man griff mich in Pasquillen an; man stellte mich als einen Aufwiegler, als einen hitzigen Neuerer dar.

Jetzt bin ich mit den nemlichen Meynungen, wodurch ich ehemals die Gunst des Volks erhielt, von der demokratischen Partey verabscheut.

Wohl dann! Eben dadurch bin ich in die Lage gekommen, welche ich wünschte, um von der Güte meiner Meynungen überzeugt zu seyn; denn die Wahrheit findet sich immer zwischen den Extremen. Und was mich noch mehr beruhigt, ich sehe unter denen, die mich beschuldigen, daß ich Systeme vorbringe, die dem Interesse des Volks entgegen wären, — so viele, welche ehemals feile Knechte des Despotismus, würdige Stützen der *Cour plénière* waren, oder auf ihren Knieen den

lischen Verfassung sey, dessen selbst die schönste Theorie sich nicht erfreuen könnte, und daß die vernünftigsten Menschen immer praktische Resultate an derselben bewundern würden, weit erhabener als die hochfliegenden Theorien unsrer Utopier." *Cour de Prov*. n. 36. u. 41.

den Aristokraten huldigten, da es noch gefährlich war, ihnen die Spitze zu bieten, oder die selbst gegen ihre Untergebenen den beleidigendsten Hochmuth äußerten. Es ist wahr, — in einer gewissen Rücksicht haben sie ihre Rolle nicht geändert, weil sie immer Sorge getragen, sich an die mächtigste Partey zu halten.

Es wäre mir ein leichtes gewesen, bey der gegenwärtigen Staatsveränderung den Einfluß, den die Umstände mir zutheilten, zu behalten, wenn ich, — wie unsre modernen Politiker es nennen, — Geschmeidigkeit hätte haben, d. h. den Begebenheiten nachgeben, mich nach den Leidenschaften des großen Haufens richten, und Meynungen vorbringen wollen, die ihm gefallen könnten; aber ich habe mich niemals durch die Begierde leiten lassen, daß man von mir viel reden möge. Ich habe so traurige Wirkungen der Liebe zur Celebrität sehen müssen, daß wohl niemand mehr als ich gegen diese Leidenschaft auf seiner Hut seyn kann; und hätte ich je nach Ruhm gegeizt, so kenne ich keinen schönern, als denjenigen, den Haß von Parteysüchtigen, von Beförderern der Anarchie und von Feinden der Freyheit, verdient zu haben.

Anhang.

Ueber die Abänderung einer Staatsverfassung.

Alle Staatsverfassungen sind von Menschen errichtet, und haben also gewiß auch das eigne aller menschlichen Anstalten und Einrichtungen, daß sie nicht unverbesserlich sind, daß sie bey aller ihrer sonstigen relativen Güte Fehler, die eine größere, die andere geringere, haben. Man mag daher den vorhergehenden Betrachtungen beytreten, oder aus andern Gründen die Untersuchung anfangen, und in andern Resultaten sie endigen; so ist doch nichts natürlicher, als daß man bey der Vergleichung dieser Resultate mit der in dem Staate, worin man lebt, wirklich bestehenden Verfassung nicht alles vollkommen in der letztern finden, daß man Verbesserung des unvollkommnern, das hie und da auch wohl ohne Vergleich schlecht ist, wünschen wird, und daß man wohl selbst wird Hand anlegen

wollen.

wollen. Im Ganzen sind diese Wünsche und dieß Bestreben gewiß sehr zu billigen. Aber daß ja dieser edle Eifer fürs Beßre, zumal in dieser höchst wichtigen Angelegenheit, uns nicht zu weit treibe! Daß ja die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, alles möglichst zu vervollkommnen, alles zur höchsten innern Güte zu erheben, nicht durch eine falsche oder unüberlegte Anwendung mehr schade als nütze, und dadurch ihrem eignen Zweck entgegenwirke! Daß ja hier, wo das eigentliche Feld der Klugheit ist, die Klugheit uns nicht verlasse!

Ich will hier nicht wiederholen, was ich schon in der dritten unter den vorbereitenden Abhandlungen *) von den Vorzügen jedes Staats und jeder Regierungsform vor dem gänzlichen Mangel von Staat und Staatsform gesagt habe. Auch will ich mich hier nicht auf die unstreitigen Vortheile unserer deutschen Verfassung einlassen, unter welchen es gewiß keiner der geringsten ist, daß Regenten und Unterthanen auch bey wirklichen Streitigkeiten doch noch einen Ausweg haben, der andern Völkern fremd ist; ich meyne die gerichtliche Entscheidung. Aber ein paar andre Betrachtungen sind, so

wenig

*) S. 29.

wenig neu sie auch seyn mögen, doch zu wichtig, um hier nicht wiederholt zu werden.

Jede Staatsveränderung von einigem Belang ist gefährlich; es kann gar nicht fehlen, daß nicht einige darunter etwas leiden sollten, wäre es auch nur für den Augenblick der Abänderung. Gar oft leiden viele, und das in manchen Fällen sehr beträchtlich. Wie unerlaßlich ist daher die Verbindlichkeit, bey jeder beabsichtigten Verbesserung auf alle Einflüsse der dazu nöthigen Abänderungen zu sehen, ja genau die möglichen Vortheile und Nachtheile gegen einander abzuwägen, und Wege ausfindig zu machen, wie dem zu befürchtenden Schaden allenfalls vorgebeugt werden könne, ohne daß die Verbesserung dadurch litte. Langsamkeit, kalte Ueberlegung, und große Behutsamkeit wird also dadurch bey einer jeden solchen Abänderung höchst nothwendig.

Eine zweyte Betrachtung ist, wo möglich, noch wichtiger. Sie geht den Eindruck an, den eine Staatsveränderung aufs Volk macht. Die Ehrfurcht vor der einmal bestehenden Staatsverfassung, die Gewohnheit, gewissen Personen

in gewissen Aemtern, nach einer gewissen Weise zu gehorchen. welche allein von dem Alter einer Staatsverfassung abhängt, ist oft die vornehmste, immer eine sehr bedeutende, Stütze der Ruhe, des Glücks und andrer guten Erfolge in einem Staate. Alles dieß geht natürlich einer neuerrichteten Form des Staats ab. Schon Aristoteles sagt: Das Volk gewöhnt sich zu ändern und verlernt zu gehorchen. Wie viel größer muß daher die Behutsamkeit, fast möchte ich sagen, die Furchtsamkeit, bey jeder Aenderung werden, da man nicht weiß, ob nicht alle Federn, die bisher in der Maschine wirkten, dadurch ganz abgespannt werden; ob nicht allmählich, zumal wenn man zu schnell und zu viel ändert, alles in Unordnung geräth!

Dieß sind die Bedenklichkeiten, welche Burke bewegten, in seiner bekannten Parlamentsrede gegen die französische Revolution zu sagen: Eine Revolution tauge an sich nichts, sie sey selten oder nie der Weg zur Verbesserung. Gewiß hat er im Ganzen Recht, wie schon die obigen beiden Bemerkungen zeigen, die freylich immer noch nicht die einzigen sind, welche sich hier darbieten. Doch giebt es leider auch Fälle, wo die

Uebel zu einem langsamen und allmählichen Bessern zu vielfach und zu drückend geworden sind, und das behutsame Bestreben nach einer solchen Besserung ganz kraftlos seyn würde*).

Wo aber dieser höchste Nothfall nicht ist, da ist jene ältere Maxime der französischen Regierung, (wenn sie nur mehr von derselben geübt worden wäre!) nicht genug zu empfehlen: alles durch Reformen, nichts durch Revolutionen, das heißt: langsam, und allmählich an alten Anstalten zu bessern; nicht leicht etwas gänzlich niederzureißen, um es auf einmal wieder neu zu erbauen, wenn man durch allmähliche Besserung denselben Zweck erreichen kann.

Allein auch selbst bey größern Veränderungen muß man ihre mögliche Wirkung aufs Volk gehörig zu leiten suchen. Es ist ein weiser, leider durch die neuern französischen Gesetzgeber nur zu sehr vernachläßigter, Rath: daß man selbst den größten Abänderungen in der Staatsverfassung

 wegen

*) Ob dieß bey den Franzosen der Fall war, diese Frage scheint Hr. Brandes in seinen mehrmals angeführten politischen Betrachtungen unwiderspreclich beantwortet zu haben.

wegen der nöthigen Autorität derselben beym Volke ja nicht den Schein einer neuen Schöpfung, sondern nur das Ansehen einer Verbesserung der alten Verfassung, wo möglich, einer Wiederherstellung der unterdrückten oder abgekommenen ältern guten Anstalten, geben solle. So bleibt das Volk in dem gewohnten Gehorsam, und wird nicht durch ein zu starkes Licht zur Prüfung der neuen Anstalt, die beym Volke, so sehr es auch gegen das alte eingenommen seyn mochte, selten zum Vortheil des Neuen ausschlägt, und zum Widerstreben gegen dieselbe, das gewöhnlich eine Folge einer solchen Prüfung bey demselben ist, aufgereizt.

Noch viel gefährlicher aber ist es, wenn man bestimmte Zeiten zu Abänderungen in der Regierungsform ansetzen wollte. Das macht die Verfassung gänzlich wankend und zweifelhaft, und spannt alle Federn ab, die ihre Wirksamkeit unterstützten und beförderten. Doch dagegen hat schon Mounier in den vorstehenden Betrachtungen dringend und wohlwollend gewarnt.

Eine höchst wichtige Untersuchung über die Staatsveränderungen wäre noch anzustellen übrig,

übrig, wer nemlich diese Veränderungen anfangen, und leiten solle? Allein über diesen sehr verwickelten Gegenstand sind nur sehr wenige Betrachtungen bisher angestellt worden; und seine völlige Entwickelung würde nur von einer ganz neuen weitläuftigen Untersuchung zu erwarten seyn, die aber eben deßwegen meiner Absicht bey diesem Buche, welche weit mehr auf größere Verbreitung schon bekannter Ideen geht, nicht ganz angemessen seyn würde.

Nur das einzige sey über diese Frage noch als eine vorbereitende Anmerkung hinzugesetzt. So natürlich es auch auf den ersten Anblick hier abermals scheint, daß das Volk, welches doch den Staat ausmacht, auch die nöthigen Aenderungen in seiner Verfassung treffe; so wäre doch auch dieß wieder der Politik gar nicht gemäß. Die Staatskunst ist so verwickelt, daß es nicht bloß genug ist, ein ehrlicher, verständiger, und in seinem Kreise geschickter Mann zu seyn, (welches doch der größere Theil des Volks nicht einmal ist,) um zu regieren, und noch weniger um zu bessern. Ueberdem verfährt das Volk viel zu tumultuarisch. Daher muß gewiß eine Veränderung, wenn sie ohne Nachtheil und mit wahrem

Nutzen

Nutzen eingeführt werden soll, von oben herab, von Seiten der schon bestehenden Regierung, geleitet werden. Und so hängt dann auch hier wieder alles davon ab, daß soviel möglich richtige Begriffe unter den höhern Volksklassen verbreitet werden. Aus ihnen werden die Theilnehmer an der Regierung, die ersten Beweger jeder Staatsveränderung, genommen; von ihnen kann auch die Regierung allein zweckmäßige Unterstützung ihrer guten Absichten erwarten. Zu jenem vor allen nothwendigen Erfoderniß habe dann auch ich mein Scherflein beyzubringen gesucht; ich wäre belohnt, wenn dieß zur Ueberzeugung meiner Leser geschehen wäre.

S.

Mounier

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mounier, Jean-Joseph,

Mounier's Betrachtungen über die Staatsverfassungen, vorzüglich über diejenige, welche dem französ. Staate angemessen ist

Jena 1791

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1128
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278631-0
VD18 1142558X-004